Die Erpressung - Grundtatbestand des Raubes?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Hartmut Gnad
aus Stuttgart

1970

1969

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v. Spangenberg KG · Tübingen

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543901_0058

Die Erpressung - Grundtatbestand des Raubes?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Hartmut Gnad
aus Stuttgart

1970

FOTODRUCK PRÄZIS Barbara v. Spangenberg KG · Tübingen

Dekan: Professor Dr. Otto Bachof
1. Berichterstatter: Professor Dr. Jürgen Baumann
2. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Albin Eser

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Dezember 1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS IX

LITERATURVERZEICHNIS XI

1. Teil: EINLEITUNG 1

1. Abschnitt: Kurze Darstellung der Problematik 1

2. Abschnitt: Geschichtlicher Überblick 4

A. Geschichte der Erpressung 4

I. Das römische Recht 4
II. Das deutsche Recht 5
III. Das gemeine Recht 5
IV. Die Partikularrechte 7
V. Das Reichsstrafgesetzbuch 9

B. Geschichte des Raubes 10

I. Das römische Recht 10
II. Das deutsche Recht 12
III. Das gemeine Recht 14
IV. Die Partikularrechte 16
V. Das Reichsstrafgesetzbuch 17

Seite

2. Teil: DAS VERHÄLTNIS VON RAUB UND ERPRESSUNG NACH GELTENDEM RECHT 18

1. Abschnitt: Darstellung der Möglichkeiten 18

A. Überblick 18

B. Der Meinungsstreit in Literatur und Rechtsprechung 19

I. Die in der Literatur vertretenen Auffassungen 19
1. Rückblick auf die Geschichte 19
2. Das Schrifttum zum Strafgesetzbuch 21
a) Die Lehre von der Subsidiarität der Erpressung 21
b) Die Lehre von der Spezialität des Raubes 22
c) Die Lehre von der Exklusivität der beiden Delikte 24
II. Die Auffassung der Rechtsprechung 26

C. Zusammenfassung und vorläufige Stellungnahme 27

2. Abschnitt: Die angegriffenen Vermögenswerte und das wirtschaftliche Ergebnis des Angriffs für das Opfer 29

A. Ausgangspunkt 29

B. Vermögen und Vermögensschaden 30

I. Die verschiedenen Vermögensbegriffe 30

Seite

1. Der wirtschaftliche Vermögensbegriff 30
2. Der juristische Vermögensbegriff 31
3. Die juristisch-ökonomische Vermittlungslehre 31

II. Die verschiedenen Schadensbegriffe 32
1. Der objektiv-individuelle Schadensbegriff 32
2. Der subjektive oder formelle Schadensbegriff 33

III. Stellungnahme 34

C. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache 35

D. Vergleich im einzelnen 37

I. Die wertlose Sache als Tatobjekt 37
1. Beim Raub 37
2. Bei der Erpressung 38

II. Die widerrechtlich erlangte Sache als Tatobjekt 39
1. Beim Raub 39
2. Bei der Erpressung 40

III. Compensatio lucri cum damno (Kompensation) 42
1. Beim Raub 42
2. Bei der Erpressung 43

E. Zwischenergebnis 46

3. Abschnitt: Das wirtschaftliche Ziel des Täters 47

A. Vorbemerkung zur Systematik 47

B. Die Absicht rechtswidriger Zueignung 47

I. Die Zueignungsabsicht 47
II. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung 49

Seite

C. Die Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern 51
I. Die Bereicherungsabsicht 51
II. Die Rechtswidrigkeit der Bereicherung 53

D. Zwischenergebnis 54

4. Abschnitt: Das Verhalten des Opfers 55

1. Unterabschnitt: Darstellung des Stands der Meinungen 55

A. Vorbemerkung zur Systematik 55

B. Überblick über die verschiedenen Auffassungen 55
I. Zur Erpressung 55
II. Zum Raub 59

C. Das Verhalten des Erpreßten - Der Meinungsstreit im einzelnen 60
I. Die Argumente gegen die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung des Genötigten 60
1. Wortlaut des § 253 60
a) Auslegung des Wortes "Duldung" 60
aa) Argumentation der überwiegenden Meinung 60
bb) Einwendungen und Gegenargumente 63
b) Auslegung des Wortes "Gewalt" 64
aa) Argumentation der überwiegenden Meinung 64
bb) Einwendungen und Gegenargumente 65
2. Vergleich von Erpressung und Nötigung 65
a) Argumentation der überwiegenden Meinung 65
b) Einwendungen und Gegenargumente 66

Seite

3. Strafbarkeitslücken 67
a) Argumentation der überwiegenden Meinung 67
b) Einwendungen und Gegenargumente 68
II. Die Argumente für die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung des Genötigten 69
1. Wesen und Aufgabe der Erpressung 69
a) Argumentation der Mindermeinung 69
b) Einwendungen und Gegenargumente 71
2. Aufbau des Gesetzes und Abgrenzung gegenüber anderen Delikten 73
a) Argumentation der Mindermeinung 73
b) Einwendungen und Gegenargumente 75
3. Parallelität von Erpressung und Betrug 76
a) Argumentation der Mindermeinung 76
b) Einwendungen und Gegenargumente 78
4. Geschichte, Motive, Volksanschauung 78
a) Geschichte 78
b) Motive 79
c) Volksanschauung 79

2. Unterabschnitt: Das Verhalten des Erpreßten - Meinungskritik und Lösung 80

A. Bestimmung des Begriffs der Vermögensverfügung 80

I. Beim Betrug 80

Seite

II. Bei der Erpressung 82

B. Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumenten 83
I. Bedeutung des Gesetzeswortlauts 83
1. Auslegung des Begriffs "Duldung" 84
2. Auslegung des Begriffs "Gewalt" 86
3. Vergleich mit verwandten Delikten 86
a) Zusammenhang mit der Nötigung 86
b) Zusammenhang mit dem Betrug 87
II. Wesen und Aufgabe der Erpressung 87
1. Deliktscharakter 88
2. Strafrechtliche Aufgabe der Erpressung 90
III. Systematische Überlegungen 94
IV. Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme 95
1. Abgrenzungsschwierigkeiten 95
2. Konkurrenzprobleme 97
V. Geschichte, Motive, Volksanschauung 99
1. Geschichte 99
2. Motive 99
3. Volksanschauung 100
VI. Kriminalpolitische Überlegungen 101
VII. Gesamtwürdigung 102

3. Unterabschnitt: Abgrenzung von Raub und Erpressung nach dem Verhalten des Opfers 103

A. Meinungsstand 104

B. Stellungnahme 105

5. Abschnitt: Die Tatmittel 108

A. Überblick 108

Seite

I. Begriff der Gewalt 108
II. Begriff der Drohung 109
III. Problemstellung 110

B. Beschaffenheit der Gewalt 111

I. Beim Raub 111
II. Bei der Erpressung 111
1. Meinungsstand 111
2. Stellungnahme 113

6. Abschnitt: Der Adressat von Gewalt oder Drohung 114

A. Beim Raub 114

B. Bei der Erpressung 115

7. Abschnitt: Verhältnis von Raub und Erpressung 117

A. Exklusivität, Spezialität oder Subsidiarität? 117

I. Rückblick und Zusammenfassung 117
II. Begriffsbestimmung 118
1. Exklusivität (oder Alternativität) 118
2. Spezialität 118
3. Subsidiarität 121
4. Konsumtion 122
III. Stellungnahme 123
1. Spezialität des Raubes? 123
2. Subsidiarität der Erpressung? 124
3. Exklusivität von Raub und Erpressung? 125

B. Einzelfragen 125

I. Tateinheit zwischen Raub und Erpressung 125

Seite

1. Wegnahme der einen, Nötigung zur Herausgabe einer anderen Sache 125
2. Nötigung eines Gewahrsamsdieners zur Herausgabe einer Sache 127

II. Wahlfeststellung zwischen Raub und räuberischer Erpressung 128
1. Zur Zulässigkeit einer Wahlfeststellung überhaupt 128
2. Folgerungen für das Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung 129

3. Teil: DAS VERHÄLTNIS VON RAUB UND ERPRESSUNG IN DEN ENTWÜRFEN ZU EINEM NEUEN STRAFGESETZBUCH 132

1. Abschnitt: Rückblick auf die Reformarbeiten vor dem 2. Weltkrieg 132

A. Die angegriffenen Vermögenswerte und das wirtschaftliche Ziel des Täters 132
B. Das Verhalten des Opfers 133
C. Die Tatmittel 135
D. Der Adressat der Zwangseinwirkung 135

2. Abschnitt: Die neueren Reformarbeiten 137

3. Abschnitt: Folgerungen für das Verhältnis von Raub und Erpressung 138

A. Exklusivität, Spezialität, Subsidiarität? 138
B. Tateinheit 139
C. Wahlfeststellung 140

LEBENSLAUF 141

Abkürzungsverzeichnis

(Nicht berücksichtigt sind allgemein gebräuchliche sowie solche Abkürzungen, deren Bedeutung sich aus anderem Zusammenhang ergibt)

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen - Amtliche Sammlung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Strafrecht
GerS	Der Gerichtssaal
GoltdA	Archiv für Strafrecht, Begründet von Goltdammer, zitiert nach Bänden, ab 1953 nach Jahrgängen
HESt	Höchstrichterliche Entscheidungen - Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, Herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
LZ	Leipziger Zeitschrift
Materialien	Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band, Gutachten der Strafrechtslehrer, Bonn 1954; 2. Band, Rechtsvergleichende Arbeiten, 2. Teil, Besonderer Teil, Bonn 1955
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung

Niederschriften	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 2. Band, Allgemeiner Teil, 14. - 25. Sitzung, Bonn 1958; 5. Band, Allgemeine Fragen zum Besonderen Teil, 53. - 58. Sitzung, Bonn 1958; 6. Band, Besonderer Teil, 59. - 66. Sitzung, Bonn 1958; 8. Band, Besonderer Teil, ,76. - 90. Sitzung, Bonn 1959; 12. Band, Zweite Lesung des Entwurfs, Allgemeiner Teil, Bonn 1959
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nordd. GBl.	Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes
Nordd. StGB	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
PrObTr	Preußisches Obertribunal
RdOTr	Die Rechtsprechung des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in Strafsachen, Herausgegeben von Oppenhoff
Recht	Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RG RR	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen - Amtliche Sammlung
SchwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (v. 21.12.1937)
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
Verhandlungen	Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Reichstags über den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Band II, Reichstag /IV. Wahlperiode 1928, Niederschriften des 21. Ausschusses (1. - 143. Sitzung); Band III, Reichstag /V. Wahlperiode 1930, Niederschriften des 18. Ausschusses (1. - 36. Sitzung)
VO	Verordnung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Literaturverzeichnis

I.

Abegg	Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836 (Zit.: Abegg)
Bauer	Lehrbuch des Strafrechts, 2. Ausgabe, 1833 (Zit.: Bauer)
Baumann	Mißbrauch polizeilicher Aufforderungsschreiben, NJW 1964, S. 705 ff. (Zit.: Baumann NJW 1964)
Baumann	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Lehrbuch, 5. Auflage, 1968 (Zit.: Baumann AT)
Bertschi	Die Konkurrenz der Beteiligungsformen im Strafrecht, Diss. Zürich, 1961 (Zit.: Bertschi Diss.)
Binding	Die Normen und ihre Übertretung, Zweiter Band, Zweite Hälfte, 2. Auflage, 1916 (Zit.: Binding Normen II)
Binding	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, Erster Band, 2. Auflage, 1902 (Zit.: Binding BT I)
Binding	Zur Lehre vom Betrug - für und gegen das Reichsgericht, in: Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen, Erster Band, Strafrecht, 1915, S. 453 ff. (Zit.: Binding Abh. I)
Bockelmann	Die Behandlung unvollkommener Verbindlichkeiten im Vermögensstrafrecht, in: Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag, 1954, S. 363 ff. (Zit.: Bockelmann in Mezger-Festschrift)

Bockelmann — in: Niederschriften, 8. Band, 77. Sitzung, S.47 ff.
(Zit.: Bockelmann Niederschriften VIII)

Breucker — Die Zulässigkeit der Wahlfeststellung insbesondere zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten und im Bereich des Vollrauschtatbestandes, Diss. Tübingen, 1964
(Zit.: Breucker Diss.)

Bruns — Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken, 1938
(Zit.: Bruns)

v. Buri — Raub und Erpressung, GerS, Beilageheft zu Bd.29, S.1 ff.
(Zit.: v.Buri GerS 29 Beilageheft)

Busch — Anm. zu BGH, LM Nr.4 zu § 253 StGB
(Zit.: Busch LM Nr.4 zu § 253 StGB)

Busch — Erpressung und Betrug, in: Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 2, 1922
(Zit.: Busch)

Carpzov — Practicae novae imperialis Saxonicae rerum criminalium, 1635
(Zit.: Carpzov Practicae novae)

Cramer — Grenzen des Vermögensschutzes im Strafrecht - OLG Hamburg, NJW 1966, 1525, in: JuS 1966, S.472 ff.
(Zit.: Cramer JuS 1966)

Cramer — Vermögensbegriff und Vermögensschaden im Strafrecht, 1968
(Zit.: Cramer Vermögensbegriff)

Dahm — Anm. zu RG, DR Ausgabe A 1941, S.1881
(Zit.: Dahm DR Ausgabe A 1941)

Dahm — Betrug,
bei: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage, 1936, S.458 ff.
(Zit.: Dahm bei Gürtner BT)

Dalcke-Fuhrmann-Schäfer
Strafrecht und Strafverfahren, 37. Auflage, 1961
(Zit.: Dalcke-Fuhrmann-Schäfer)

Dreher — in: Niederschriften, 8. Band, 77. Sitzung, S.47 ff.
(Zit.: Dreher Niederschriften VIII)

Dreher-Maassen	Strafgesetzbuch, 3. Auflage, 1959 (Zit.: Dreher-Maassen)
Eckstein	Strafrechtliche Studien, GerS, Bd. 78, S. 137 ff. (Zit.: Eckstein GerS 78)
Eser	Zum Verhältnis von Gewaltanwendung und Wegnahme beim Raub, NJW 1965, S. 377 ff. (Zit.: Eser NJW 1965)
v. Feuerbach	Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 9. Ausgabe, 1826 (Zit.: v. Feuerbach)
Foth	Betrug und illegales Rechtsgeschäft, GoltdA 1966, S. 33 ff. (Zit.: Foth GoltdA 1966)
Fränkel	Anm. zu BGH, LM Nr. 10 zu § 249 StGB (Zit.: Fränkel LM Nr. 10 zu § 249 StGB)
Frank	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, 1931 (Zit.: Frank)
Frank	Raub und Erpressung, in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, VI. Band, S. 1 ff. (Zit.: Frank VDB VI)
Franzheim	Zur Strafbarkeit des Komplicen- und Dirnenlohnbetruges - Ein Beitrag zum Begriff des Vermögensschadens -, GoltdA 1960, S. 269 ff. (Zit.: Franzheim GoltdA 1960)
Friese	Das Strafrecht des Sachsenspiegels, 1898 (Zit.: Friese)
Gallas	Der Betrug als Vermögensdelikt, in: Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, S. 401 ff. (Zit.: Gallas in Festschrift für E. Schmidt)
Geerds	Zur Lehre von der Konkurrenz im Strafrecht, in: Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Nr. 2, 1961 (Zit.: Geerds)

Gerland	Deutsches Reichsstrafrecht, Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1932 (Zit.: Gerland)
Goltdammer	Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, Theil II Den besonderen Theil enthaltend, 1852 (Zit.: Goltdammer Mat. II)
Gribbohm	Die rechtswidrige Zueignung vertretbarer Sachen, NJW 1968, S.240 f. (Zit.: Gribbohm NJW 1968)
Gribbohm	Zur Abgrenzung des Diebstahls vom Betrug - BGHSt 18, 221, in: JuS 1964, S.233 ff. (Zit.: Gribbohm JuS 1964)
Hälschner	Das gemeine deutsche Strafrecht, Zweiter Band, Der besondere Theil des Systems, Erste Abtheilung, 1884 (Zit.: Hälschner GemStrR BT)
Hälschner	System des Preußischen Strafrechts, Zweiter Theil, 1868 (Zit.: Hälschner System II)
Hafter	Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, Erste Hälfte, 1937 (Zit.: Hafter BT)
Hahn	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, 1870 (Zit.: Hahn)
Hartung	Anm. zu BGH, NJW 1952, S.1345, in: NJW 1953, S.552 f. (Zit.: Hartung NJW 1953)
Heffter	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes, 5. Auflage, 1854 (Zit.: Heffter)
Hegler	Die Systematik der Vermögensdelikte, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band 9, 1915/16, S.153 ff., 278 ff., 369 ff. (Zit.: Hegler)
Henke	Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Dritter Theil, 1830 (Zit.: Henke III)

v. Hippel	Deutsches Strafrecht, Zweiter Band, Das Verbrechen, Allgemeine Lehren, 1930 (Zit.: v. Hippel Strafrecht II)
v. Hippel	Lehrbuch des Strafrechts, 1932 (Zit.: v. Hippel)
Hirsch	Eigenmächtige Zueignung geschuldeter Sachen, Rechtswidrigkeit und Irrtum bei den Zueignungsstrafbestimmungen, JZ 1963, S. 149 ff. (Zit.: Hirsch JZ 1963)
Hirschberg	Der Vermögensbegriff im Strafrecht, 1934 (Zit.: Hirschberg)
Hirschberg	Zur Lehre von der Gesetzeskonkurrenz, ZStW, Bd. 53, S. 34 ff. (Zit.: Hirschberg ZStW 53)
His	Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil, 1935 (Zit.: His II)
Hufnagel	Commentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, Zweiter Band, 1842; Dritter Band, 1844 (Zit.: Hufnagel Commentar II, III)
Hufnagel	Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, 1845 (Zit.: Hufnagel Württ. StGB)
Jagusch	in: Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Achte Auflage, Erster Band, 1957; Zweiter Band, 1958 (Zit.: Jagusch LK)
Jescheck	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, GoltdA 1956, S. 97 ff. (Zit.: Jescheck GoltdA 1956)
Jescheck	Referat über das Thema "Konkurrenzen", in: Niederschriften, 2. Band, 23. Sitzung, S. 283 ff. (Zit.: Jescheck Niederschriften II)
Jescheck	in: Niederschriften, 8. Band, 77. Sitzung, S. 47 ff. (Zit.: Jescheck Niederschriften VIII)

John	Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts, ZStW, Bd.1, S.222 ff. (Zit.: John ZStW 1)
Kahn	Der Vermögensbegriff bei den Vermögensdelikten des Strafgesetzbuchs, Inaugural-Diss. Köln, 1936 (Zit.: Kahn Diss.)
Kalsbach	Anm. zu RG, JW 1934, S.487 (Zit.: Kalsbach JW 1934)
Kaniak	Das österreichische Strafgesetz, 5. Auflage, 1960 (Zit.: Kaniak)
Katz	Beitrag zur Lehre von der Erpressung, GerS, Bd.31, S.424 ff. (Zit.: Katz GerS 31)
Kern	Grundriß des Strafrechts, Besonderer Teil, 1950 (Zit.: Kern BT)
Kielwein	Der schwere Diebstahl, Raub und Erpressung, in: Materialien, 2. Band, Besonderer Teil, S.321 ff. (Zit.: Kielwein Mat. II BT)
Klee	Nötigung und Erpressung, DStR 1943, S.125 ff. (Zit.: Klee DStR 1943)
Klee	Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung, ZStW, Bd.34, S.672 ff. (Zit.: Klee ZStW 34)
Klink	Der Tatbestand der Erpressung in der geltenden Fassung, Inaugural-Diss. Tübingen, 1949 (Zit.: Klink Diss.)
Knodel	Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, 1962 (Zit.: Knodel)
Köstlin	Abhandlungen aus dem Strafrechte, 1858 (Zit.: Köstlin Abh.)
(Frau) Koffka	in: Niederschriften, 8. Band, 77. Sitzung, S.47 ff. (Zit.: Koffka Niederschriften VIII)
Kohlmann	Die strafrechtliche Behandlung des Betrugs, in: Materialien, 2.Band, Besonderer Teil, S.349 ff. (Zit.: Kohlmann Mat. II BT)

Kohlrausch — Vermögensverbrechen und Eigentumsverbrechen, bei: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage, 1936, S.474 ff.
(Zit.: Kohlrausch bei Gürtner BT)

Kohlrausch-Lange — Strafgesetzbuch, 43. Auflage, 1961
(Zit.: Kohlrausch-Lange)

Kollmann — Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht, in: Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, Herausgegeben von v.Liszt, Neue Folge, Sechster Band, 3. Heft, 1910
(Zit.: Kollmann)

Krumme — Anm. zu BGH, LM Nr.12 zu § 249 StGB
(Zit.: Krumme LM Nr.12 zu § 249 StGB)

Lackner-Maassen — Strafgesetzbuch, 4. Auflage, 1967
(Zit.: Lackner-Maassen)

Lehmann — in: Verhandlungen, Band III, 34. Sitzung
(Zit.: Lehmann Verh. III 34)

Liebling — Über das Verhältnis von Raub und Erpressung, 1901
(Zit.: Liebling)

v. Liszt — Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. und 22. Auflage, 1919
(Zit.: v.Liszt)

v. Liszt-Schmidt — Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, 1927
(Zit.: v.Liszt-Schmidt)

Lobe — in: Leipziger Kommentar, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Auflage, 1929
(Zit.: Lobe LK)

Lüdersen — Kann gewaltsame Wegnahme von Sachen Erpressung sein?, GoltdA 1968, S.257 ff.
(Zit.: Lüdersen GoltdA 1968)

Mannheim	Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, in: Reform des Strafrechts, Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, 1926, S.340 ff. (Zit.: Mannheim Reform 1926)
Marezoll	Das gemeine deutsche Criminalrecht, 3. Auflage, 1856 (Zit.: Marezoll)
Martin	Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminal-Rechts, 2. Ausgabe, 1829 (Zit.: Martin)
Matthaeus	De criminibus, Ad.Lib. XLVII et XLVIII Dig. Commentarius, Editio quinta et ultima, 1761 (Matthaeus De criminibus)
Maurach	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Lehrbuch, 3. Auflage, 1965 (Zit.: Maurach AT)
Maurach	Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, Ein Lehrbuch, 5. Auflage, 1969 (Zit.: Maurach BT)
Maurach	Die Behandlung der unselbständigen tatbestandlichen Abwandlungen und der eigenständigen Verbrechen de lege ferenda, in: Materialien, 1. Band, S.249 ff. (Zit.: Maurach Mat.I)
Meister	Ein Beitrag zur Abgrenzung der Vermögensdelikte, MDR 1947, S.251 f. (Zit.: Meister MDR 1947)
Merkel	Die Lehre vom strafbaren Betruge, in: Kriminalistische Abhandlungen, Teil II, 1867 (Zit.: Merkel Abh.)
Merkel	Diebstahl und Unterschlagung sowie Raub und Erpressung, in: Handbuch des deutschen Strafrechts, Herausgegeben von v.Holtzendorff, Dritter Band, 1874, S.619 ff. bzw. S.714 ff.; Vierter (Supplement-) Band, 1877, S.402 ff. bzw. S.416 ff. (Zit.: Merkel H.H. III, IV)
Meyer-Allfeld	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, ,8. Auflage, 1922 (Zit.: Meyer-Allfeld)

Mezger — Deutsches Strafrecht, Ein Grundriß, 2. Auflage, 1941
(Zit.: Mezger Grundriß)

Mezger — Strafrecht, Ein Lehrbuch, 3. Auflage, 1949
(Zit.: Mezger Lehrbuch)

Mezger — Strafrecht, II. Besonderer Teil, Ein Studienbuch, 7. Auflage, 1960
(Zit.: Mezger StuB II)

Mezger-Blei — Strafrecht, II. Besonderer Teil, Ein Studienbuch, 9. Auflage, 1966
(Zit.: Mezger-Blei StuB II)

Mittermaier — Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung,
in: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt, Band II, Besonderer Teil, 1910
(Zit.: Mittermaier Reform BT)

Mittermaier — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts von v. Feuerbach, Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen herausgegeben von Mittermaier, 14. Ausgabe, 1847
(Zit.: Mittermaier zu Feuerbach)

Mohrbotter — Zur mitbestraften Vortat bei Raub und Erpressung, GoltdA 1968, S. 112 ff.
(Zit.: Mohrbotter, GoltdA 1968)

Mühlmann-Bommel
Strafgesetzbuch, Unveränderte Neuauflage, 1949
(Zit.: Mühlmann-Bommel)

Nagler — Bezugsscheine als Objekte von Vermögensverbrechen, ZAkDR 1941, S. 294 ff.
(Zit.: Nagler ZAkDR 1941)

Nagler — in: Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, 6. und 7. Auflage, 1951
(Zit.: Nagler LK)

Niethammer — Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts, 1950
(Zit.: Niethammer)

Olshausen — Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Auflage, 1927
(Zit.: Olshausen)

Oppenhoff — Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Ausgabe, 1885
(Zit.: Oppenhoff StGB)

Oppenhoff — Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, 3. Ausgabe, 1861
(Zit.: Oppenhoff PrStGB)

Otto — Zur Abgrenzung von Diebstahl, Betrug und Erpressung bei der deliktischen Verschaffung fremder Sachen, ZStW, Bd. 79, S. 59 ff.
(Zit.: Otto ZStW 79)

Paulus — Der Zueignungsbegriff im Strafrecht, Inaugural-Diss. Würzburg, 1965
(Zit.: Paulus Diss.)

Petters-Preisendanz
Strafgesetzbuch, 25. Auflage, 1965
(Zit.: Petters-Preisendanz)

Pfeiffer-Maul-Schulte
Kommentar an Hand der Rechtsprechung des BGH, 1969
(Zit.: Pfeiffer-Maul-Schulte)

Reichert — Der strafrechtliche Vermögensbegriff, Inaugural-Diss. Tübingen, 1953
(Zit.: Reichert Diss.)

Rein — Das Kriminalrecht der Römer, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1844, 1962
(Zit.: Rein)

Rittler — Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, Zweite Auflage, 1962
(Zit.: Rittler BT)

Roxin — Geld als Objekt von Eigentums- und Vermögensdelikten, in: Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag, 1966, S. 467 ff.
(Zit.: Roxin in Festschrift für H. Mayer)

Sauer	Allgemeine Strafrechtslehre, 3. Auflage, 1955 (Zit.: Sauer AT)
Sauer	System des Strafrechts, Besonderer Teil, 1954 (Zit.: Sauer BT)
Sax	in: Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz (KMR), Band 1, 6. Auflage, 1966 (Zit.: Sax in KMR)
Schäfer	Die Eigentumsdelikte im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches (Fortsetzung), JR 1926, I. Band, Sp. 141 ff. (Zit.: Schäfer JR 1926 Bd. I)
Schaffstein	Der Begriff der Zueignung bei Diebstahl und Unterschlagung, GerS, Bd. 103, S. 292 ff. (Zit.: Schaffstein GerS 103)
Schafheutle	in: Niederschriften, 8. Band, 77. Sitzung, S. 47 ff. (Zit.: Schafheutle Niederschriften VIII)
Schetter	in: Verhandlungen, Band II, 111. Sitzung (Zit.: Schetter Verh. II 111)
Schmidt	Grundriß des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, 1931 (Zit.: Schmidt)
Schneidewin	Die Systematik des Besonderen Teils eines neuen Strafgesetzbuchs, in: Materialien, 1. Band, S. 173 ff. (Zit.: Schneidewin Mat. I)
Schnellenbach	Anm. zu BGH, NJW 1960, S. 1729, in: NJW 1960, S. 2154 (Zit.: Schnellenbach NJW 1960)
Schönke	Strafgesetzbuch, 5. Auflage, 1951 (Zit.: Schönke)
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, 14. Auflage, 1969 (Zit.: Schönke-Schröder)
Schröder	Anm. zu OLG Celle, JR 1964, S. 266 (Zit.: Schröder JR 1964)

Schröder — Rechtswidrigkeit und Irrtum bei Zueignungs- und Bereicherungsabsicht, DRiZ 1956, S. 69 ff.
(Zit.: Schröder DRiZ 1956)

Schröder — Über die Abgrenzung des Diebstahls von Betrug und Erpressung, ZStW, Bd. 60, S. 33 ff.
(Zit.: Schröder ZStW 60)

Schröder — Zum Vermögensbegriff bei Betrug und Erpressung, JZ 1965, S. 513 ff.
(Zit.: Schröder JZ 1965)

Schröder — Zur Abgrenzung der Vermögensdelikte, SJZ 1950, Sp. 94 ff.
(Zit.: Schröder SJZ 1950)

Schwarz-Dreher — Strafgesetzbuch, 30. Auflage, 1968
(Zit.: Schwarz-Dreher)

v. Schwarze — Commentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, 5. Auflage, 1884
(Zit.: v. Schwarze StGB)

Schwarze — Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Handausgabe, 1870
(Zit.: v. Schwarze Nordd. StGB)

Sigloch — Der Sondertatbestand (Delictum sui generis), Inaugural-Diss. Tübingen, 1952
(Zit.: Sigloch Diss.)

Temme — Critik des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, Zweiter Theil, 1843
(Zit.: Temme Critik II)

Temme — Glossen zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, 1853
(Zit.: Temme Glossen)

Thomsen — Das Deutsche Strafrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, Vorlesungen, 1906 und 1907
(Zit.: Thomsen)

Thormann-v. Overbeck
Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zweiter Band: Besondere Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes, 1941
(Zit.: Thormann-v. Overbeck)

Tittmann
Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, 2. Band, 2. Auflage, 1823
(Zit.: Tittmann II)

Voll
Referat und Leitsätze zum Thema Konkurrenzen, in: Niederschriften, 2. Band, Umdruck R 52, Anhang Nr. 60
(Zit.: Voll Niederschriften II Anhang)

Wachenfeld
Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914
(Zit.: Wachenfeld)

v. Wächter
Über die Gewalt der Erpressung, GerS, Bd. 27, S. 161 ff.
(Zit.: v. Wächter GerS 27)

Welzel
Das Deutsche Strafrecht, Eine systematische Darstellung, 10. Auflage, 1967
(Zit.: Welzel)

Welzel
Das deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen, 2. Auflage, 1949
(Zit.: Welzel Grundzüge)

Welzel
Zum Schadensbegriff bei Erpressung und Betrug, NJW 1953, S. 652 f.
(Zit.: Welzel NJW 1953)

Wilda
Geschichte des deutschen Strafrechts, Erster Band: Das Strafrecht der Germanen, 1842
(Zit.: Wilda I)

Wimmer
Die listige Sachverschaffung auf dem schwarzen Markt, NJW 1948, S. 241 ff.
(Zit.: Wimmer NJW 1948)

II.

Motive	zu dem, von dem Revisor vorgelegten, Ersten Entwurf des Criminal-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, 4. Band, 1828 (Zit.: Motive IV zum E PrStGB 1828)
Entwurf	mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund, Verfaßt von John, 1868 (Zit.: E John 1868)
Entwurf	eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund mit Motiven, Berlin 1869 (Zit.: E Nordd. StGB 1869, Motive zum E Nordd. StGB 1869)
Motive	zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Verhandlungen des Reichstages des Nordd. Bundes, I. Legislatur-Periode, Session 1870, Dritter Band, Anlagen, S. 26 ff. (Zit.: Motive zum Nordd. StGB)
Motive	zum Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs, zitiert nach v. Schwarze, StGB Anm. zu § 253 (Zit.: Motive zum StGB bei v. Schwarze StGB Anm. zu § 253)
Vorentwurf	zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909 (Zit.: VE 1909, Begr. VE 1909)
Gegenentwurf	zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung, Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Berlin 1911 (Zit.: GE 1911, Begr. GE 1911)
Entwurf	der Strafrechtskommission, 1913, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920 (Zit.: KE 1913)
Entwurf	von 1919 in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1920 (Zit.: E 1919)

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, in: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1920
(Zit.: Denkschrift)

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Verfaßt von Gustav Radbruch, 1922, Tübingen 1952
(Zit.: E Radbruch 1922)

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichsratsvorlage), Berlin 1925
(Zit.: AE 1925, Begr. AE 1925)

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung (Reichstagsvorlage), Berlin 1927
(Zit.: E 1927, Begr. E 1927)

Nationalsozialistisches Strafrecht
Denkschrift des Preußischen Justizministers, 1933
(Zit.: NS-Strafrecht)

Vorläufige Zusammenstellung der für den Entwurf des Besonderen Teils eines Strafgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmungen nach den Beschlüssen der Unterkommissionen der Großen Strafrechtskommission (VZ),
in: Niederschriften, 5. Band, Anhang B
(Zit.: VZ)

Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission zum Thema Betrug und Erpressung, in: Niederschriften, 8. Band, Anhang Nr. 7, Umdruck K 64
(Zit.: Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission)

Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung zusammengestellt und überarbeitet vom Bundesministerium der Justiz,
in: Niederschriften, 12. Band, Anhang B
(Zit.: E 1959)

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1960, mit Begründung, Bonn 1960
(Zit.: E 1960, Begr. E 1960)

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962, mit Begründung, Bonn 1962
(Zit.: E 1962, Begr. E 1962)

Entwurf eines Strafgesetzbuches (für Österreich) samt Erläuterungen, Besonderer Teil, 1964
(Zit.: E ÖStGB 1964, Erl. E ÖStGB 1964)

III.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V.
nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529, Herausgegeben von Zoepfl, 2. Ausgabe, 1876
(Zit.: CCC bei Zoepfl)

Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher
Herausgegeben von Stenglein, 1857

Erstes Bändchen
Bayerisches Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813
(Zit.: StGB Bayern v. 1813)

Zweites Bändchen
Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814
(Zit.: StGB Oldenburg v. 1814)

Viertes Bändchen
Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839
(Zit.: StGB Würtemberg v. 1839)

Fünftes Bändchen
Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840
(Zit.: CriminalGB Braunschweig v. 1840)

Sechstes Bändchen
Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840
(Zit.: CriminalGB Hannover v. 1840)

Siebtes Bändchen
Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen
vom 17. September 1841
(Zit.: StGB Hessen v. 1841)

Achtes Bändchen
Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden
vom 6. März 1845
(Zit.: StGB Baden v. 1845)

Neuntes Bändchen
Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau
vom 14. April 1849
(Zit.: StGB Nassau v. 1849)

Zehntes Bändchen
Thüring'sches Strafgesetzbuch von 1850
(Zit.: Thüring'sches StGB v. 1850)

Elftes Bändchen
Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten
vom 14. April 1851
(Zit.: PrStGB v. 1851)

Zwölftes Bändchen
Das Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für das Kaiserthum Oesterreich vom 27. Mai 1852
(Zit.: StGB Oesterreich v. 1852)

Dreizehntes Bändchen
Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen
vom 13. August 1855
(Zit.: StGB Sachsen v. 1855)

Das Strafrecht für das Königreich Bayern
II. Bändchen, Strafgesetzbuch (vom 10. November 1861), Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe und Anmerkungen hiezu, 1862
(Zit.: StGB Bayern v. 1861)

1. Teil

EINLEITUNG

1. Abschnitt

Kurze Darstellung der Problematik

In zwei Urteilen vom 17.3.1955[1] und vom 5.7.1960[2] hat sich der Bundesgerichtshof eingehend mit der Frage beschäftigt, wie Raub und (räuberische) Erpressung voneinander abzugrenzen sind und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. Er ist dabei zunächst zu dem Ergebnis gekommen, daß die Abgrenzung ohne Rücksicht auf die innere Einstellung des Opfers lediglich danach zu erfolgen habe, ob der Täter eine fremde bewegliche Sache wegnehme (dann Raub) oder ob er sie sich geben lasse (dann Erpressung)[3]. In der Entscheidung aus dem Jahre 1960[4] hat er darüber hinaus ausgesprochen, daß der Tatbestand der Erpressung den des Raubes mit umfasse, daß § 249 StGB das besondere Strafgesetz gegenüber dem allgemeineren des § 255[5] (und damit des § 253) sei.

Man muß sich fragen, ob damit eine Diskussion zum Abschluß gekommen sein soll, die im 17. und 18. Jahrhundert von Carpzov[6] und Matthaeus[7] eingeleitet worden ist und die sich über das gemeine Recht[8] und die Partikulargesetz-

---

1 BGHSt 7 252 = NJW 1955 877.
2 BGHSt 14 386 = NJW 1960 1729.
3 BGHSt 7 252 (254 ff.).
4 BGHSt 14 386 (390).
5 Paragraphenangaben ohne weitere Hinweise beziehen sich auf das StGB.
6 Practicae novae pars II quaest. XC n. 66 ff.
7 De criminibus Libro XLVII Digestorum Tit. VII De concussione n. 1.
8 Vgl. unten Fußn. 163.

gebung des 19. Jahrhunderts[9] mit wachsender Intensität bis in unsere Zeit fortgesetzt hat. Man könnte dies fast annehmen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ein Teil des Schrifttums[10] zwar nach wie vor eine von der des BGH abweichende Auffassung vertritt, daß aber die direkte Auseinandersetzung mit den genannten Urteilen weitgehend unterblieben ist[11]. Dabei hätte einen Ansatzpunkt zur Kritik allein schon die Tatsache gebildet, daß die spätere der beiden Entscheidungen das Verhältnis von Raub und Erpressung abstrakt zu klären versucht hat, obwohl dies nach dem festgestellten Sachverhalt gar nicht erforderlich gewesen wäre. Entscheidungserheblich war lediglich die Frage, ob eine Erpressung auch dadurch begangen werden kann, daß der Täter das Opfer nötigt, die Wegnahme einer Sache zu dulden. Um eine Antwort hierauf finden zu können, hätte der BGH sich zunächst näher damit befassen müssen, ob der Tatbestand der §§ 253, 255 ebenso wie der des Betruges eine Vermögensverfügung voraussetzt. Der Sache nach hat er dies unzweifelhaft verneint. Bei seiner Argumentation hat er aber das Pferd am Schwanze aufgezäumt. Er ist dadurch zu einer Feststellung über das Verhältnis von Raub und Erpressung gelangt, mit der er sich zwar im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts[12] und weiten Teilen der Literatur[13] befindet, die aber gleichwohl von den Urteilsgründen nicht getragen wird. Ob der Raub ein Spezialfall der Erpressung ist, hängt nämlich nicht allein von der - freilich zentralen - Frage ab, ob sich das Verhalten des Opfers bei der Erpressung als Vermögensverfügung darstellen muß, sondern darüber hinaus auch von dem eng damit verknüpften Problem, ob die unwiderstehliche Gewalt (vis absoluta) aus dem Tatbestand der §§ 253, 255 auszuscheiden ist, sowie ferner etwa davon, ob die Wegnahme einer Sache stets einen Vermögensschaden für das Opfer bedeutet

---

9 Vgl. unten Fußn. 165, 167.

10 Etwa Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnr. 31 zu § 253, Rdnr. 3 zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 6 zu § 253, Anm. 2 zu § 255 (anders freilich Anm. 5 A zu § 249), Welzel 362.

11 Unter den wenigen Ausnahmen seien hervorgehoben die Anmerkung von Schnellenbach in NJW 1960 2154 und der Aufsatz von Lüdersen in GoltdA 1968 257 ff.

12 Vgl. RGSt 4 429 (432), 55 239 (240 f.), 67 343 (345); ebenso auch BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB und BGH bei Herlan MDR 1955 17.

13 Beispielhaft genannt seien Jagusch LK Anm. 9 zu § 249, Anm. 9 c zu § 253, Lackner-Maassen Anm. 6 zu § 249, Anm. 7 zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Mezger-Blei StuB II 156, 212.

und ob die Zueignungsabsicht nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Begriff der Bereicherungsabsicht ist[14].

Schon allein im Hinblick auf diese Überlegungen wäre es verfehlt, wollte man - "Roma locuta, causa finita" - die Rechtsprechung des BGH als unabänderlich hinnehmen. Darüber hinaus stehen noch weitere Fragen im Raum, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, bisher aber noch nicht befriedigend beantwortet worden sind. Im einzelnen kann darauf erst später eingegangen werden. Angedeutet sei etwa noch, daß es zweifelhaft erscheint, ob die Rechtsprechung[15] und der ihr zustimmende Teil des Schrifttums[16] folgerichtig handeln, wenn sie eine Wahlfeststellung zwischen Raub und räuberischer Erpressung zulassen.

Die Klärung der oben skizzierten Probleme beansprucht keineswegs nur akademisches Interesse. Wie insbesondere die Entscheidung des BGH vom 5.7.1960 zeigt, ergeben sich daraus auch Konsequenzen für die Praxis. Wer ohne Zueignungsabsicht mit Raubmitteln einen andern nötigt, die Wegnahme einer beweglichen Sache zu dulden, begeht keinen Raub. Soll er aber, wenn er "wenigstens" in Bereicherungsabsicht handelt, wie ein Räuber bestraft werden? - Wenn nicht, bleibt nur Nötigung übrig, gegebenenfalls in Tateinheit etwa mit dem unbefugten Gebrauch eines Kraftfahrzeugs (§ 248 b), mit Pfandkehr (§ 289), mit Wilderei (§§ 292, 293). Nach alledem ist es erforderlich, die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 249 einerseits und der §§ 253, 255 andererseits zu untersuchen und miteinander zu vergleichen. Dies gilt freilich nur für die Deliktsvoraussetzungen, die für das Verhältnis von Raub und Erpressung von Bedeutung sind. Einer näheren Darstellung bedarf es dagegen nicht, soweit es um Merkmale geht, von deren Auslegung dieses Verhältnis nicht abhängt, etwa deshalb, weil sie bei beiden Delikten übereinstimmen. Bei weitem im Vordergrund stehen wird demnach die Frage, ob zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung des Erpreßten gehört. Erst wenn hierauf eine Antwort gefunden ist, wird es sich zeigen können, ob der Raub tatsächlich einen Spezialfall der Erpressung darstellt.

---

14 Dies kann an dieser Stelle nicht näher belegt werden, bleibt daher zunächst einmal bloße Behauptung.

15 Z.B. BGHSt 5 280.

16 Z.B. Jagusch LK Anm.2 zu § 255, Lackner-Maassen Anm.8 zu § 249, Anm.2 zu § 255.

2. Abschnitt

Geschichtlicher Überblick

A. GESCHICHTE DER ERPRESSUNG[17]

Eine wenigstens einigermaßen feste Gestalt gewinnt der Begriff der Erpressung in Deutschland erst im Laufe des 19. Jahrhunderts[18].

I. Das römische Recht

Die Wurzel des Delikts liegt in der römisch-rechtlichen concussio[19]. Diese besteht darin, daß jemand - sei es als Privat-, sei es als Amtsperson - einem anderen durch Einschüchterung einen Vermögensvorteil[20] abnötigt, indem er seine Amtsgewalt zu Drohungen mißbraucht bzw. ihre Grenzen überschreitet oder sich zu Unrecht eine Amtsgewalt anmaßt oder mit einer Kriminalklage droht[21]. Kein taugliches Mittel ist physische Gewalt[22].

Die concussio erscheint erstmals in der Kaiserzeit (im 2. Jahrhundert n. Chr.) als besonderes Verbrechen[23], und zwar als crimen extraordinarium[24,25],

---

17 Näheres hierzu etwa bei Frank VDB VI 5 ff., Kollmann 168 ff.

18 Hälschner System II 528, v. Hippel 261 Fußn. 7, Merkel H.H. III 724.

19 Frank VDB VI 3, 5, v. Hippel 261 Fußn. 7, v. Liszt-Schmidt 677, Merkel H.H. III 724.

20 Vgl. z.B. Hälschner System II 535, Köstlin Abh. 408, Merkel H.H. III 725; gegen die Beschränkung auf vermögensrechtliche Vorteile aber v. Feuerbach 360 f. und andere (vgl. dazu Fußn. 49).

21 Nach Hälschner System II 527 und Rein 344.

22 Rein 344.

23 Hälschner System II 527, Köstlin Abh. 408, Kollmann 169, Rein 344.

24 Hälschner System II 527, Köstlin Abh. 408.

25 Zum Begriff des crimen extraordinarium vgl. Rein 105 ff.

neben dem crimen repetundarum (pecuniarum)[26]. Eine allgemeine Begriffsbestimmung fehlt freilich; in den Quellen finden sich lediglich Beispiele[27].

II. Das deutsche Recht

Dem deutschen Recht ist das Delikt der Erpressung unbekannt[28,29]. Auch die Carolina schweigt[30,31].

III. Das gemeine Recht

Das gemeine Recht bildet die Konkussionsfälle des römischen Rechts fort. Aus der "Dürftigkeit der Quellen"[32] erklärt es sich, daß dabei im einzelnen erhebliche Unterschiede in den Auffassungen auftreten[33]. Besonders heftig umstritten ist die Frage der Zwangsmittel. v. Feuerbach[34] etwa sieht die Erpressung unter "gänzlicher Verkennung ihres Wesens"[35] als "eine Art des Falsi" an, stellt

---

26 Zum crimen repetundarum, das ursprünglich insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, die Erpressungen der Provinzstatthalter erfaßt, später aber eine erhebliche Ausweitung auf schlechte Magistratsverwaltung überhaupt erfährt, vgl. Rein 604 f.

27 Rein 345 f. mit näheren Nachweisen.

28 Kollmann 171; vgl. Martin 474.

29 Über einzelne Ausnahmefälle, wobei es aber im allgemeinen an einer technischen Bezeichnung fehlt, vgl. His II 215.

30 Gemäß Art. 105 CCC (bei Zoepfl) ist in Zweifelsfällen und bei Lücken eine Entscheidung nach "vnsern Keyserlichen rechten", d.h. nach römischem Recht, zu suchen, so daß ein Rückgriff auf die concussio möglich ist.

31 Daß sich der Landzwang der Bamberger Halsgerichtsordnung und der Carolina nicht mit der Erpressung deckt, weist His II 216 f. nach.

32 Köstlin Abh. 407 f.; vgl. weiter Frank VDB VI 7.

33 Zum Meinungsstreit vgl. insbesondere Frank VDB VI 6 ff., Hälschner System II 527 f., 535 ff.

34 A.a.O. 361 (vgl. auch 403 f. zur "amtlichen Erpressung").

35 Hälschner System II 528; gegen v. Feuerbachs Ansicht auch Bauer 383, Henke III 173, Köstlin Abh. 409 Fußn. 3, Marezoll 512 Fußn. 3,

also auf eine mit Drohung verbundene Täuschung ab[36]. Nach anderer Ansicht[37], die vor allem die Praxis beherrscht[38], kommt es nicht auf die täuschende Rechtsbehauptung an, sondern lediglich auf den Zwang. Wie dieser beschaffen sein muß, ist damit allerdings noch nicht geklärt[39]. Eine Minderheit bezieht auch vis absoluta[40] oder jedenfalls "Thätlichkeiten"[41] ein, die überwiegende Meinung[42] jedoch läßt nur Drohungen[43] zu. Deren möglicher Inhalt bietet Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen. Die einen[44] verlangen Drohungen ganz bestimmter Art, die anderen[45] verwerfen eine solche Einschränkung. Dabei ist man sich wiederum nicht einig darüber, ob die Androhung eines von vornherein rechtswidrigen Verhaltens erforderlich sein[46] oder ob auch

---

Mittermaier zu Feuerbach 700 (Note V).

36 Ebenso Abegg 301 f., Martin 473 f., Tittmann II 491 f. (ähnlich 49 f.) sowie die Motive IV zum E PrStGB 1828 170.

37 Vgl. neben den in Fußn. 35 Genannten noch Heffter 290 sowie Temme Critik II 343.

38 Frank VDB VI 8.

39 Zu den verschiedenen Meinungen vgl. Frank VDB VI 8 ff., Kollmann 172 ff.

40 Näheres bei Frank VDB VI 9 f.

41 So Henke III 174 , 176 f., der allerdings (177) davon für die Sacherpressung wieder abrückt, um sie eindeutig vom Raub unterscheiden zu können; weiter Köstlin Abh. 410.

42 Besonders klar Temme Glossen Anm. zu §§ 234 - 236; ebenso u.a. auch Heffter 289 f.; gleicher Ansicht naturgemäß v. Feuerbach 360 und die in Fußn. 36 zitierten Schriftsteller; anders dagegen die Motive IV zum E PrStGB 1828 164, 167.

43 Frank VDB VI 9 weist darauf hin, daß die Drohung in der gemeinrechtlichen Literatur regelmäßig als vis compulsiva bezeichnet werde; vgl. dazu Bauer 374 und v. Feuerbach 297 sowie Binding BT I 83, insbesondere Fußn. 2.

44 Sehr eng Heffter 290 f., der sich ganz an die römisch-rechtlichen Beispiele anlehnen will; weitergehend z.B. Marezoll 511.

45 Etwa Mittermaier zu Feuerbach 699 f. (Note II); vgl. auch Temme Critik II 343, der allerdings die Androhung physischer Gewalt ausnimmt.

46 So z.B. (durchaus konsequent von ihrer Grundauffassung her, daß Erpressung "Fälschung" sei) Martin 474 f. und Tittmann II 491; vgl. weiter Kollmann 170.

eine Drohung mit an sich erlaubtem Verhalten genügen soll[47].

Ebenfalls umstritten, wenn auch nicht mit gleicher Heftigkeit, ist die Frage, ob die Erpressung Vermögensdelikt sei[48] oder ob sie auch die Abnötigung von Vorteilen nicht vermögensrechtlicher Art umfasse[49].

Zusammenfassend läßt sich als Ergebnis der gemeinrechtlichen Entwicklung festhalten[50]: Erpressung ist (erfolgreiche) Nötigung durch Zwangsmittel jeder Art (ausgenommen vis absoluta) zur (willentlichen[51]) Gewährung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils.

IV. Die Partikularrechte

Der Meinungsstreit des gemeinen Rechts spiegelt sich in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts wieder[52]. Wohl wird die Scheidung vom Betrug endgültig vollzogen: Der Tatbestand der Erpressung enthält nirgends mehr eine Täuschung[53]. Dafür besteht aber nach wie vor keine Übereinstimmung über die möglichen Zwangsmittel. Die Mehrzahl der Gesetzbücher[54] vertritt

---

47 Dafür Henke III 174 f., Köstlin Abh. 410; wohl auch Temme Critik II 343; des weiteren (freilich nur in dem in Fußn. 44 angedeuteten Rahmen) Heffter 291.

48 Bejahend Hälschner System II 535, Henke III 174 f., Köstlin Abh. 410, Marezoll 511 f., Martin 474, Mittermaier zu Feuerbach 700 (Note IV), Temme Critik II 343 und Glossen Anm. zu §§ 234 - 236; ebenso auch das ALR (Th. II Tit. 20 §§ 1254, 1255).

49 Dafür Abegg 302, Bauer 384, v. Feuerbach 360 f., Heffter 291, Tittmann II 491.

50 Nach Frank VDB VI 11.

51 So die weit überwiegende Meinung im gemeinen Recht; vgl. etwa Bauer 381 ff., Marezoll 511 f., Tittmann II 491 f.; ebenso dann das ALR (Th. II Tit. 20 §§ 1254, 1255: Nötigung zur Eingehung eines Vertrages bzw. zur Hergabe von Geld oder anderen Sachen).

52 Dazu im einzelnen Frank VDB VI 13 ff., Kollmann 176 ff., 182 ff. (hier zur Entwicklung in Preußen und im Norddeutschen Bund).

53 Vgl. Frank VDB VI 13.

54 Insbesondere StGB Würtemberg v. 1839 (Art. 314), Thüring'sches StGB

eine weite Auffassung, wogegen andere[55, 56] gewisse Einschränkungen machen. Allgemein aber wird auch Gewalt als Erpressungsmittel anerkannt[57]. Der Charakter der Erpressung als eines Vermögensdelikts kommt überwiegend[58], doch nicht überall zum Ausdruck[59, 60]. Ein willentliches Verhalten des Genötigten fordert nur der kleinere Teil der Gesetzbücher[61].

---

v. 1850 (Art. 157 i.V.m. Art. 155), StGB Sachsen v. 1855 (Art. 282, 178); aber auch StGB Bayern v. 1813 (Art. 241 ff.), StGB Oldenburg v. 1814 (Art. 246 ff.), StGB Hessen v. 1841 (Art. 349 ff.), StGB Baden v. 1845 (§§ 417 ff., 422), StGB Nassau v. 1849 (Art. 342 ff.), StGB Bayern v. 1861 (Art. 303).

55 Vgl. CriminalGB Braunschweig v. 1840 (§ 177), das nur Gewalt an einer Person oder gefährliche Drohungen gelten läßt und "nicht gefährliche Drohungen" (in § 179) besonders (nicht als Erpressung) erfaßt; weiter PrStGB v. 1851 (§§ 234 ff.), E Nordd. StGB 1869 (§§ 230 ff.); anders dann freilich wieder Nordd. StGB v. 1870 (§§ 253 ff.) und damit das Reichsstrafgesetzbuch.

56 Das CriminalGB Hannover v. 1840 (Art. 334) spricht zwar nur allgemein von "Thätlichkeiten oder Drohungen", verlangt aber, daß deren Anwendung "unerlaubt" sei.

57 So auch von sämtlichen in Fußn. 55, 56 angeführten Gesetzbüchern.

58 Sei es bereits in der Gesetzesfassung, wie in Art. 334 CriminalGB Hannover, §§ 417, 418 StGB Baden, Art. 155 Thüring'sches StGB, Art. 178, 282 StGB Sachsen - sei es trotz mißverständlichem Gesetzeswortlaut wenigstens in der Auslegung; vgl. etwa Art. 314 StGB Würtemberg und dazu Hufnagel II 297 f.

59 Auch nicht vermögensrechtliche Vorteile werden einbezogen in Art. 303 StGB Bayern v. 1861 und in § 234 PrStGB; vgl. dazu Hälschner System II 536 (der allerdings im Gegensatz zu der Praxis auch die Erpressung nach preußischem Recht als Vermögensdelikt ansehen will) und Oppenhoff PrStGB Anm. 3, 5 zu § 234.

60 Besonderes gilt für die Erpressung nach § 98 StGB Oesterreich v. 1852, deren Tatbestand dem der Nötigung des § 240 StGB nahekommt: Die Erzwingung eines Vermögensvorteils ist nicht erforderlich. Anders freilich § 172 E ÖStGB 1964, der die Erpressung als Vermögensdelikt auffaßt.

61 Vgl. StGB Bayern v. 1813 (Art. 241), StGB Oldenburg (Art. 246), StGB Baden (§§ 417, 418), PrStGB (§ 234); ebenso wohl auch CriminalGB Hannover (Art. 334).

V. Das Reichsstrafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[62] und ihm folgend das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871[63] kehren wieder zu dem Stand zurück, den das gemeine Recht in der letzten Entwicklungsphase erreicht hat[64]. § 253 (a.F.) lautet in Abs.1 wie folgt:

> "Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung ... zu bestrafen ..."

Die Erpressung ist damit trotz der wenig glücklichen Gesetzesfassung[65] endgültig (auch) Vermögensdelikt[66]. Die letzten Zweifel[67] daran beseitigt dann freilich erst die Novelle vom 29. Mai 1943[68], die das Merkmal des Vermögensschadens ausdrücklich in den objektiven Tatbestand des § 253 aufnimmt. Bezüglich der Zwangsmittel macht die alte Fassung des Gesetzes keinerlei Einschränkungen. Dies führt zu einer recht unbefriedigenden Rechtsprechung, vor allem zur Strafbarkeit des Streiks[69]. Heute, nach der Neufassung durch die genannte Novelle und das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953[70], reicht zwar nach wie vor neben der Gewalt die Drohung mit einem Übel jeder Art aus, doch nur unter der Voraussetzung, daß es sich dabei um ein empfindliches Übel handelt. Darüber hinaus verlangt der neu eingefügte Abs. 2, daß

---

62 Nordd. GBl. 195. 63 RGBl. 127.

64 Frank VDB VI 17, Schwarze Nordd. StGB Anm. zu § 253.

65 Diese wird von einigen Autoren zum Anlaß dafür genommen, Erpressung auch dann anzunehmen, wenn der Täter zwar einen Vermögensvorteil erstrebt, wenn diesem aber ein Vermögensschaden des Opfers nicht entspricht. Diese Auslegung findet sich etwa bei v.Buri GerS 29 Beilageheft 66 (der freilich nicht einmal die Absicht des Täters verlangt, sein Vermögen zu vermehren) oder bei Thomsen BT 394; vgl. auch RGSt 10 216 (218 f.), das einen Unterschied zwischen "Vermögensvorteil" und "Bereicherung" zu konstruieren versucht.

66 Vgl. dazu insbesondere Frank Anm. I zu § 253, Schröder ZStW 60 84ff.; ebenso die Motive zum Nordd. StGB 77.

67 Vgl. Fußn. 65.

68 VO v. 29.5.1943 RGBl. I 339.

69 Im einzelnen kann darauf nicht eingegangen werden. Vgl. zu den mit der weiten Gesetzesfassung zusammenhängenden Auslegungsschwierigkeiten Frank Anm. II 2 zu § 253.

70 BGBl. I 735.

"die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist"[71].

B. GESCHICHTE DES RAUBES[72]

Anders als die Erpressung ist der Raub nicht nur dem römischen, sondern auch dem deutschen Recht bekannt.

I. Das römische Recht

Für den gemeinrechtlichen Begriff des Delikts ist das römische Recht von nur untergeordneter Bedeutung[73]. Es faßt den Raub lange Zeit nicht als ein selbständiges Verbrechen, sondern als einen Fall des furtum[74] (Diebstahls) auf[75]. Den ersten Anstoß zu einer Unterscheidung gibt während der Bürgerkriege das Edikt des Prätors M. Lucullus mit der actio vi bonorum raptorum[76], [77]. Die Gewalt (vis) wird dabei näher erklärt mit der Formel: "hominibus armatis

---

71 Zu den Versuchen, für § 253 a.F. eine Einschränkung zu finden, vgl. Frank Anm. II 2 zu § 253 mit vielen Nachweisen.

72 Vgl. den Überblick bei Hälschner System II 520 ff.

73 Hälschner System II 520; vgl. aber auch Martin 737 Fußn. 12.

74 Oder - bei Fehlen des animus lucrandi - des damnum (Beschädigung); vgl. Rein 327.

75 Abegg 491, Hälschner System II 520, Köstlin Abh. 393, Merkel H.H. III 715, Rein 327.

76 Vgl. die in der vorigen Fußnote Genannten. Bei Klage innerhalb eines Jahres kann der Beraubte bzw. Geschädigte das quadruplum (vierfachen Ersatz), danach nur noch das simplum (einfachen Ersatz) fordern; vgl. Hälschner System II 520, Merkel H.H. III 715, Rein 327. Eine gleiche Klage kann gegen denjenigen erhoben werden, der bei Gelegenheit eines Unglücksfalles (incendium, naufragium usw.) geraubt hat; Hälschner System II 520, Rein 328.

77 Daneben bleiben aber nach wie vor die Diebstahlsklagen (actio furti, con-

coactisve"[78]. In der Kaiserzeit wird an dem Erfordernis der Bewaffnung und der Vereinigung mehrerer nicht mehr festgehalten[79, 80]. Raub (rapina) ist nun jede widerrechtliche gewaltsame Entziehung fremden beweglichen Eigentums in Zueignungsabsicht[81, 82].

Nachdem der Raub zunächst wie der Diebstahl bloßes Privatverbrechen[83] gewesen ist[84], werden im Laufe der Entwicklung bestimmte erschwerte Fälle auch mit öffentlicher Strafe bedroht[85], und zwar zuerst - als vis publica[86] - der Raub mit Waffen[87]. Als vis privata[88] wird angesehen "si quis ex naufragio dolo malo quid rapuerit"[89]. Unter den Kaisern werden einzelne räuberische Handlungen als crimina extraordinaria bestraft[90]. Besonderes gilt für die latrones (Raubmörder) und grassatores (Straßenräuber)[91]. Sie werden anfangs den sicarii (Meuchelmördern und Banditen)[92] zugeordnet, scheiden dann aber aus dem Begriff der sicarii i.e.S. aus. Danach bilden Raubmord und Straßenraub eine besondere Gattung von Verbrechen, welche sich eigentümlich entwickelt[93].

---

dictio furtiva, vindicatio) möglich; Rein 328; ebenso Abegg 491, Köstlin Abh. 393 f.

78 Rein 327.

79 Hälschner System II 520, Köstlin Abh. 394, Rein 328.

80 Dadurch tritt auch die gewaltsame Sachbeschädigung mehr und mehr in den Hintergrund; vgl. Köstlin Abh. 394, Rein 328.

81 Rein 328; auch Hälschner System II 521.

82 Köstlin Abh. 396 f. bejaht dagegen auch die Möglichkeit einer rapina possessionis.

83 Zum Begriff des Privatverbrechens (delictum privatum) vgl. Rein 103 ff.

84 Vgl. v.Feuerbach 298, Martin 736.

85 Ohne daß dadurch die Zivilklagen ausgeschlossen würden; Rein 329.

86 Vgl. dazu Rein 743 ff. und, zum Begriff des crimen vis allgemein, 734 ff.

87 Hälschner System II 521, Merkel H.H. III 715.

88 Vgl. Rein 743 ff.

89 Rein 329.

90 Rein 329.

91 Näheres bei Rein 424 ff.; vgl. auch Abegg 491, Hälschner System II 521.

92 Zum Begriff vgl. Rein 408 f.

93 Rein 424.

II. Das deutsche Recht

Der Begriff des Raubes als eines selbständigen Verbrechens ist deutschrechtlichen Ursprungs[94]. Er kommt zunächst in sehr verschiedener Bedeutung vor[95]. Es fehlt ihm die individuelle Bestimmtheit des Diebstahlsbegriffs[96]. Diesem gegenüber ist er lediglich negativ, nämlich durch den Mangel der Heimlichkeit, nicht aber positiv durch das Merkmal der Gewalt charakterisiert[97]. In dem hier interessierenden engeren Sinn ist Raub die Wegnahme einer beweglichen[98] Sache[99] in nicht "dieblicher" Weise[100]. Soweit dabei überhaupt von Gewalt die Rede ist, soll damit nicht ein Wesensmerkmal des Raubes genannt, sondern der Gegensatz zum Diebstahl hervorgehoben werden[101]. Ein Angriff auf die persönliche Freiheit eines anderen ist nicht erforderlich[102]. Der heimliche und daher verächtliche[103] Diebstahl wird als Friedensbruch, der Raub nur als Rechtsbruch angesehen[104], doch kann bei Hinzutreten erschwerender

---

94 v. Liszt-Schmidt 633.

95 Im einzelnen vgl. dazu Hälschner System II 521, Köstlin Abh. 397 f., Wilda I 907 ff., die freilich nicht in allen Punkten übereinstimmen.

96 Merkel H.H. III 715.

97 Merkel H.H. III 715; im gleichen Sinn auch Frank VDB VI 117, Hälschner System II 521, Wilda I 907 ff.; z.T. abweichend Köstlin Abh. 397 f., Martin 330 f.

98 Wilda I 910.

99 Dabei muß es sich nicht um eine fremde Sache handeln; vgl. etwa Frank VDB VI 119, Kohlrausch bei Gürtner BT 487, Wilda I 909; anders offenbar Hälschner System II 521.

100 Hälschner System II 521; so wohl auch Wilda I 910 f.

101 Hälschner System II 521 f.; vgl. zur Unterscheidung von "gewaltsamem" und "dieblichem" Handeln in dem dargelegten Sinn auch Wilda I 909 f.

102 Frank VDB VI 117, Hälschner System II 521, Kohlrausch bei Gürtner BT 487; abweichend Köstlin Abh. 397 f. und auch Martin 330 f.

103 Hälschner System II 521; vgl. auch Wilda I 910.

104 Hälschner System II 521, Wilda I 909, 913; abweichend Köstlin Abh. 398, nach dem auch beim Raub der Hauptgesichtspunkt "der des gebrochenen Friedens" ist, und Kohlrausch bei Gürtner BT 487; vgl. noch Martin 332, der davon ausgeht, daß man im deutschen Recht den Raub im ganzen für strafwürdiger als den Diebstahl halte.

Umstände auch der Raub zum Friedensbruch werden[105]. In der geschilderten engeren Bedeutung erscheint der Raub auch in den Volksrechten[106], wenngleich diese insoweit nur unvollständige Bestimmungen enthalten[107] und von der altgermanischen Auffassung bereits deutlich abweichen[108]. Zwar wird der Raub dem Diebstahl gegenüber zunächst noch immer als die geringere Missetat betrachtet[109], doch tritt im Laufe der Zeit eine Gleichstellung ein[110], bis sich dann schließlich das Verhältnis zwischen den beiden Delikten gerade umkehrt[111, 112].

In reichem Maße beschäftigen sich die Kapitularien mit dem Raub, freilich fast ausschließlich mit der als latrocinium bezeichneten Form des gewerbsmäßigen Bandenraubs[113], bei dem die Gewalttätigkeit das wesentliche Moment ist[114]. Der ebenfalls bereits erwähnte "Fehderaub", der später eine große Rolle spielen wird, ist zwar an sich verboten[115], doch nicht eigentlich strafbar[116].

Eine festere Begrenzung erfährt der Begriff des Raubes in den Rechtsquellen des Mittelalters[117]. Er setzt nun den Tatbestand des Diebstahls voraus[118], mit dem einzigen Unterschied, daß die Entwendung gewaltsam[119], jedenfalls aber

---

105 Wilda I 910.
106 Hälschner System II 521; vgl. auch Wilda I 913 f.
107 Wilda I 913.
108 Wilda I 913.
109 Hälschner System II 522, Wilda I 914.
110 Näheres bei Wilda I 914; vgl. auch Hälschner System II 522.
111 Wilda I 914.
112 Diese Entwicklung kommt freilich erst im Zeitalter der Carolina zum Abschluß; vgl. Merkel H.H. III 715.
113 Hälschner System II 522, Köstlin Abh. 398 f.
114 Hälschner System II 523; vgl. auch Merkel H.H. III 715.
115 Hälschner System II 523; anders aber v.Feuerbach 299.
116 Hälschner System II 523; ebenso Abegg 492, Martin 736.
117 Hälschner System II 524.
118 Hälschner System II 524; ebenso wohl etwa Friese 253; vgl. zu der Frage, ob unrechtmäßige Pfändung Raub sein kann, His II 206 f.
119 Gewaltanwendung wird allerdings nur nach wenigen Quellen vorausgesetzt, wie His II 202 f. darlegt; vgl. aber Köstlin Abh. 398, Martin 330 f.

nicht heimlich, sondern offen[120] erfolgen muß. Nach wie vor erscheint der Raub "den sittlichen Anschauungen der Zeit entsprechend"[121] in der Regel als das im Verhältnis zum Diebstahl weniger verwerfliche, insbesondere nicht entehrende Verbrechen[122, 123]. Auch der besonders hervorgehobene Straßenraub wird als einfacher Raub angesehen und nur dann als "rechter" oder "übler" Straßenraub ausgezeichnet, wenn mit ihm der Bruch nicht nur des allgemeinen, sondern auch eines besonderen Friedens verbunden ist[124, 125]. Nach dem Ewigen Landfrieden von 1495 kommt es mehr und mehr zu einer strengeren Bestrafung des Raubes[126]. Die Straflosigkeit des "Fehderaubs" wird beseitigt[127]. Die Carolina sieht für den Raub ausnahmslos die Todesstrafe vor[128]. Sie nennt nur das Delikt als solches, ohne auf den Tatbestand näher einzugehen. Es ist aber anzunehmen, daß sie an die vorausgegangene Rechtsentwicklung anknüpfen will[129], allerdings mit der wesentlichen Abweichung, daß zu den Voraussetzungen des Diebstahls Gewalt an einer Person kommen muß[130].

III. Das gemeine Recht

Erst nach der Carolina findet das römische Recht Eingang auch in die Lehre vom Raub[131]. Man sucht in ihm die Rechtfertigung dafür, daß man den veränderten Verhältnissen entsprechend nun den Raub dem Diebstahl gegenüber

---

120 Friese 254, Hälschner System II 524; dazu auch His II 202 f.

121 Hälschner System II 524.

122 Friese 255, Hälschner System II 524; abweichend Köstlin Abh. 399 f.; vgl. weiter His II 204, der auch Fälle strengerer Bestrafung des Raubes nachweist, und Martin 332.

123 Der "Fehderaub" bleibt sogar straflos; vgl. die in Fußn. 116 Zitierten sowie His II 207.

124 Hälschner System II 525.

125 Näheres zu verschiedenen Arten des ausgezeichneten Raubs bei His II 208 ff.

126 Köstlin Abh. 401.

127 Abegg 492, v.Feuerbach 299, Martin 736.

128 Art. 126 CCC.

129 Hälschner System II 525.

130 Vgl. etwa Frank VDB VI 118, Martin 741.

131 Hälschner System II 526.

allgemein als das schwerere Verbrechen ansieht[132]. Das Merkmal der Gewalt tritt in den Vordergrund[133]. Von der Strenge der Carolina geht die gemeinrechtliche Praxis ab, so daß für den Raub nur in besonders schweren Fällen die Todesstrafe verhängt wird[134]. Es bleiben gleichwohl genügend Streitfragen. So ist zu klären, ob der Raub bereits mit der Gewaltanwendung oder erst mit der Entwendung vollendet sei, wobei sich die zweite Auffassung behauptet[135]. Meist wird der gewaltsamen Wegnahme die erzwungene Herausgabe gleichgesetzt[136]. Tatobjekt kann nach überwiegender Ansicht[137] nur eine fremde, nicht auch die eigene Sache sein. Eine große Rolle spielt das Problem, ob gewaltsamer Tausch Raub sein könne oder nicht[138]. Als Ergebnis der Entwicklung läßt sich festhalten, daß der Raub ein besonderes, gegen Person und Eigentum zugleich gerichtetes Verbrechen darstellt, das nicht nur eine Gewaltanwendung, sondern auch die Wegnahme (im dargelegten Sinn) einer fremden beweglichen Sache verlangt[139].

---

132 Hälschner System II 526; vgl. auch Merkel H.H. III 715 und zu der Auffassung des kanonischen Rechts Köstlin Abh. 398.

133 Kohlrausch bei Gürtner BT 487; vgl. weiter Köstlin Abh. 390 f.

134 Näheres bei Hälschner System II 526 f.; dazu auch Köstlin Abh. 402; dagegen aber Martin 741 f.

135 Sie findet sich etwa bei Abegg 494, v.Feuerbach 296 f., Martin 737; vgl. auch Mittermaier zu Feuerbach 570 (Note III); anderer Ansicht etwa das ALR (Th. II Tit. 20 §§ 1187, 1188 i.V.m. §§ 1205, 1206), was die Motive IV zum E PrStGB 1828 137 f., 156 freilich bestreiten.

136 Etwa von Henke III 177, Tittmann II 467; vgl. weiter Frank VDB VI 119, Köstlin Abh. 392.

137 So v.Feuerbach 296, Heffter 420, Henke III 146 ff., Köstlin Abh. 389 Fußn. 4, Mittermaier zu Feuerbach 570 (Note II); dazu noch Frank VDB VI 119; anders Martin 740.

138 Die Frage wird meist bejaht, und zwar auch von denen, die ausdrücklich Gewinnsucht verlangen; vgl. Abegg 496, Heffter 388, 420, Henke III 145, 153 f.; vgl. dazu Köstlin Abh. 390 Fußn. 4 mit vielen Nachweisen.

139 Vgl. Hahn Anm. 479 zu § 249.

IV. Die Partikularrechte

Die Partikulargesetzgebung knüpft mit mehr oder weniger großen Abweichungen an den letzten Stand des gemeinen Rechts an[140]. Auch in ihr kommt die "Doppelnatur des Raubes" zum Ausdruck[141]. Der Gesetzgeber hebt dabei allerdings überwiegend das Merkmal der Freiheitsbeschränkung hervor und sieht demgemäß das Delikt als mit der Verübung oder Androhung der Gewalt vollendet an[142]. Andere Gesetzbücher[143] dagegen schließen sich insoweit ganz dem gemeinen Recht an und verbleiben dabei, daß die Vollendung erst mit der Wegnahme eintrete[144]. Die systematische Einordnung des Raubes stimmt mit der getroffenen Entscheidung nicht immer überein[145]. Soweit ersichtlich, besteht nun kein Zweifel mehr daran, daß nur eine fremde, nicht auch die eigene Sache geraubt werden kann[146]. Nach wie vor hält sich die Auffassung, daß auch der Zwang zur Herausgabe unter den Begriff des Raubes falle[147].

---

140 Vgl. Köstlin Abh. 402.

141 Frank VDB VI 118.

142 Vgl. StGB Bayern v. 1813 (Art.233), StGB Oldenburg v. 1814 (Art.238), CriminalGB Braunschweig v. 1840 (§ 175), CriminalGB Hannover v. 1840 (Art.321), StGB Hessen v. 1841 (Art.344), StGB Nassau v. 1849 (Art. 337), Thüring'sches StGB v. 1850 (Art.152); auch StGB Oesterreich v. 1852 (§ 190).

143 StGB Würtemberg v. 1839 (Art.311), StGB Baden v. 1845 (§ 410), StGB Sachsen v. 1855 (Art.177), StGB Bayern v. 1861 (Art.300); schließlich auch das PrStGB v. 1851 (§ 230 Abs.1).

144 Vgl. zu dieser Frage noch Frank VDB VI 119, Hälschner System II 529 Fußn. 1, E John 1868 535.

145 So behandeln z.B. das StGB Bayern v. 1813 und das StGB Oldenburg v. 1814 den Raub unter den Eigentumsverbrechen, während ihn das StGB Sachsen v. 1855 zu den Verbrechen gegen die Freiheit rechnet.

146 Dies kommt im Gesetzeswortlaut mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck; vgl. z.B. Art.311 StGB Würtemberg, § 175 i.V.m. § 213 CriminalGB Braunschweig, § 410 i.V.m. § 376 StGB Baden.

147 So eindeutig Art. 177 StGB Sachsen; ebenso Hufnagel Commentar II 297 und III 379 ff. zum StGB Würtemberg sowie Temme Glossen Anm. zu § 230 und zu §§ 234 - 236; anders etwa Hälschner System II 530, der aber - wohl im Hinblick auf § 236 PrStGB - darauf hinweist, daß dieser Fall dem (echten) Raub gleichgestellt sei.

Vereinzelt[148] wird das Merkmal der Gewinnsucht oder jedenfalls der Bereicherungsabsicht ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen[149].

V. Das Reichsstrafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und das Reichsstrafgesetzbuch bringen durch die Fassung der bis heute unveränderten Vorschrift des § 249 zum Ausdruck, daß der Raub weder gewaltsamer Diebstahl noch durch diebische Absicht ausgezeichnete Gewalttat, sondern ein besonderes, gegen Person und Eigentum zugleich gerichtetes Verbrechen ist[150]. Damit ist der Anschluß an das gemeine Recht und die Volksansicht hergestellt[151]. So scharf nunmehr Raub und Diebstahl geschieden sind, so schwierig wird gleichzeitig die Abgrenzung der Erpressung[152].

---

148 So in Art. 177 StGB Sachsen bzw. in Art. 152 des Thüring'schen StGB.

149 Durch Interpretation kommen zum gleichen Ergebnis z. B. Hälschner System II 426, 437 ff. (Bereicherungsabsicht), Oppenhoff PrStGB Anm. 67 zu § 215 (Gewinnsucht); anders aber Hufnagel Commentar II 291 Fußnote (vgl. aber Commentar III 391 ff.), Oppenhoff StGB Anm. 44, 45 zu § 242, st. Rspr. seit dem Erkenntnis des Königlichen Obertribunals v. 3. 7. 1869 (RdOTr 10 484); vgl. auch Schwarze Nordd. StGB Anm. zu § 242.

150 Vgl. die Motive zum Nordd. StGB 76.

151 Motive zum Nordd. StGB 76; vgl. auch Hahn Anm. 479 zu § 249, Temme Critik II 313 (aber 340!).

152 v. Liszt-Schmidt 634.

2. Teil

DAS VERHÄLTNIS VON RAUB UND ERPRESSUNG NACH GELTENDEM RECHT

1. Abschnitt

Darstellung der Möglichkeiten

A. ÜBERBLICK

Geht man unbefangen und ohne zunächst auf juristische Konstruktionen zu sehen an die Frage heran, in welchem Verhältnis Raub und Erpressung zueinander stehen, so bieten sich sogleich zwei mögliche Antworten an. Einmal erscheint es denkbar, daß die beiden Delikte in ihren Voraussetzungen so verschieden sind, daß immer nur entweder die Vorschrift des § 249 oder die des § 253 (bzw. des § 255), niemals aber beide zugleich anwendbar sind. Die andere Möglichkeit besteht darin, daß ein und dasselbe Verhalten sowohl den einen als auch gleichzeitig den anderen Tatbestand erfüllen kann. Bei näherem Zusehen entdeckt man, daß bei dieser zweiten Alternative zwei Varianten zu unterscheiden sind. Nach der einen stellt der Raub "nur" einen besonderen Fall der Erpressung dar. Die andere Variante geht dahin, daß sich die Tatbestände der beiden Delikte zwar überschneiden, daß es aber gleichwohl Fälle gibt, in denen Raub, aber nicht Erpressung vorliegt.

Zur rechtlichen Einordnung der geschilderten Möglichkeiten halten sich die Begriffe der Exklusivität (oder auch Alternativität[153]), der Spezialität und

153 Vgl. Baumann AT 630, Sigloch Diss. 104. Der Begriff der Alternativität wird freilich auch in anderer Bedeutung gebraucht; vgl. dazu noch

der Subsidiarität zur Verfügung. Ihr Inhalt wird später noch Gegenstand ausführlicher Erörterungen sein. An dieser Stelle mag der Hinweis darauf genügen, daß man - gleichgültig, welcher Meinung man sich anschließt - nicht an der wesentlich schwierigeren Aufgabe vorbeikommt, die Tatbestände von Raub und Erpressung gegeneinander abzugrenzen.

B. DER MEINUNGSSTREIT IN LITERATUR UND RECHTSPRECHUNG

I. Die in der Literatur vertretenen Auffassungen

1. Rückblick auf die Geschichte

Das Problem, in welchem Verhältnis Raub und Erpressung zueinander stehen, hat weder im römischen noch im deutschen Recht eine Rolle gespielt. Es wird, soweit ersichtlich, erstmals im 17. Jahrhundert bei Carpzov behandelt[154]. Er stellt die gewaltsame Wegnahme der erzwungenen Herausgabe gegenüber[155] und gelangt dann auf Grund einer Wertung der beiden Verhaltensweisen zu dem Ergebnis, daß eine unterschiedliche Beurteilung nicht gerechtfertigt, sondern in beiden Fällen wegen Raubes zu bestrafen sei[156]. Er gibt daher die zunächst herausgearbeitete begriffliche Unterscheidung für die Praxis auf: Sacherpressung ist bei ihm Raub[157]. Ähnliche Überlegungen stellt mehr als ein Jahrhundert später Matthaeus an. Nach ihm ist Räuber, wer eine Sache gewaltsam

---

Schönke-Schröder Rdnr. 79 vor § 73.

154 Vgl. Frank VDB VI 12.

155 Practicae novae pars II quaest. XC n. 66: "Accidit enim saepè, ut grassatores è manibus viatorum nil prorsus vi rapiant, eos tamen minis compellunt, ut pecuniam aliasvè res coacti ipsimet offerant, atque exhibeant, & sic grassatoribus spolium praebeant."

156 A.a.O. n. 68: "Coactores itaque tales aequè ac alios grassatores atq; Raptores poenâ Robbariae teneri, ambigendum non est."

157 A.a.O. n. 68: "Attamen ... tam similis est hic modus Rapinae, ut eum Robbariam atque Rapinam appellare nil prorsus verear."

wegnimmt[158], Erpresser dagegen, wer durch Erregung von Furcht die Herausgabe erzwingt[159], 160. Anders als Carpzov beschränkt Matthaeus die Geltung dieser Unterscheidung nicht auf die Theorie. Welche Konsequenzen sich aus der von ihm vertretenen Auffassung für das Verhältnis von Raub und Erpressung ergeben, spricht er freilich ebensowenig ausdrücklich aus wie sein Vorgänger. Gleichwohl erscheint die Annahme berechtigt[161], daß er davon ausgeht, daß die beiden Delikte einander tatbestandlich ausschließen[162].

In der Folgezeit findet Matthaeus zunächst keine Anhänger. Das gemeine Recht versteht die Erpressung als Aushilfsverbrechen, als subsidiär gegenüber dem Raub[163,164]. Dem schließt sich die Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts im wesentlichen an[165], was bereits im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommt[166]. Allerdings entscheiden sich auch einige Gesetzgeber für eine andere Lösung[167]. Die Sacherpressung wird im gemeinen Recht überwiegend[168], danach nur noch vereinzelt[169] dem Raub zugerechnet.

---

158 De criminibus Libro XLVII Digestorum Tit. VII De Concussione n.1: "Raptor est, qui vi rem ejusve possessionem domino aufert ...".

159 A.a.O. n.1: "... Concussor, qui non tam aufert, quam terrore injecto efficit, ut sibi pecunia vel res aliqua à domino volente detur ...".

160 Die gleichen Kriterien verwendet heute auch der Bundesgerichtshof; vgl. etwa BGHSt 7 252 (254 f.).

161 Dieser Ansicht ist offensichtlich auch Frank in VDB VI 12.

162 Die Rechtsprechung allerdings gelangt trotz gleichem Ausgangspunkt nicht zu dieser Schlußfolgerung, wie etwa BGHSt 14 386 zeigt.

163 Vgl. etwa Henke III 176 f., Marezoll 511 Fußn. 6; dazu weiter Frank VDB VI 13, Köstlin Abh. 411, Temme Critik II 344.

164 Inwieweit sich dies damit verträgt, daß die überwiegende Meinung (vgl. Fußn. 51) einen Willensentschluß des Genötigten verlangt, ist eine andere Frage.

165 Vgl. Art. 314 StGB Würtemberg, Art. 349 StGB Hessen, Art. 342 StGB Nassau, Art. 155 Thüring'sches StGB, Art. 178 StGB Sachsen, Art. 303 StGB Bayern v. 1861.

166 Die in Fußn. 165 angeführten Erpressungstatbestände enthalten übereinstimmend die Klausel: "... außer dem Falle des Raubes ...".

167 So sprechen für Exklusivität die Fassungen des § 177 CriminalGB Braunschweig sowie des Art.241 StGB Bayern v. 1813, des Art. 246 StGB Oldenburg, der §§ 417, 418 StGB Baden und des § 234 PrStGB, während Art. 334 CriminalGB Hannover alle Möglichkeiten offenläßt.

168 Vgl. Fußn. 136.

169 Vgl. Fußn. 147.

2. Das Schrifttum zum Strafgesetzbuch

Mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches beginnt allmählich der Meinungsstreit zu erwachen. Anders als in einem Großteil der Partikularrechte ergibt sich nämlich nicht mehr aus der Fassung des Gesetzes selbst ein Hinweis auf die Subsidiarität der Erpressung. Gleichwohl wird diese Subsidiarität nach wie vor behauptet. Mehr und mehr gewinnen aber die beiden anderen Auffassungen an Boden. Dies gilt insbesondere für diejenige, die die Spezialität des Raubes verficht. An einer näheren Begründung für das gefundene Ergebnis fehlt es freilich häufig. Dies ist sicherlich mit der Grund dafür, daß über das Verhältnis von Raub und Erpressung Einigkeit zwischen Autoren besteht, die von ganz verschiedenen Ausgangspunkten herkommen[170].

a) Die Lehre von der Subsidiarität der Erpressung

Daß die Erpressung dem Raub gegenüber subsidiär sei, wird vor allem in der älteren[171], nur vereinzelt auch in der neueren[172] Literatur vertreten. Am entschiedensten in dieser Richtung erklärt sich Binding. Er beruft sich dabei in erster Linie auf die geschichtliche Entwicklung[173, 174], zusätzlich aber auch auf die Existenz des § 255, welche beweise, daß der Raub keine qualifi-

---

170 Hierauf und auf die daraus resultierenden Ungereimtheiten wird später noch einzugehen sein.

171 Vgl. Binding BT I 312 Anm. 1, 373 Anm. 1, Merkel H.H. III 725 f., Mittermaier Reform BT 363 Anm. 2, v. Schwarze StGB Anm. 1 zu § 253.

172 Vgl. Mohrbotter GoltdA 1968 119 (vgl. aber 117, 120), Welzel Grundzüge 181, der diese Ansicht freilich inzwischen aufgegeben hat (vgl. 10. Aufl. 362); ebenso für das Schweizer Recht Hafter BT 290; ähnlich vielfach die übrigen ausländischen Rechtsordnungen; dazu näher Kielwein Mat. II BT 321 ff. (326 f.); vgl. auch zum E 1962 Jescheck und Dreher Niederschriften VIII 70 und Begr. 415, 433.

173 BT I 312 Anm. 1.

174 Frank VDB VI 30 Fußn. 3 bescheinigt der Auffassung Bindings zwar, daß sie die historische Überlieferung für sich habe, fordert auch (141) de lege ferenda Subsidiarität der Erpressung, stellt sich aber (31) für das geltende Recht auf den Standpunkt, daß die Tatbestände von Raub und Erpressung klar voneinander abgegrenzt seien. Umgekehrt stimmt Mittermaier Reform BT 363 Binding zunächst zu, schlägt aber dann vor, den Raub künftig als qualifizierte Erpressung auszugestalten.

zierte Erpressung sei. Anders argumentiert Merkel. Nach ihm ist der Raub ebenso wie die Erpressung "Nöthigung zu einem Thun, Dulden oder Lassen" in der "Absicht rechtswidriger Zueignung von Vermögensobjekten", wobei ersterer die schwereren, letztere im allgemeinen die leichteren Fälle umfassen soll[175]. Merkel hebt dann noch darauf ab, daß zwar die Erpressung, nicht aber der Raub auf materiellen Gewinn gerichtet sei[176]. Nicht völlig klar ist die Stellung Sauers, der bereits nach geltendem Recht die Sacherpressung zum Raub ziehen will[177]. Den Raub als Sonderfall der Erpressung anzusehen, lehnt er ausdrücklich ab, da diese nicht Eigentumsentziehung mit Zueignungsabsicht, jener nicht Vermögensschädigung mit Bereicherungsabsicht voraussetze[178]. Man wird daraus schließen dürfen, daß auch er die Erpressung als subsidiäres Delikt verstanden wissen will.

b) Die Lehre von der Spezialität des Raubes

Die Gruppe derer, die für die Spezialität des Raubes eintreten, verteilt sich gleichermaßen auf das ältere wie auf das neuere Schrifttum. In zahlreichen Fällen wird ohne weitere Begründung einfach festgestellt, daß die Erpressung das Grunddelikt, der Raub eine qualifizierte Form davon sei[179]. Andere Autoren stützen dieses Ergebnis darauf, daß die Wegnahme einer Sache mit Raubmitteln sich zugleich als Nötigung zu einer Duldung - nämlich zur Duldung

---

175 H.H. III 725 f.; ähnlich v. Schwarze StGB Anm. 1 zu § 253.

176 H.H. III 726.

177 BT 53 f., 114; ebenso z.B. § 245 E 1962 (vgl. dazu Begr. 414 f.); vgl. auch Schwarze Nordd. StGB Anm. zu § 255.

178 BT 113 f.

179 Vgl. Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 1 zu § 255 (wo freilich nur von "Gesetzeseinheit" die Rede ist), Dreher-Maassen Anm. 6 zu § 249, Anm. 8 zu § 253, Anm. 1 zu § 255, v. Hippel 263 Fußn. 10, ders. Strafrecht II 524 Fußn. 3, Hirschberg 338 (der allerdings den Raub nur "bezüglich der zwangsweisen Entziehung von Sachen" als Sonderfall der Erpressung ansehen will), Kohlrausch-Lange Anm. IX zu § 253, Anm. III zu § 255, Lackner-Maassen Anm. 6 zu § 249, Anm. 7 zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Mezger StuB II 195, Mühlmann-Bommel Anm. 6 zu § 249 ("Gesetzeseinheit"), Niethammer 257, 260, Schönke Anm. IX zu § 249, Anm. IX 2 zu § 253, Anm. III zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 5 A zu § 249 (freilich in krassem Gegensatz zu Anm. 6 zu § 253 und Anm. 2 zu § 255).

der Wegnahme - i.S. des § 253 darstelle[180,181]. Weitaus die meisten stimmen - ohne freilich gerade in diesem Zusammenhang darauf entscheidendes Gewicht zu legen - darin überein, daß der Tatbestand der Erpressung einen Willensentschluß oder gar eine Vermögensverfügung des Opfers nicht voraussetze und daß der Täter auch vis absoluta anwenden könne. Gelegentlich finden sich abweichende Auffassungen, ohne daß sie aber mit Zweifeln an der Spezialität des Raubes verbunden wären[182]. Die überwiegende Meinung leitet solche Zweifel auch nicht etwa daraus her, daß sie die Erpressung als Vermögens-, den Raub als Eigentumsdelikt ansieht[183]. Einzig Kollmann entschließt sich zu einer recht eigenwilligen Konstruktion: Er unterscheidet zwischen "Vermögensraub" und "Sachraub"[184,185] und läßt lediglich ersteren als besonderen Fall der Erpressung gelten. Er begründet dies damit, daß der Raub anders als die Erpressung auch auf die Erlangung einer wirtschaftlich wertlosen Sache gerichtet sein könne[186]. Von anderer Seite wird der Erpressung der

---

180 Vgl. etwa Frank Anm. VII 3 zu § 253, Gerland 648, Liebling 40 f., 45 f., Lobe LK Anm. 6 zu § 253, Nagler LK Vorbem. I vor § 249, Olshausen Anm. 4 zu § 255, Petters-Preisendanz Anm. 5 zu § 249, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Wimmer NJW 1948 244 Fußn. 15, 245; ebenso Thormann-v. Overbeck Rdnr. 18 zu Art. 139; vgl. auch Lüdersen GoltdA 1968 278 sowie v. Buri GerS 29 Beilageheft 6 ff.

181 Wie sich gezeigt hat (vgl. Fußn. 175), arbeiten mit dieser Begründung auch Anhänger der Subsidiarität der Erpressung.

182 Vgl. Gerland 600, 647 (Willens- bzw. Vermögensdisposition erforderlich), Kohlrausch-Lange Anm. IV zu § 253 (Vermögensverfügung erforderlich) und Anm. I, II zu § 253, Anm. III zu § 255 (vis absoluta scheidet aus), Lackner-Maassen Anm. 1 zu § 253 (vermögensschädigendes Verhalten des Opfers erforderlich), Mezger StuB II 192 (Vermögensverfügung erforderlich), Olshausen Anm. 6 zu § 253 (Willensentschluß bzw. Vermögensdisposition erforderlich), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253 (Vermögensverfügung erforderlich), Schönke Anm. III 2 zu § 253 (Vermögensverfügung erforderlich); ebenso Thormann-v. Overbeck Rdnr. 1 zu Art. 156 (Vermögensdisposition erforderlich).

183 Vgl. Fußn. 215 und 249.

184 A. a. O. 142.

185 Dabei beschränkt er den "Sachraub" auf die Fälle, in denen der Täter keine "Vermögensverschiebung" erstrebt.

186 A. a. O. 141.

Charakter eines Vermögensdelikts abgesprochen[187] oder das Ziel des Raubes stets darin gesehen, dem Täter einen Vermögensvorteil zu verschaffen[188].

c) Die Lehre von der Exklusivität der beiden Delikte

Wesentlich differenzierter ist die Argumentation der dritten Gruppe, der Autoren nämlich, die davon ausgehen, daß Raub und Erpressung einander begrifflich ausschließen. Die große Mehrheit von ihnen sucht den Unterschied im Deliktscharakter und verweist darauf, daß der Raub "Fremdschädigung" sei, während die Erpressung eine "Selbstschädigung" bewirke[189]. Konkretisiert wird dies dahin, daß bei jenem Delikt das Opfer die Wegnahme der Sache durch den Täter ohne eigene Mitwirkung völlig passiv geschehen lasse[190], daß dagegen der Erpreßte unter dem Einfluß des Zwanges eine Vermögensverfügung vornehme[191], jedenfalls auf Grund eigenen Willensentschlusses tätig werde[192]. Häufig wird das Resultat dieses Gedankenganges kurz in der Formel zusammengefaßt, daß der Räuber wegnehme, der Erpresser sich geben lasse[193]. Vereinzelt

187 So v. Buri GerS 29 Beilageheft 66 f., jedenfalls der Sache nach.

188 Vgl. Liebling 40, Lüdersen GoltdA 1968 272 ff.; in dieser Richtung auch v. Buri GerS 29 Beilageheft 9.

189 So Eckstein GerS 78 178 f., Maurach BT 247, 251, Schröder ZStW 60 94 f.; ähnlich Schnellenbach NJW 1960 2154 (der den Erpreßten aber als Werkzeug des Täters sieht); vgl. auch Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Kohlrausch bei Gürtner BT 497.

190 Dies ist im großen und ganzen unstreitig. Vgl. dazu etwa Katz GerS 31 424, 428, Olshausen Anm. 3 b, 10 c zu § 249, Anm. 13 c zu § 253, Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Wachenfeld 401, Welzel 362; anders freilich Sauer BT 53 f., 114.

191 So vor allem Hegler 384 ff., Jescheck GoltdA 1956 110, Maurach BT 290, 294 (trotz starken Bedenken; vgl. 251), Meyer-Allfeld 481, 483, Olshausen Anm. 6, 13 c zu § 253 (anders aber Anm. 4 zu § 255), Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnrn. 8, 31, 32 zu § 253, Rdnr. 3 zu § 255, Schröder ZStW 60 95 ff., 110 ff., ders. SJZ 1950 Sp. 101, Wachenfeld 401, Welzel 362; für die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung auch Frank VDB VI 25 Fußn. 1, 26 Fußn. 1, Schmidt 254.

192 Vgl. John ZStW 1 239 f., Katz GerS 31 424 f., 428, Klink Diss. 32, 43, 60 (der streng zwischen "Dulden" und "Erdulden" unterscheidet), E John 1868 539 f.

193 Vgl. Frank VDB VI 31, der aber (141) de lege ferenda für Subsidiarität der Erpressung eintritt, Hegler 386, Schwarz-Dreher Anm. 1 zu § 255;

werden mehr die Tatmittel in den Vordergrund gerückt und die Abgrenzung so vorgenommen, daß der Erpressung die willenbeugende Gewalt (vis compulsiva), dem Raub die unwiderstehliche Gewalt (vis absoluta) zugeordnet wird[194]. Einige Schriftsteller heben zusätzlich darauf ab, daß bei der Erpressung, nicht aber beim Raub das Opfer einen Vermögensschaden erleiden, der Täter umgekehrt eine Bereicherung erstreben müsse[195]. Einwendungen gegen die Annahme einer Spezialität des Raubes[196] gründen sich schließlich auch auf den systematischen Aufbau der §§ 249 ff. Dazu wird ausgeführt: Die überwiegende Meinung könne keine befriedigende Erklärung für die Existenz des § 249 geben, da sie diese Vorschrift konsequenterweise als neben der des § 255 überflüssig ansehen müsse[197]; der Tatbestand der Erpressung verliere sein Profil, wenn man ihn auf den Zwang zur Duldung anderer Vermögensdelikte ausdehne[198]; gegen den Versuch, den Raub als besonderen Fall der Erpressung zu verstehen, spreche insbesondere auch die Tatsache, daß gemäß § 255 "das angebliche genus wie die angebliche species", nämlich räuberische Erpressung wie Raub behandelt werden solle[199].

ähnlich Meyer-Allfeld 483 Anm. 13; abweichend aber Maurach BT 251, 294, Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Schröder ZStW 60 107, Welzel 362, E John 1868 538 f., die allesamt hervorheben, daß nicht der äußere Vorgang des Gebens oder Nehmens, sondern die innere Einstellung des Opfers maßgebend sei; kritisch auch Kohlrausch bei Gürtner BT 494.

194 So insbesondere Schmidt 253; ähnlich Klink Diss. 48, 49 Fußn. 4; gegen die Einbeziehung der vis absoluta in den Tatbestand der Erpressung auch Hegler 385, John ZStW 1 242, Katz GerS 31 432 Anm. (vgl. aber 430 f.), Maurach BT 291, 297, Schönke-Schröder Rdnr. 3 a zu § 253, Rdnr. 2 zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 1 B a zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Welzel 359 (anders noch Grundzüge 180); anders dagegen Frank VDB VI 111 (de lege ferenda), Meyer-Allfeld 482, Wachenfeld 398.

195 So vor allem Schnellenbach NJW 1960 2154; ähnlich Katz GerS 31 441, der allerdings (442) nur auf die subjektive Seite abstellt; vgl. auch Hegler 278 f., 282 und Schönke-Schröder Rdnr. 4 zu § 242, Rdnrn. 9, 16 zu § 253.

196 Gegen die Auffassung, daß die Erpressung dem Raub gegenüber subsidiär sei, richten sich diese Einwendungen nicht.

197 So Schröder ZStW 60 96 f., 110, ders. SJZ 1950 Sp. 100; vgl. in diesem Zusammenhang auch Begr. E 1962 430.

198 Vgl. Schröder SJZ 1950 Sp. 100 f.

199 Vgl. Hegler 386.

II. Die Auffassung der Rechtsprechung

Soweit sich die Rechtsprechung mit dem Verhältnis von Raub und Erpressung beschäftigt, verfolgt sie von Anfang an eine recht einheitliche Linie. Bereits im Jahre 1881 steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß der Tatbestand der Erpressung den des Raubes mit umfasse, daß demnach die Bestimmung des § 249 im Vergleich zu der des § 253 die speziellere Norm sei[200]. Diese Auffassung wird in der Folgezeit beibehalten[201]. Die Begründung dafür ist recht kurz oder fehlt auch ganz. Zunächst bezieht sich das Reichsgericht darauf, daß der Begriff "Gewalt" in § 253 keine andere Bedeutung habe als in § 249 und hier wie dort auch die vis absoluta meine[202]. Später wird diese Argumentation dahin ergänzt, daß die Wegnahme einer Sache unter Anwendung von Zwang die Nötigung zur Duldung der Wegnahme einschließe[203]. Gewisse Bedenken leitet das Reichsgericht[204] aus der Überlegung her, daß die Absicht rechtswidriger Zueignung nicht notwendig zugleich auf eine Bereicherung gerichtet sein müsse und daß überdies der Eintritt der Vollendung bei Raub und Erpressung unterschiedlich geregelt sei. Es stellt diese Bedenken aber doch zurück, indem es darauf hinweist, daß der erstgenannte Unterschied nicht dem Regelfall entspreche, der zweite ohne praktische Bedeutung sei. Der Bundesgerichtshof[205] schließt sich der Meinung des Reichsgerichts an, wobei er dessen Beweisführung im wesentlichen übernimmt. Er beruft sich darauf, daß der Räuber sein Opfer zwinge, die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu dulden, und daß darin die Zufügung eines Vermögensnachteils i.S. der §§ 253, 255 liege. Es finden sich allerdings auch Entscheidungen, die darauf hindeuten könnten, daß die Rechtsprechung Raub und Erpressung klar voneinander trennen will. Gelegentlich nämlich hebt sie, wie dies zum Teil auch im Schrifttum geschieht[206], den Gegensatz zwischen Wegnehmen und Sich - geben - Lassen hervor[207]. Diese Unterscheidung nach "Ziel und ... Erfolg"

---

200 Urt. v. 23.9.1881, RGSt 4 429 (432).

201 RGSt 55 239 (240 f.); vgl. aber RGSt 67 343 (345), wo davon die Rede ist, daß der Raub die Erpressung "aufzehre".

202 RGSt 4 429 (432); ebenso RGSt 55 239 (240); anders PrObTr GoltdA Bd. 23 531 (533).

203 RGSt 55 239 (240).

204 RGSt 55 239 (240 f.).

205 Vgl. BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB, BGH bei Herlan MDR 1955 17, BGHSt 14 386 (390), BGH NJW 1967 60 (61).

206 Vgl. Fußn. 193.

207 So insbesondere BGHSt 7 252 (254 f.); ebenso RGSt 66 117 (118).

der Einwirkung auf den Genötigten[208] zwingt aber nicht ohne weiteres zu der Folgerung, daß die beiden Delikte im Verhältnis der Exklusivität stünden. Dies wird durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5.7.1960[209] klargestellt, in welchem der Raub ausdrücklich als besonderer Fall der räuberischen Erpressung bezeichnet wird. Es ist darin ausgeführt, daß der genannte Gegensatz für die Abgrenzung zwischen den beiden Delikten nur dann eine Rolle spiele, wenn alle übrigen Tatbestandsmerkmale des § 249 vorlägen, daß es aber ansonsten auf ihn nicht ankomme.

Nicht unmittelbar angesprochen wird in diesem Zusammenhang im allgemeinen das Problem, ob zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung gehört. Es gibt zwar Entscheidungen, die sich mit dieser Frage befassen und sie gewöhnlich, wenn auch nicht immer verneinen[210], doch wird dabei das Verhältnis der Erpressung zum Raub meist nicht erörtert[211].

C. ZUSAMMENFASSUNG UND VORLÄUFIGE STELLUNGNAHME

Wie sich gezeigt hat, haben alle der eingangs geschilderten Möglichkeiten ihre Anhänger gefunden. Dabei wird überwiegend, ohne daß man aber von einer herrschenden Meinung reden könnte, der Raub als Sonderfall der Erpressung angesehen. Während dieser Standpunkt in der Rechtsprechung uneingeschränkt vertreten wird, sind die Ansichten im Schrifttum geteilt. Bei einer ganzen Reihe von Autoren schließen die beiden Delikte einander begrifflich

---

208 BGHSt 7 252 (254), BGH NJW 1967 60 (61).

209 BGHSt 14 386 (390 f.).

210 Vgl. OLG Hamburg HESt 2 318, OGHSt 2 287 (289 f.); anders allerdings RG JW 1934 487 (488), OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), die eine Vermögensverfügung verlangen; unentschieden BGHSt 19 342 (344); nach BGHSt 7 252 (255) kommt es auf eine Vermögensverfügung "im Sinne des Betrugstatbestandes" nicht an.

211 Dies gilt nicht für BGHSt 7 252 (255) sowie - naturgemäß - für die in Fußn. 200, 201 genannten Entscheidungen, die wohl nicht ausdrücklich, aber doch der Sache nach zu der Feststellung gelangen, daß eine Vermögensverfügung des Erpreßten nicht erforderlich sei.

aus. Daß die Erpressung dem Raub gegenüber subsidiär sei, ist dagegen eine Auffassung, die nur auf wenig Widerhall gestoßen ist.

Welche der drei Meinungen den Vorzug verdient, läßt sich bisher noch nicht beurteilen. Eine endgültige Stellungnahme dazu kann erst dann abgegeben werden, wenn zuvor die Stichhaltigkeit sämtlicher Argumente überprüft worden ist, die zur Rechtfertigung der verschiedenen Lösungen jeweils ins Feld geführt werden (können). Erst wenn auf diese Weise die Voraussetzungen für einen Vergleich der Tatbestände geschaffen sind, kann die Frage nach der richtigen Schlußfolgerung gestellt und beantwortet werden. Dabei kann es sich durchaus beweisen, daß die eine oder andere Meinung zwar im Ausgangspunkt, nicht aber im Ergebnis dem Gesetz entspricht. Keineswegs etwa muß man zwangsläufig Spezialität des Raubes annehmen, wenn man in der Wegnahme einer Sache mittels Zwanges zugleich eine Nötigung zur Duldung der Wegnahme erblickt. Falls es zutrifft, daß die Wegnahme nicht stets einen Vermögensschaden, die Zueignung nicht stets eine Bereicherung bewirkt bzw. bewirken soll, könnte es näherliegen, sich zur Subsidiarität der Erpressung zu bekennen. Umgekehrt kann sich aber auch herausstellen, daß das richtige Ergebnis auf eine nur unzulängliche oder gar falsche Begründung gestützt ist. So ist es z.B. nicht unumstritten, daß Erpressung und Raub im Verhältnis der Exklusivität stehen, wenn man für jene eine Vermögensverfügung fordert. Gerade dies tun nämlich auch einige der Autoren, die sich für die Spezialität des Raubes entscheiden[212, 213].

Wie man bereits aus diesen wenigen Beispielen ersieht, werden die Zusammenhänge zwischen der Auslegung der verschiedenen Tatbestandsmerkmale des § 249 bzw. der §§ 253, 255 und dem Verhältnis der beiden Delikte zueinander vielfach überhaupt nicht oder doch nur unzureichend erkannt. Dies im einzelnen nachzuweisen, bleibt den kommenden Erörterungen vorbehalten. Ohne das Endergebnis vorwegnehmen zu wollen, darf man aber schon an dieser Stelle festhalten, daß sowohl die Rechtsprechung als auch das Schrifttum in den meisten Fällen auf eine geschlossene und jedenfalls in sich folgerichtige Gedankenführung verzichtet.

---

212 Vgl. Fußn. 182.

213 Sauer BT 53 f., 113 f., der wohl zur Subsidiarität der Erpressung gelangt, weicht dagegen schon im Ausgangspunkt ab: Er rechnet die Sacherpressung zum Raub und dehnt damit dessen Tatbestand automatisch auf bestimmte Fälle der Nötigung zu einer Vermögensverfügung aus.

2. Abschnitt

Die angegriffenen Vermögenswerte und das wirtschaftliche Ergebnis des Angriffs für das Opfer

A. AUSGANGSPUNKT

Wie sich ohne Mühe der Vorschrift des § 249 entnehmen läßt, gehört zum Tatbestand des Raubes ebenso wie zu dem des Diebstahls (§ 242) die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache. Das Ergebnis einer Erpressung dagegen besteht jedenfalls seit dem Inkrafttreten der VO vom 29. Mai 1943[214] und der damit verbundenen Neufassung des § 253 darin, daß der Täter "dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt". Damit ist endgültig und zweifelsfrei geklärt, daß die Erpressung Vermögensdelikt ist[215]. Es ist kein Raum mehr für Versuche, sie als eine durch das Merkmal der Bereicherungsabsicht qualifizierte Nötigung zu begreifen[216] oder ihren Tatbestand gar auf die Abnötigung von Vorteilen jeder Art auszudehnen[217].

Diese Feststellungen könnten bereits genügen, wäre es selbstverständlich, daß eine (bewegliche) Sache einen Vermögensbestandteil darstellt und daß ihr Ver-

---

214 RGBl. I 339.

215 Dies ist heute unstreitig; vgl. etwa Dreher Niederschriften VIII 64, Klee DStR 1943 126 (der aber die Erpressung doch in erster Linie als Freiheitsdelikt ansieht), Klink Diss. 11 ff., Kohlrausch-Lange Anm. I, IV zu § 253, Maurach BT 247, 288, Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 253; ebenso schon zu § 253 a.F. z.B. RGSt 67 200 (201), Busch 18, Eckstein GerS 78 172 f. (vgl. aber 206), Frank Anm. I zu § 253, Hegler 383 (nach dem allerdings die Schädigung "subjektiv verdünnt" ist), Schröder ZStW 60 86, 93.

216 So aber für § 253 a.F. Gerland 645 (kaum vereinbar mit 646 f.), Katz GerS 31 442; auch v. Liszt-Schmidt 678; vgl. noch Dahm bei Gürtner BT 497 f., Schneidewin Mat. I 206.

217 So aber früher Oppenhoff PrStGB Anm. 3 zu § 234 und (de lege ferenda) E John 1868 540 f.; vgl. auch § 98 StGB Oesterreich v. 1852 sowie v. Buri GerS 29 Beilageheft 66 f.

lust notwendig einen Vermögensschaden[218] mit sich bringt. Ob dies der Fall ist, läßt sich aber nicht ohne weiteres sagen, sondern bedarf einer eingehenden Untersuchung. Sie erst wird zeigen, ob das Verbrechen des Raubes in seinen wirtschaftlichen Folgen nur einen Ausschnitt aus dem Tatbestand der Erpressung bildet oder ob es insoweit deren Rahmen sprengt.

B. VERMÖGEN UND VERMÖGENSSCHADEN

I. Die verschiedenen Vermögensbegriffe[219]

1. Der wirtschaftliche Vermögensbegriff

Nach dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff, der von der herrschenden Meinung vertreten wird[220], ist Vermögen die Summe der wirtschaftlichen, geldwerten Güter einer Person[221]. Zum Vermögen gehört ein Gegenstand (nur) dann, wenn ihm im Wirtschaftsleben ein Wert beigemessen wird.

---

218 Daß Vermögensschaden das gleiche bedeutet wie Vermögensnachteil, wird - soweit ersichtlich - nirgends bezweifelt; vgl. etwa Mezger-Blei StuB II 210 sowie Cramer Vermögensbegriff 116 f.

219 Dazu insbesondere Cramer Vermögensbegriff 35 ff., Gallas in Festschrift für E. Schmidt 401 ff., Klink Diss. 16 ff., Nagler ZAkDR 1941 294 f. (über die Entwicklung der Rechtsprechung), Reichert Diss.27 ff., Schönke-Schröder Rdnrn. 58 ff. zu § 263.

220 Vgl. RGSt 44 230 (232 ff.), 73 61 (63), 73 268 (270), OGHSt 2 193 (201), BGHSt 2 364 (367), 14 386 (389), OLG Oldenburg NdsRpfl 1948 23 (24), OLG Hamburg NJW 1966 1525; weiter Bruns 227 ff., Jagusch LK Vorbem. II 1 b vor § 249, Kahn Diss. 28 ff., Lackner-Maassen Anm. 6 a zu § 263, Maurach BT 320 ff., Merkel H.H. III 730, Mezger-Blei StuB II 192, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 19 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 58 zu § 263, Schröder JZ 1965 514 f., Schwarz-Dreher Anm. 5 A zu § 263; vgl. dazu Cramer Vermögensbegriff 89 ff.

221 Der Wert dieser Definition darf freilich nicht überschätzt werden, sie hat mehr den Charakter einer Faustregel; dazu Kahn Diss. 27, 30; vgl. noch Welzel 351, der darauf hinweist, daß wirtschaftlicher Wert nicht stets mit Geldwert gleichzusetzen sei.

2. Der juristische Vermögensbegriff

Im Gegensatz dazu versteht der juristische Vermögensbegriff, der freilich heute kaum mehr Bedeutung besitzt, das Vermögen als die Summe der Vermögensrechte und -pflichten[222]. Nach dieser Auffassung ist es gleichgültig, ob einem Vermögensrecht im Einzelfall auch ein konkreter wirtschaftlicher Wert zukommt[223]. Umgekehrt wird ein wirtschaftlich wertvolles Gut, das keinen Rechtscharakter trägt, nicht als Vermögensbestandteil angesehen[224].

3. Die juristisch-ökonomische Vermittlungslehre

Zwischen diesen beiden Theorien steht die "juristisch-ökonomische Vermittlungslehre"[225]. Sie geht zunächst vom wirtschaftlichen Vermögensbegriff aus, schränkt diesen dann aber dadurch ein, daß sie ihn mit rechtlichen Gesichtspunkten verknüpft[226]. Vermögen ist danach die Summe der wirtschaftlichen Werte, die dem einzelnen "unter dem Schutze der Rechtsordnung zu Gebote" stehen[227], die seiner "rechtlichen Verfügungsgewalt" unterliegen[228, 229].

---

222 So vor allem Binding Abh. I 464, ders. BT I 238, 341, ders. Normen II 1069 Fußn. 1; ähnlich Hirschberg 279, 318 ff. sowie für das Schweizer Recht Hafter BT 215; ebenso im Ergebnis gelegentlich die Rechtsprechung, etwa RGSt 10 216 (218 f.), 70 33 (35 f.), 73 212 (214 f.); vgl. dazu Cramer Vermögensbegriff 71 ff.

223 Binding Abh. I 464 f., ders. BT I 239, 342 f.; ebenso Hafter BT 215 Fußn. 2; vgl. dazu auch Gallas in Festschrift für E. Schmidt 407 f.

224 Binding BT I 343, Hirschberg 329 ff.

225 Die Bezeichnung stammt von Nagler ZAkDR 1941 295.

226 Besonders deutlich Nagler LK Vorbem. II 1 vor § 249.

227 RGSt 66 281 (285), Foth GoltdA 1966 42, Franzheim GoltdA 1960 270, 277, Welzel 351; ähnlich Kohlrausch-Lange Anm. V 1 zu § 263.

228 Gerland 560, 637, Nagler LK Vorbem. II 1 vor § 249; ähnlich Frank Anm. V zu § 263, Nagler ZAkDR 1941 295.

229 Der Vermittlungslehre zuzurechnen sind auch RGSt 16 1 (3), 19 186 (188 ff.), 36 334 (343), 74 316 (317), Cramer JuS 1966 472 (474 f.), Gallas in Festschrift für E. Schmidt 408 ff., 417 f., 432 f., Kollmann 60 (wenngleich dies nicht zweifelsfrei ist, vgl. 63 f.), Mittermaier Reform BT 373 f., Sauer BT 85 ff.; ähnlich Cramer Vermögensbegriff 100 ff.

Wirtschaftlich wertlose Rechtspositionen werden ebensowenig zum Vermögen gerechnet wie rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche Werte[230].

II. Die verschiedenen Schadensbegriffe

1. Der objektiv-individuelle Schadensbegriff

Überwiegend wird der Vermögensschaden mit der Verringerung des "Gesamtgeldwerts" des Vermögens gleichgesetzt[231, 232]. Er besteht nach dieser Auffassung in der Wertdifferenz, die sich bei einem Vergleich zwischen dem vor der Tat und dem danach vorhandenen Gesamtvermögen ergibt[233]. Dabei wird

---

230 Dies ergibt sich zwingend aus der Grundkonzeption dieser Lehre; vgl. hierzu Nagler ZAkDR 1941 295 (Zum wirtschaftlichen Wert muß die rechtliche Verfügungsbefugnis hinzutreten) sowie Gallas in Festschrift für E. Schmidt 407 f.

231 RGSt 16 1 (3), 44 230 (235), BGHSt 20 136 (138), Frank Anm. V 4 zu § 263, Kohlrausch-Lange Anm. V 2 zu § 263, Kollmann 64, Lackner-Maassen Anm. 3 zu § 253, Anm. 6 b zu § 263, Maurach BT 322, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 22 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 9 zu § 253, Rdnr. 72 zu § 263, Welzel 353; vgl. auch Denkschrift 319, Begr. AE 1925 160, Begr. E 1927 173; vgl. noch Cramer Vermögensbegriff 100, der eine "Einbuße an wirtschaftlichen Werten" verlangt, "die im Widerspruch zur Rechtsordnung steht".

232 Gallas in Festschrift für E. Schmidt 432 f. kommt zum gleichen Ergebnis, doch trennt er scharf den Angriff auf das Vermögen, der sich nur gegen dessen konkrete Bestandteile richten könne, von dem Ergebnis des Angriffs, dem Vermögensschaden, der im Wege einer rechnerischen Zusammenfassung der Vermögensbestandteile zum Gesamtgeldwert zu ermitteln sei; ähnlich Nagler LK Vorbem. III 3, 4 a vor § 249, Reichert Diss. 27; vgl. dazu Cramer Vermögensbegriff 114 f.

233 Vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 72 zu § 263 mit Nachweisen, wo allerdings auch dargelegt wird, daß diese Formulierung einerseits zu eng, andererseits zu weit ist; zur Schadensberechnung bei "gegenseitig verpflichtenden Verträgen" Cramer Vermögensbegriff 168 ff.

ein objektiv-wirtschaftlicher Maßstab angelegt[234]. Dies bedeutet, daß es nicht auf die "subjektive Willkür" des Betroffenen, sondern allein auf die Bewertung durch den Verkehr ankommt. Dies schließt freilich nicht aus, daß auch die speziellen Bedürfnisse und Zwecke des Opfers eine Rolle spielen. Wird jemand etwa zum Kauf einer Sache gezwungen, so ist auch darauf abzuheben, ob diese Sache - mit den Augen eines Dritten betrachtet - gerade für ihn persönlich brauchbar ist. Dies entscheidet sich zwar nicht nach seinem Belieben, aber doch unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse[235].

Dieser "objektiv-individuelle Schadensbegriff"[236] wird von den Anhängern sowohl des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs als auch der juristisch-ökonomischen Vermittlungslehre gleichermaßen vertreten. Soweit überhaupt im Einzelfall unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden, beruht dies nicht darauf, daß die Schadensbegriffe verschieden wären, sondern auf der Tatsache, daß die Ausgangspunkte nicht ganz übereinstimmen. Ob der Verlust eines Gegenstandes einen Schaden verursacht, hängt schließlich nicht nur von dem angewandten Schadensbegriff, sondern zunächst einmal davon ab, ob der betreffende Gegenstand Bestandteil des Vermögens gewesen ist.

2. Der subjektive oder formelle Schadensbegriff

Abweichend von der weit überwiegenden Meinung wollen die Vertreter des rein juristischen Vermögensbegriffs das Vermögen in seinen Bestandteilen schützen[237]. Sie sehen den Schaden nicht in einer Verringerung des Gesamtwertes des Vermögens, sondern bereits in dem Verlust eines Vermögensrechts (bzw. in der Übernahme einer vermögensrechtlichen Pflicht) als solchen ohne

---

234 Mezger-Blei StuB II 195, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 24 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnrn. 79 ff. zu § 263.

235 In diesem Sinne z.B. RGSt 16 1 (10), 49 21 (23), 68 212 (214), RG HRR 1941 Nr.983, BGHSt 16 321 (325 ff.), Cramer Vermögensbegriff 103 f., Klink Diss. 22 f., Kohlrausch-Lange Anm. V 2 zu § 263, Maurach BT 323 f., Mezger-Blei StuB II 196 f., Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 24 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnrn. 87 ff. zu § 263, Schwarz-Dreher Anm. 5 B b zu § 263, Welzel 353; vgl. auch Katz GerS 31 441.

236 Schönke-Schröder Rdnr. 79 zu § 263.

237 So Binding Abh. I 467, ders. BT I 341, ders. Normen II 1069 Fußn.1, Hirschberg 285 ff., 302, 318; auch Hafter BT 215; vgl. auch die in Fußn. 232 genannten Autoren.

Rücksicht auf dessen Wert oder auf den Wert einer Gegenleistung[238]. Dieser Kombination von juristischem Vermögens- und subjektivem oder formellem Schadensbegriff[239] liegt der Gedanke zugrunde, daß das (immaterielle) Interesse an der Erhaltung des Vermögens in seinem konkreten Bestand schutzwürdig sei[240].

III. Stellungnahme

Der juristische Vermögensbegriff mit der ihm zugehörigen Schadensauffassung ist lediglich noch von historischem Interesse. Er ist nicht in der Lage, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden[241]. Einmal vermag er wirtschaftlich wertvolle Güter, denen ein Rechtscharakter nicht zukommt, nicht als Vermögensbestandteile anzuerkennen, versagt diesen Gütern damit also den strafrechtlichen Schutz. Zum andern begreift er Betrug und Erpressung in Wahrheit nicht als Vermögensdelikte, sondern als Delikte gegen die Dispositionsfreiheit[242], da er auch wirtschaftlich wertlose Vermögensrechte zum Vermögen rechnet.

Die beiden verbleibenden Theorien zum Begriff des Vermögens sind im Grunde gar nicht so entfernt voneinander, wie es zunächst den Anschein haben mag. Im allgemeinen kommen sie zu den gleichen Ergebnissen[243]. Die Erklärung

---

238 Binding Abh. I 466 f., ders. BT I 238 ff., 353 ff., Hirschberg 285 ff.; aus der Rechtsprechung vgl. RGSt 70 33 (35 f.), 73 212 (214 f.); vgl. weiter Binding Normen II 1077, wo der Betrug als "Rechtsraub" angesprochen wird.

239 Gallas in Festschrift für E. Schmidt 418 Fußn. 45.

240 In dieser Richtung auch Dahm DR Ausgabe A 1941 1882; vgl. dazu Gallas in Festschrift für E. Schmidt 418.

241 Dazu Schönke-Schröder Rdnr. 60 zu § 263; vgl. auch Gallas in Festschrift für E. Schmidt 423 ff.

242 Ablehnend die weit überwiegende Meinung, wie sie etwa in BGHSt 16 321 (325), bei Schönke-Schröder Rdnr. 60 zu § 263 oder auch bei Merkel H.H. III 731 zum Ausdruck kommt; vgl. noch Cramer Vermögensbegriff 85.

243 Weitgehend trifft dies auch für die "personale" Vermögens- und Schadensauffassung Bockelmanns zu, die auf das "anerkennenswerte persönliche Interesse", das "berechtigte wirtschaftliche Bedürfnis" des Vermögens-

dafür liegt nicht nur in der Übereinstimmung im Schadensbegriff, sondern darüber hinaus u.a. darin, daß selbst die Vertreter des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs nicht immer auf die Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte verzichten (können)[244]. Wesentlich ist, daß auch die juristisch-ökonomische Vermittlungslehre von wirtschaftlichen Überlegungen ausgeht und deshalb auch nur wirtschaftliche Werte - diese freilich nicht in jedem Falle - schützt[245].

Diese Gedanken mögen zunächst genügen. Es würde zu weit führen, wollte man die erörterten Vermögens- und Schadensbegriffe in allen Einzelheiten miteinander vergleichen und in ihrer Praktikabilität gegeneinander abwägen. Von Bedeutung ist allein, inwieweit die verschiedenen Lehren auch zu verschiedenen Antworten auf die Frage gelangen, ob die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache stets zugleich eine Vermögensschädigung darstellt. Endgültig geklärt werden kann dies erst dann, wenn über das Tatobjekt des Raubes Näheres bekannt ist.

C. WEGNAHME EINER FREMDEN BEWEGLICHEN SACHE

Ob jeder Raub zugleich "dem Vermögen ... Nachteil zufügt", läßt sich gewiß ohne Rücksicht darauf beantworten, was man als bewegliche im Gegensatz zu einer unbeweglichen Sache anzusehen hat[246]. Ebensowenig von Bedeutung ist

---

trägers abstellt; vgl. etwa in Mezger-Festschrift 378 ff. und dazu Schönke-Schröder Rdnr. 62 zu § 263.

244 Dies gilt gleichermaßen für Rechtsprechung und Schrifttum; vgl. die in Fußn. 222, 229 zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts sowie weiter z.B. BGHSt 20 136 (137 f.), Jagusch LK Vorbem. II 1 b vor § 249, Kahn Diss. 49 f., Schönke-Schröder Rdnrn. 118 c - e zu § 263, Schröder JZ 1965 514 f. - In welcher Weise bei der Feststellung einer erpresserischen Schädigung rechtliche Erwägungen zum Zuge kommen sollen, wird dabei allerdings nicht einheitlich beurteilt.

245 Daher bedarf es hier auch keiner grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen die rein wirtschaftliche oder die "gemischte" Theorie.

246 Zum Begriff der fremden beweglichen Sache und den damit zusammenhängenden Streitfragen vgl. Schönke-Schröder Rdnrn. 3 ff. zu § 242.

in diesem Zusammenhang auch die Frage, wann man von einer Wegnahme i.S. des § 249 sprechen kann.

Ob der Tatbestand des Raubes voraussetzt, daß die entwendete Sache einen Vermögensbestandteil darstellt und daß ihre Entziehung eine wirtschaftliche Schädigung bewirkt, hängt davon ab, welches Rechtsgut neben der persönlichen Freiheit[247] durch die Vorschrift des § 249 geschützt wird. Wäre es das Vermögen - verschiedentlich wird der Raub zu den "Vermögensdelikten" gezählt[248] -, so wäre kein Grund dafür ersichtlich, diesen Begriff anders zu verstehen, als es bei der Erpressung geschieht. Die einzige Einschränkung ergäbe sich dann daraus, daß beim Raub das Vermögen nicht in jeder Erscheinungsform, sondern nur in der Verkörperung in einer (fremden beweglichen) Sache angegriffen werden könnte.

Nun ist es aber einhellige Meinung, daß § 249 das Eigentum schützen will[249]. Verboten ist der Entzug des Sacheigentums als solcher. Weitere Folgen für das Opfer brauchen damit nicht verbunden zu sein. Ob insoweit der Tatbestand des Raubes erfüllt ist, wird mittels einer rein formalen Betrachtungsweise festgestellt. Wirtschaftliche Erwägungen spielen dabei keine Rolle. Geeignetes Tatobjekt ist danach jede (fremde bewegliche) Sache ohne Rücksicht auf ihren Wert. Einen Vermögensschaden braucht ihr Verlust nicht herbeizuführen[250].

---

247 Maurach BT 247, Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 249.

248 Etwa von Eckstein GerS 78 169, Hälschner GemStrR BT 365, Hegler 159, 278, Maurach BT 246, Reichert Diss. 1; vgl. auch Begr. GE 1911 274, Denkschrift 315, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 172. Dabei wird der Begriff "Vermögensdelikt" allerdings im allgemeinen im weiteren Sinne verstanden.

249 So z.B. Maurach BT 247, Nagler LK Vorbem. I vor § 249, Olshausen Anm. 2 zu § 253, Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 249, Begr. E 1962 414.

250 Zum ganzen vgl. Hegler 159 f., 278 f., 282, Katz GerS 31 441, Kollmann 141, Paulus Diss. 36, 142, Schönke-Schröder Rdnr. 4 zu § 242 (einschränkend aber Rdnrn. 4 a und 4 b zu § 242).

D. VERGLEICH IM EINZELNEN

Wenn nunmehr geklärt ist, daß es nicht die gleichen Rechtsgüter sind, zu deren Schutz die Vorschriften des § 249 bzw. der §§ 253, 255 geschaffen sind, so ist damit noch nicht allzu viel gewonnen. Ob der Unterschied nicht nur theoretischer Natur ist, sondern auch praktische Auswirkungen hat, zeigt sich erst dann, wenn man sich speziell mit der Frage beschäftigt, in welchen denkbaren Fällen der Täter dem Opfer eine Sache wegnehmen kann, ohne ihm zugleich einen Vermögensnachteil zuzufügen.

I. Die wertlose Sache als Tatobjekt

1. Beim Raub

Ob auch eine wirtschaftlich wertlose Sache den Schutz des § 249 genießt, wird zunächst wie eine bereits beantwortete Frage klingen, ohne dies aber in Wahrheit zu sein. Gewiß, es ist dargetan worden, daß die genannte Vorschrift den Entzug des - formal verstandenen - Sacheigentums als solchen verhindern will. Dies heißt aber noch nicht ohne weiteres, daß der Wert der weggenommenen Sache ohne jede Bedeutung sein muß. Mit gutem Grund kann man Zweifel an der Strafwürdigkeit eines Verhaltens anmelden, das etwa die Entwendung einer alten Konservendose oder gar eines Häufchens Zigarettenasche bezweckt. Ganz abgesehen davon, daß es sich dabei nicht gerade um ein alltägliches Ereignis handeln wird, ist nicht zu erkennen, weshalb die Lösung über eine Einschränkung des Begriffs der Sache erfolgen müßte. Demgemäß wird in Rechtsprechung und Literatur nahezu ausnahmslos eine wertlose Sache als geeignetes Objekt des Raubes angesehen[251]. Es besteht auch gar kein Anlaß dafür, die vielzitier-

---

251 Vgl. RGSt 44 207 (209), 50 254 (255), 51 97 (98), BGH MDR 1960 689, OLG Celle JR 1964 266, Binding BT I 256, v. Buri GerS 29 Beilageheft 9 (nach dem es aber "strenge genommen ... überhaupt keine durchaus werthlose Materie" gibt), Gerland 561, Hegler 159 f., 278 f., Kollmann 141, Mezger Grundriß 253, Paulus Diss. 36, 142, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 2 zu § 249, Reichert Diss. 2, Schaffstein GerS 103 297, 300 f., Schnellenbach NJW 1960 2154, Schönke-Schröder Rdnr. 4 zu § 242 (mit Einschränkungen in Rdnrn. 4 a und 4 b), Schwarz-Dreher Anm. 1 A zu § 242, Welzel 320; mit gewissen Einschränkungen Cramer Vermögens-

te "gebleichte Locke mit dem erblaßten rosa Band"[252] schutzlos[253] dem Zugriff des Diebes oder Räubers auszusetzen. So richtig es ist, daß ihr kein Geldwert zukommt, so falsch wäre es umgekehrt, daran vorbeizugehen, daß sie dem Eigentümer unendlich "teuer" sein kann. In den wenigen Extremfällen, in denen die Anwendung des § 249 das Gesetz der Lächerlichkeit preisgeben würde, läßt sich auf anderem Wege helfen[254]. Dies ändert aber nichts daran, daß grundsätzlich auch eine Sache ohne jeden wirtschaftlichen Wert geraubt werden kann.

2. Bei der Erpressung

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bei der Erpressung. Sie ist echtes Vermögensdelikt[255]. Nun kann es freilich nicht zweifelhaft sein, daß das Sacheigentum jedenfalls im allgemeinen einen Vermögensbestandteil bildet. Ob dies ausnahmslos gilt, hängt davon ab, welchen Vermögensbegriff man sich zu eigen macht. Die juristische Vermögens- und Schadensauffassung hat keine Veranlassung, die wertlose Sache vom strafrechtlichen Schutz der §§ 253, 255 auszunehmen. Ihr kommt es lediglich darauf an, ob der Erpreßte ein (Vermögens-) Recht verliert[256]. Sie kennt daher keinen Unterschied zwischen fremden beweglichen Sachen mit und ohne wirtschaftlichen Wert[257]. Anders hier-

---

begriff 73 Fußn. 38.

252 Kollmann 63.

253 Wenn man einmal davon absieht, daß der "verhinderte" Räuber auf jeden Fall wegen Nötigung (§ 240) bestraft werden könnte.

254 Hinweise bei Binding BT I 257 und Mezger Grundriß 253 (Vorsatz kann fehlen), Schönke-Schröder Rdnrn. 4 a, 4 b zu § 242 (Interessenabwägung im Einzelfall), Schwarz-Dreher Anm. 1 A zu § 242 (Bewußtsein der Rechtswidrigkeit meist nicht vorhanden); vgl. auch RGSt 44 207 (209 f.). Die verschiedenen Vorschläge sind allerdings auf den Tatbestand des Diebstahls zugeschnitten und passen für den Raub gar nicht oder doch nur mit Mühe. Die Lösung wird aber auch für dieses Delikt im subjektiven Bereich zu suchen sein.

255 Vgl. Fußn. 215.

256 Binding Normen II 1069 Fußn. 1.

257 Binding Abh. I 464 f., ders. BT I 239, 342 f.; ähnlich im Ergebnis v. Buri GerS 29 Beilageheft 66 f.

über denken - in Verbindung mit der objektiv-individuellen Schadensauffassung - der rein wirtschaftliche und der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff. Nach diesen beiden Lehren gehört eine wertlose Sache nicht zum Vermögen[258], so daß der Verlust einer solchen Sache auch keinen Schaden verursachen kann.

Welche der zwei möglichen Meinungen richtig und deshalb vorzuziehen ist, ist im Grunde bereits entschieden. Es hat sich gezeigt, daß der juristische Vermögensbegriff nicht (mehr) haltbar ist. Nur wenn man (allein oder zusätzlich) wirtschaftliche Gesichtspunkte heranzieht, gelangt man zu befriedigenden Ergebnissen. Daraus folgt, daß der Tatbestand der Erpressung dann nicht Platz greift, wenn der Täter dem Opfer eine Sache abnötigt, die jeden wirtschaftlichen Wertes ermangelt: Es fehlt an dem Merkmal des Vermögensschadens.

II. Die widerrechtlich erlangte Sache als Tatobjekt

1. Beim Raub

Keine besonderen Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob Gegenstand eines Diebstahls und damit eines Raubes auch eine Sache sein kann, die das Opfer auf widerrechtliche Weise erlangt hat. Dies wird einhellig bejaht[259]. Dabei sind zwei verschiedene Fallgestaltungen denkbar. Der Genötigte kann selbst Eigentum an der Sache erlangt haben, die er - etwa durch Betrug oder Erpres-

---

258 Gallas in Festschrift für E. Schmidt 433, Kahn Diss. 29, Kollmann 63 f., Maurach BT 295, 320, Schnellenbach NJW 1960 2154, Schwarz-Dreher Anm. 5 A a zu § 263; vgl. auch BGHSt 4 259.

259 Vgl. z.B. RGSt 44 230 (248), Bruns 232, Eckstein GerS 78 181, Frank Anm. VI zu § 242, Schönke-Schröder Rdnr. 15 zu § 242 (mit weiteren Nachweisen). Wenn sich Hirschberg 329 dahin äußert, daß ein Dieb nicht bestohlen werden könne, so besagt dies zunächst lediglich, daß der Dieb nicht Verletzter sein kann, nicht aber, daß ein Diebstahl (oder Raub) an der Beute überhaupt ausgeschlossen wäre; vgl. dazu Binding Abh. I 465 f., Cramer Vermögensbegriff 93 f.

sung - dem Vorbesitzer entzogen hat, er kann sich aber auch - etwa durch Diebstahl - lediglich den Besitz verschafft haben. Im ersten Fall wird durch den Raub verletzt allein der Genötigte selbst, im zweiten Fall sowohl dieser[260] als auch der wirkliche Eigentümer[261]. Stets aber sind die Voraussetzungen des § 249 gegeben. Es ist kein Grund dafür vorhanden, eine widerrechtlich erlangte Sache dem Zugriff jedes Dritten auszusetzen. Für diesen handelt es sich auch dann um eine fremde Sache, wenn sie einem anderen als dem Gewahrsamsinhaber gehört oder wenn sie diesem zwar gehört, schuldrechtlich aber einem anderen zusteht.

2. Bei der Erpressung

Komplizierter ist die Situation wiederum bei der Erpressung. Erstmals kommt der Unterschied zwischen der rein wirtschaftlichen und der vermittelnden Theorie zum Tragen. Letztere steht auf dem Standpunkt, daß zwar das widerrechtlich erlangte Eigentum (etwa des Betrügers oder Erpressers) rechtlich geschützt und daher zum Vermögen zu rechnen sei[262], nicht aber der widerrechtlich erlangte Besitz (des Diebes oder Räubers)[263, 264]. Im Ergebnis stimmt damit der juristische Vermögensbegriff überein[265]. Nach der wirtschaftlichen Vermögensauffassung dagegen gibt es kein (gegen Betrug und Erpressung) ungeschütztes Vermögen[266, 267]. Sie anerkennt als taugliches Tatobjekt jeden

---

260 Verletzt wird er in seiner Freiheit und - wenn man der h.M. folgt (vgl. dazu Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 242) - auch im Gewahrsam.

261 Binding Abh. I 465 f.

262 So wohl Welzel 352; ebenso Binding Abh. I 465 f.

263 Cramer JuS 1966 475 Fußn. 33, ders. Vermögensbegriff 93, 225 f., Foth GoltdA 1966 39 f., Gallas in Festschrift für E. Schmidt 425 ff., Gerland 637, Klee DStR 1943 134, Sauer BT 90, Welzel 352; vgl. auch RGSt 19 186 (190).

264 Ob der Besitz als solcher überhaupt Vermögensbestandteil ist, kann offenbleiben; vgl. dazu etwa BGHSt 14 386 (388 f.), Gallas in Festschrift für E. Schmidt 423 ff., Schönke-Schröder Rdnr. 67 zu § 263; eingehend zu dieser Frage Cramer Vermögensbegriff 222 ff.

265 Binding Abh. I 465 f., ders. BT I 343, Hirschberg 329.

266 Vgl. etwa OGHSt 2 193 (201), Schönke-Schröder Rdnr. 103 zu § 263; kritisch dazu Foth GoltdA 1966 33 ff., Franzheim GoltdA 1960 274 ff.

267 Diese Formulierung ist etwas unglücklich. Auch die übrigen Theorien gewähren den Schutz der §§ 253, 263 jedem Gegenstand, den sie zum

wirtschaftlichen Wert einschließlich des rechtswidrig gewonnenen Besitzes[268].

So unvereinbar diese gegensätzlichen Meinungen auch erscheinen mögen, in praxi ist die Bedeutung des Gegensatzes nur gering. Wer sich durch Betrug oder Erpressung das Eigentum an einer Sache verschafft hat, kann nach allen Lehren durch Erpressung geschädigt werden. Für den Dieb gilt Gleiches nur nach dem rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff. Die übrigen beiden Vermögensauffassungen stehen aber nicht der Einsicht im Wege, daß die Abnötigung einer gestohlenen Sache zu einem Vermögensnachteil jedenfalls bei dem Eigentümer als dem wahren Berechtigten führt, da dieser erneut in seinem Eigentum verletzt wird.[269]. Auch bei dieser Betrachtungsweise ist der Tatbestand der Erpressung erfüllt[270]: Genötigter und Geschädigter brauchen nicht dieselbe Person zu sein[271], wie später noch näher dargelegt werden soll. Damit erübrigt sich eine Entscheidung zwischen den geschilderten Meinungsgruppen. Sie kommen, mit unterschiedlicher Begründung, beide[272] zur Annahme einer Erpressung auch dann, wenn der Genötigte zur Herausgabe einer Sache gezwungen wird, die er widerrechtlich in seinen Besitz gebracht hat, ohne aber Eigentümer geworden zu sein.

Vermögen rechnen. Man würde daher besser davon sprechen, daß die wirtschaftliche Vermögensauffassung keine ungeschützten wirtschaftlichen Werte kennt.

268 Vgl. noch Bruns 232, Eckstein GerS 78 181, Lackner-Maassen Anm. 6 a zu § 263, Maurach BT 320 f., Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 263, Schwarz-Dreher Anm. 5 A b zu § 263; ebenso (nicht folgerichtig) Kohlrausch-Lange Anm. V 1 c zu § 263 bezüglich des fehlerhaften Besitzes.

269 Er verliert zwar auch durch die zweite Tat nicht das dingliche Recht, wird aber rein tatsächlich in seiner Stellung weiter geschwächt. Darin liegt ein neuer Schaden; so auch Cramer Vermögensbegriff 93, der diese Feststellung aber später - 226 f. - erheblich abschwächt. Der Gesichtspunkt der straflosen Verwertungshandlung (vgl. dazu Schönke-Schröder Rdnr. 68 vor § 73, Rdnr. 144 zu § 263) könnte nur dem ersten Täter zugute kommen.

270 Vgl. - allerdings jeweils zum Betrug - etwa Gerland 637 Fußn. 6, Schönke-Schröder Rdnr. 70 zu § 263, Welzel 352; anders Binding Abh. I 466, Frank Anm. V 3 c zu § 263; ablehnend für den Regelfall auch Cramer Vermögensbegriff 226 f.

271 Schönke-Schröder Rdnr. 6 zu § 253.

272 Mit den in Fußn. 270 genannten Ausnahmen.

III. Compensatiollucri cum damno[273] (Kompensation)

Von Kompensation spricht man dann, wenn eine Vermögensverminderung durch einen gleichzeitig eintretenden Vermögenszuwachs ausgeglichen wird.

1. Beim Raub

Es herrscht heute Einigkeit darüber, daß die Vorschrift des § 249 grundsätzlich auch dann anwendbar bleibt, wenn der Täter dem Opfer einen der weggenommenen Sache gleichwertigen Ersatzgegenstand überläßt[274]. Da der Raub Eigentums-, nicht Vermögensdelikt ist, bedarf es einer Entreicherung des Verletzten nicht. Es fehlt daher auch an jeder Grundlage dafür, zwischen einem Verlust und einem Gewinn des Beraubten abzuwägen. Jedermann darf mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren. Man würde dieses Recht erheblich beeinträchtigen, wollte man den Eigentümer generell der Gefahr aussetzen, gegen seinen Willen eine ihm gehörige Sache im Austausch gegen eine gleichwertige Gegenleistung zu verlieren. Es soll nicht verkannt werden, daß das Ergebnis gelegentlich sehr unbillig sein kann[275]. Diese Möglichkeit rechtfertigt es aber nicht, dem Eigentum in einem solchen Fall den Schutz bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestandes zu versagen[276]. Eine befriedigende Lösung ergibt sich allein dann, wenn man die erforderliche Korrektur auf subjektiver Seite vornimmt[277].

---

273 Vgl. Maurach BT 322.

274 Binding BT I 256 f., v. Buri GerS 29 Beilageheft 10, Cramer Vermögensbegriff 73, Merkel H.H. III 660, 717 (anders de lege ferenda 661 ff.), Oppenhoff StGB Anm. 44, 45 zu § 242, Sauer BT 88, Schnellenbach NJW 1960 2154, Welzel 320; anders Oppenhoff PrStGB Anm. 67 zu § 215, Anm. 13 zu § 230; vgl. noch Fußn. 138.

275 Vgl. die Beispiele bei Schönke-Schröder Rdnr. 4 a zu § 242, die aber für den Tatbestand des Raubs kaum Bedeutung haben.

276 Anders Schönke-Schröder Rdnr. 4 a zu § 242; vgl. auch Gribbohm NJW 1968 240 f., der bei vertretbaren Sachen einen Wertausgleich "strafbefreiend" berücksichtigen will.

277 Wie dies etwa in BGHSt 17 87 (90 f.) geschieht.

2. Bei der Erpressung

Nach der weit überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum liegt ein Vermögensschaden i.S. des § 253 nicht vor, wenn sich Nachteil und Vorteil für das Opfer die Waage halten[278]. Abweichendes lehrt im wesentlichen nur der juristische Vermögensbegriff[279], von seiner formalen Schadensauffassung her folgerichtig. Die herrschende Ansicht muß die Möglichkeit einer Kompensation zwangsläufig bejahen, da sie den Schaden mit einer Verringerung des Gesamtgeldwerts gleichsetzt, ohne auf den Verlust eines Vermögensbestandteils als solchen abzuheben. Allein diese Auffassung wird dem Wesen der Erpressung gerecht. Wirtschaftlich geschädigt ist der Genötigte (nur) dann, wenn dem von ihm erlittenen Verlust nicht ein wenigstens gleich großer Gewinn gegenübersteht[280]. Eine besondere Rolle spielt der Fall, daß der Täter mittels Gewalt

---

278 RGSt 16 1 (5), 44 230 (235), 75 227 (230), BGHSt 16 321 (325 f.), BGH NJW 1968 902, OLG Oldenburg NdsRpfl 1948 23 (24), Eckstein GerS 78 174, 205 f., Frank Anm. IV zu § 253, Anm. V 4 zu § 263, Gallas in Festschrift für E. Schmidt 433 f., Gerland 638 f., 647, Klink Diss. 24, Kollmann 65, Maurach BT 322, Mezger-Blei StuB II 197, Mittermaier Reform BT 373, Nagler LK Vorbem. 4 vor § 249, ders. ZAkDR 1941 295, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 22, 25 zu § 263, Reichert Diss. 101 (vgl. aber 102 f.), Sauer BT 88, 90, Schnellenbach NJW 1960 2154, Schönke-Schröder Rdnrn. 9, 18 zu § 253, Rdnrn. 76 ff. zu § 263, Welzel 353 f., Denkschrift 319, Begr. AE 1925 160, Begr. E 1927 173.

279 Binding BT I 238, 357 Fußn. 1, 360 (vgl. aber 362 f.: Nicht geschädigt wird, wer auf Grund einer Verpflichtung leistet), Hirschberg 343 Fußn. 8 (dazu 299 ff.); ebenso - ausgehend von einer anderen Grundauffassung - v. Buri GerS 29 Beilageheft 66 f.; vgl. auch RGSt 73 212 (214 f.).

280 Ob die Gegenleistung gleichwertig ist, wird auf Grund eines objektiven Maßstabs unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Opfers beurteilt; vgl. dazu die in Fußn. 235 Genannten sowie OLG Hamm NJW 1968 903 und Gallas in Festschrift für E. Schmidt 434; vgl. in diesem Zusammenhang auch Cramer Vermögensbegriff 181 ff. zu der Frage, ob ein Vermögensschaden vorliegt, wenn das Opfer eines Betrugs zwar nicht ärmer, aber entgegen den in ihm erweckten Erwartungen auch nicht reicher wird.

oder Drohung einen Anspruch[281] gegen das Opfer durchsetzt, sei es, daß er diesem gerade die konkret geschuldete Leistung abnötigt, sei es, daß er die Überlassung eines nicht geschuldeten Vermögensgegenstandes erzwingt, um sich für eine Forderung "bezahlt zu machen". Der Erpreßte erleidet keinen Schaden, wenn er dadurch von einer Verbindlichkeit befreit wird[282], die dem verlorenen Objekt wirtschaftlich zumindest gleichwertig ist[283, 284]. Zweifel können auftauchen, wenn der Täter einen zwar existenten, aber doch (in seinem Bestand oder seiner Durchsetzbarkeit) dubiosen Anspruch realisiert. Bei rein wirtschaftlicher Betrachtung müßte man eine Schädigung des Genötigten annehmen[285] und den Sitz des Problems in einem zusätzlichen Tat-

---

281 Zur Behandlung der sog. unvollkommenen Verbindlichkeiten vgl. etwa Bockelmann in Mezger-Festschrift 373 ff., Nagler LK Vorbem. II 3 a vor § 249; zur Durchsetzung nichtiger Ansprüche vgl. Cramer Vermögensbegriff 94 ff.

282 In welcher Weise dies geschieht - sei es, daß der Täter auf seinen Anspruch verzichtet, sei es, daß er mit ihm aufrechnet -, ist dabei gleichgültig; vgl. aber RGSt 60 294, OLG Celle NdsRpfl 1963 239, Schönke-Schröder Rdnrn. 86, 126 zu § 263.

283 So eindeutig RGSt 75 227 (230), BGH NJW 1953 1479, Frank Anm. IV zu § 253, Gerland 647; ebenso z.B. - wobei allerdings nur der Fall behandelt wird, daß gerade die geschuldete Leistung abgenötigt wird - BGHSt 20 136 (137 f.), Bockelmann in Mezger-Festschrift 368, Busch LM Nr. 4 zu § 253, Eckstein GerS 78 175 ff., Kollmann 60 f. (der etwas unklar von Nötigung zum Zweck der Selbsthilfe spricht, ohne aber wohl deren Voraussetzungen fordern zu wollen), Mittermaier Reform BT 373; Welzel 354, 356, 360, ders. NJW 1953 652; anders RGSt 72 133 (135 ff.) sowie - für den Fall, daß der Täter die nur mittelbare Erfüllung eines Anspruchs erzwingt - RGSt 77 184 und Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 27 zu § 263.

284 Unbegründet ist die Befürchtung Bindings (BT I 238 Fußn. 2), der eigenmächtige Eingriff in fremdes Vermögen sei nach der h.M. straflos. Die Strafbarkeit der mit jeder Erpressungshandlung verbundenen Nötigung (§ 240) bleibt bestehen.

285 Dies tun in der Tat RGSt 72 133 (135 ff.), Eckstein GerS 78 175, Maurach BT 327, 329, Schönke-Schröder Rdnrn. 102 b, 125 ff. zu § 263, Schröder DRiZ 1956 70 f., ders. JZ 1965 514 f.

bestandsmerkmal, der "Rechtswidrigkeit der Vermögensverschiebung" suchen[286]. Richtig erscheint aber eine andere Lösung, die eine gewisse Einschränkung des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs mit sich bringt: Dem Gläubiger (Täter) gegenüber kann der Schuldner (das Opfer) nicht den zweifelhaften Wert der Forderung behaupten[287]. Falls diese überhaupt existiert, ist es durch nichts gerechtfertigt, dem Schuldner die Berufung darauf zu gestatten, daß er nicht leistungsfähig oder -bereit sei, daß der Gläubiger Beweisschwierigkeiten habe oder daß die Rechtslage nicht einfach zu beurteilen sei. Es sollte einleuchten, daß sich nicht schädigt, wer seine Schulden bezahlt[288]. Diese Erkenntnis muß aber nicht nur für den Fall gelten, daß der Täter gerade das erlangt, was er zu beanspruchen hat, sondern - entsprechend - auch dann, wenn er den Genötigten zu einer nicht geschuldeten Leistung zwingt und dafür einen - dubiosen, aber bestehenden - Gegenanspruch aufgibt[289]. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Täter dem Opfer eine Forderung gegen einen Dritten abtritt. Ist diese Forderung zweifelhaft, so ist sie wirtschaftlich minderwertig[290], also nicht geeignet, einen nominell gleich hohen Verlust voll auszugleichen. Der Schaden ergibt sich aus der Wertdifferenz.

---

286 Schönke-Schröder Rdnrn. 102 b, 118 c - e, 125 ff. zu § 263, Schröder JZ 1965 514 f.; ähnlich Maurach BT 327, 329 und Schröder DRiZ 1956 70 f., die auf die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils abstellen; vgl. auch Begr. E 1962 424.

287 Ebenso im Ergebnis Bockelmann in Mezger-Festschrift 370; vgl. hierzu RG bei Hartung NJW 1953 552 (553).

288 So Binding BT I 362 f., Bockelmann in Mezger-Festschrift 368, Busch LM Nr. 4 zu § 253 StGB, Cramer JuS 1966 477 Fußn. 49, ders. Vermögensbegriff 110, Hartung NJW 1953 552, Welzel 354, ders. NJW 1953 652, Begr. E 1960 392, Begr. E 1962 424; vgl. aber RG bei Hartung NJW 1953 552 (553).

289 Auf die Frage, ob und wann der Besitz einer Sache wertvoller ist als die Befreiung von einer - nominell gleichwertigen - Schuld, kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. dazu etwa Schröder DRiZ 1956 71 und weiter BGHSt 14 386(389), der zu Recht feststellt, daß der Besitz stets höher zu werten ist als die durch seinen Verlust ausgelösten Ersatzansprüche.

290 Bockelmann in Mezger-Festschrift 370, Eckstein GerS 78 177.

E. ZWISCHENERGEBNIS

Das Resultat der vorangegangenen Überlegungen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Eine wirtschaftlich wertlose Sache kann zwar stets Gegenstand eines Raubes, niemals aber Gegenstand einer Erpressung sein.

2. Eine Sache, die der Genötigte widerrechtlich in seinen Besitz oder in sein Eigentum gebracht hat, ist taugliches Objekt sowohl eines Raubes als auch einer Erpressung.

3. Die Möglichkeit einer Kompensation des Verlustes durch Ersatz des vollen Wertes kennt zwar der Tatbestand der Erpressung, nicht aber der des Raubes.

3. Abschnitt

Das wirtschaftliche Ziel des Täters

A. VORBEMERKUNG ZUR SYSTEMATIK

Von den objektiven Voraussetzungen der beiden zu vergleichenden Delikte ist bisher lediglich ein Teil erörtert. Gleichwohl sei es gestattet, bereits an dieser Stelle einen wesentlichen Ausschnitt aus dem subjektiven Tatbestand, nämlich die Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht des Täters näher zu beleuchten. Dies rechtfertigt sich daraus, daß dieser Komplex in engem Zusammenhang steht mit der Frage, welche wirtschaftlichen Auswirkungen der Angriff auf das Opfer hat.

B. DIE ABSICHT RECHTSWIDRIGER ZUEIGNUNG

Zum subjektiven Tatbestand des Raubes gehört die Absicht[291] des Täters, sich[292] die weggenommene Sache rechtswidrig zuzueignen.

I. Die Zueignungsabsicht

Nach nunmehr wohl einhelliger Ansicht handelt der Täter in Zueignungsabsicht, wenn er eine "eigentümerähnliche Herrschaftsmacht" über die Sache erstrebt, und zwar dadurch, daß er entweder die Sache selbst oder doch "den

---

291 Zum Begriff der Absicht vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 59 zu § 242.

292 Zu der Frage, was unter "sich zueignen" zu verstehen ist, vgl. RGSt 62 15 (17), Mezger-Blei StuB II 137, Schönke-Schröder Rdnrn. 62 ff. zu § 242, Schwarz-Dreher Anm. 3 A b zu § 242.

in ihr verkörperten Sachwert" seinem Vermögen einverleiben will[293]. Diese Definition entspricht einer Verbindung der - zunächst vor allem vom Reichsgericht vertretenen[294] - Substanz - mit der Sachwerttheorie[295]. Sie könnte zu der Annahme verleiten, auf der subjektiven Tatseite weise der Raub einen vermögensrechtlichen Einschlag auf. In der Tat wurde früher verschiedentlich gelehrt, daß der Tatbestand des Raubes Bereicherungsabsicht[296] oder gar Gewinnsucht[297] voraussetze. Heute hält man hieran aber nicht mehr fest. Es wird allgemein anerkannt, daß der Räuber nicht auf eine Bereicherung abzielen muß[298]. Dies verträgt sich durchaus mit dem oben dargestellten Begriff der Zueignungsabsicht. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können sicherlich dann außer Betracht bleiben, wenn der Täter die Sache selbst, ihre Substanz für sich gewinnen will. Wie schon in anderem Zusammenhang ausgeführt, ist es in diesem Fall unerheblich, ob die Sache wirtschaftlichen Wert besitzt oder nicht[299]. Auch wer eine vergilbte Fotografie aus rein sentimentalen Gründen

---

293 RGSt 61 228 (233), OLG Celle JR 1964 266, Mezger-Blei StuB II 131 f., Schaffstein GerS 103 302 ff., 310 ff., Schönke-Schröder Rdnrn. 45 ff. zu § 242; im Ergebnis ähnlich Welzel 320 f. und die Zwecknutzentheorie von Paulus Diss. 104 ff., 138.

294 Vgl. etwa RGSt 24 22 (23); ebenso Hegler 373.

295 Die ersten Ansätze finden sich bereits in RGSt 10 369 (371).

296 So v. Buri GerS 29 Beilageheft 9 (jedenfalls für den Regelfall); de lege ferenda auch Merkel H.H. III 661 ff.; vgl. weiter § 304 GE 1911, Begr. GE 1911 274, 278, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927, Liebling 40, Mannheim Reform 1926 340 f., Art. 139 i.V.m. Art. 137 SchwStGB, Hafter BT 244, Thormann-v. Overbeck Rdnr. 18 zu Art. 137, Rdnr. 13 zu Art. 139, § 169 E ÖStGB 1964.

297 So etwa RdOTr 10 80 und früher, Oppenhoff PrStGB Anm. 67 zu § 215, Anm. 13 zu § 230; vgl. auch § 227 i.V. m. § 215 E Nordd. StGB 1869, Motive zum E Nordd. StGB 1869 168.

298 Vgl. RdOTr 10 484 und später, RGSt 2 184, 55 239 (241), 62 15 (17), 67 266, BGH MDR 1960 689, Hegler 159 f., 282, Hirsch JZ 1963 153 Fußn. 35, Katz GerS 31 441, Kollmann 141, Lackner-Maassen Anm. 5 zu § 249, Merkel H.H. III 656 ff., 726, Mezger-Blei StuB II 132, 136, Oppenhoff StGB Anm. 44, 45 zu § 242, Sauer BT 113, Schnellenbach NJW 1960 2154, Schönke-Schröder Rdnrn. 44, 79 zu § 242, Schwarze Nordd. StGB Anm. zu § 242; anders aber noch Lüdersen GoltdA 1968 272 ff. (der die subjektiven Voraussetzungen des § 249 denen des § 253 angleichen will) und offenbar auch Mohrbotter GoltdA 1968 119.

299 Vgl. die in Fußn. 251 Zitierten.

dem Eigentümer wegnimmt, um sie für sich zu behalten, will sich diese Sache zueignen. Entsprechendes gilt aber auch dann, wenn es dem Täter nicht auf die Substanz, sondern lediglich auf den Sachwert ankommt. Im allgemeinen wird er sich bei dieser Fallgestaltung (wirtschaftlich) bereichern wollen[300]. Zwingend ist dies aber nicht. So wird man eine Zueignung auch etwa darin sehen müssen, daß der Täter einen ihm nicht gehörigen Brief an sich nimmt, um von seinem Inhalt Kenntnis zu erlangen und ihn anschließend zu vernichten[301]. Der Täter muß demnach einen wirtschaftlichen Vermögenszuwachs nicht erstreben oder gar erreichen. Daraus folgt, daß er auch dann in Zueignungsabsicht handelt, wenn er weiß, daß die von ihm erbeutete Sache ohne jeden Vermögenswert ist[302], oder wenn er eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung erbringt[303].

II. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung

Ob die (beabsichtigte) Zueignung rechtmäßig oder rechtswidrig ist, hängt nach überwiegender Meinung allein davon ab, ob der Täter einen Anspruch auf Übereignung gerade der konkreten Sache hat oder nicht. Existiert ein solcher Individualanspruch[304], so entfällt damit die Rechtswidrigkeit der Zueignung[305]. Nach anderer Auffassung müssen darüber hinaus auch die Voraussetzungen der

---

300 Baumann NJW 1964 706 f. scheint dies sogar für unabdingbar zu halten.

301 Dazu OLG Celle JR 1964 266 mit Anm. von Schröder.

302 BGH MDR 1960 689, Katz GerS 31 441, Kollmann 141, Paulus Diss. 36, 142, Welzel 320; zögernd Schröder JR 1964 266.

303 Merkel H.H. III 660 (and. 661 ff. de lege ferenda), Oppenhoff StGB Anm. 45 zu § 242, Paulus Diss. 142, Welzel 320; anders Oppenhoff PrStGB Anm. 67 zu § 215, Anm. 13 zu § 230 sowie - für die Wegnahme vertretbarer Sachen - Gribbohm NJW 1968 241.

304 Der fällig sein muß und nicht mit einer Einrede behaftet sein darf; vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 57 zu § 242.

305 RGSt 64 210 (213), BGHSt 17 87 (89), Cramer Vermögensbegriff 74, Mezger Grundriß 258, Mezger-Blei StuB II 137, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 10 zu § 249, Schönke-Schröder Rdnr. 57 zu § 242, Schröder DRiZ 1956 69; abweichend Kohlrausch-Lange Anm. III 2 d zu § 242, wo ein Herausgabe-, nicht nur ein Übereignungsanspruch verlangt wird.

Selbsthilfe (§ 229 BGB) vorliegen[306]. Die Bedeutung dieser Kontroverse ergibt sich aus der Erinnerung daran, daß es an einem Vermögensschaden i.S. des § 253 fehlt, wenn der Täter eine Forderung gegen den Genötigten durchsetzt. Schließt man sich der Ansicht der Mehrheit an, so gewinnt man dadurch wenigstens zum Teil eine Übereinstimmung zwischen den Tatbeständen von Raub und Erpressung, wenn auch auf verschiedenen Ebenen: Erzwingt der Täter die Erfüllung eines Individualanspruchs, so ist die Vorschrift des § 253 (schon) aus objektiven, die des § 249 aus subjektiven Gründen nicht anwendbar. Die Mindermeinung kann die zweitgenannte Folgerung nur in seltenen Ausnahmefällen ziehen. Zur richtigen Entscheidung führt die Erwägung, daß die Frage nach der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Zueignung nichts damit zu tun hat, ob der Täter den korrekten Weg zur Durchsetzung seines Anspruchs beschreitet. Wer nur eine Sache nimmt, die ihm das Opfer ohnehin gewähren müßte, verletzt zwar formal dessen Eigentum, verfolgt aber kein rechtswidriges Ziel[307, 308].

Dagegen stellt sich die Wegnahme einer nicht geschuldeten Sache zum Ausgleich für eine Forderung als rechtswidrige Zueignung dar[309]. Auch in einem solchen Fall kann aber unter besonderen Umständen dem Eigentümer der Schutz des § 249 versagt bleiben, wenn der Täter einen Gattungs-, insbesondere einen Geldanspruch realisiert. Mit dem Bundesgerichtshof wird man dem Täter ausnahmsweise einen vorsatzausschließenden (Tatbestands-) Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Zueignung zubilligen können[310]. Im einzelnen ist vieles streitig[311], ohne daß darauf näher eingegangen werden könnte. Es muß genügen,

---

306 Gerland 575, Hirsch JZ 1963 152, Schönke-Schröder (7. Auflage) Anm. VIII 2 b zu § 242, Welzel 324 f.

307 Vgl. RGSt 64 210 (213), BGHSt 17 87 (89), Schönke-Schröder Rdnr. 57 zu § 242.

308 Dies bedeutet aber nicht, daß der Täter straffrei ausginge. Im Hintergrund steht die Vorschrift des § 240 (Nötigung).

309 Vgl. beispielsweise RG LZ 1917 Sp. 810 (Nr.15), BGHSt 17 87 (89).

310 So BGHSt 17 87 (90 f.); ebenso Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 10 zu § 249; vgl. auch OLG Hamm MDR 1969 499.

311 Vgl. zu dieser Frage noch RGSt 2 184 (185), BGH GoltdA 1962 144, Binding BT I 257, Schönke-Schröder Rdnrn. 4 a, 61 zu § 242; gegen die Behandlung der Geldschuld als einer Gattungsschuld Roxin in Festschrift für H. Mayer 480 ff.; dazu Gribbohm NJW 1968 240 f.; gegen die Unterscheidung von Stück- und Gattungsschuld insoweit überhaupt Hirsch JZ 1963 149 ff.

wenn darauf hingewiesen wird, daß sich der Täter zwar in aller Regel, aber eben doch nicht immer des Raubes schuldig macht, wenn er die nur mittelbare Erfüllung einer Verbindlichkeit erzwingt.

C. DIE ABSICHT, SICH ODER EINEN DRITTEN ZU UNRECHT ZU BEREICHERN

Der subjektive Tatbestand der Erpressung setzt voraus, daß der Täter handelt, "um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern". Zu den Merkmalen des Betruges gehört dagegen die "Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen". Trotz der Abweichung im Gesetzeswortlaut ist man sich aber im großen und ganzen einig darüber, daß insoweit ein sachlicher Unterschied zwischen den beiden Delikten nicht besteht[312].

I. Die Bereicherungsabsicht[313]

Unter Bereicherung oder Vermögensvorteil versteht die herrschende Ansicht "jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage"[314]. Im Gegensatz zum juristischen Vermögensbegriff, nach dem schon der Erwerb eines Vermögensrechts

---

312 Vgl. etwa Mezger-Blei StuB II 210, Schönke-Schröder Rdnrn. 16 ff. zu § 253, Rdnrn. 121 ff. zu § 263; anders aber OLG Hamm HESt 2 32 (33 f.), Liebling 40 (dessen Unterscheidung zwischen "Bereicherung" und "Vorteil pekuniärer Art" aber nicht einleuchtet), Sauer BT 112 ("Bereicherung deckt sich nicht ganz mit Vermögensvorteil").

313 Zum Begriff der Absicht vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 21 zu § 253, Rdnr. 129 zu § 263.

314 RGSt 33 407 (408), Frank Anm. IV zu § 253, Anm. VII 3 zu § 263, Lackner-Maassen Anm. 5 zu § 253, Anm. 8 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 17 zu § 253, Rdnr. 122 zu § 263, Schwarz-Dreher Anm. 7 A zu § 263; im Ergebnis ebenso Gerland 639, Hegler 159, Merkel H.H. III 730, Sauer BT 92, Welzel 355; vgl. aber Mittermaier Reform BT 373 f. (der als Anhänger der gemischten Vermögenslehre auch einen rechtlichen Gewinn fordert).

als solcher ausreicht[315], hebt sie dabei auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ab. Bereicherungsabsicht liegt danach vor, wenn der Täter darauf abzielt, den Wert seines oder eines Dritten Gesamtvermögens zu vermehren. Da sich die (erstrebte) Bereicherung als die Kehrseite des beim Opfer eintretenden Schadens darstellt[316], gelten für sie wie für diesen die gleichen Regeln. Zwangsläufig folgt daraus, daß der Tatbestand des § 253 nicht nur objektiv ausgeschlossen ist[317], sondern daß es zugleich auch an der Bereicherungsabsicht fehlt, wenn der Täter sein Streben auf eine wirtschaftlich wertlose Sache richtet[318] oder wenn er aus seinem Vermögen eine gleichwertige Gegenleistung erbringt, insbesondere einen Anspruch durchsetzt[319].

---

315 Binding BT I 240 (Erwerb von Vermögensrechten "wider den Willen des Gesetzes"), 362 f., ders. Normen II 1077.

316 Man spricht vom Erfordernis der Stoffgleichheit; vgl. dazu RGSt 67 200 (201), Binding Normen II 1072, Hegler 383, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 28 zu § 263, Sauer BT 112, Schönke-Schröder Rdnr. 20 zu § 253, Rdnr. 123 zu § 263; anders z.B. früher Thomsen 394. Zu beachten ist aber, daß der Eintritt der Bereicherung nicht zum Tatbestand des § 253 (und des § 263) gehört; vgl. BGHSt 19 342 (344).

317 Dies verkennen z.B. RG Recht 1907 Sp. 391 (Nr.835), BGHSt 3 160 (162); vgl. dazu Welzel NJW 1953 652.

318 Vgl. dazu etwa Katz GerS 31 441; anders Binding BT I 240,362 f., v.Buri GerS 29 Beilageheft 66, Liebling 40. Häufig wird nur ganz allgemein festgestellt, daß eine wertlose Sache nicht Gegenstand eines Betrugs oder einer Erpressung sein könne; vgl. Schnellenbach NJW 1960 2154.

319 Vgl. allgemein BGH NJW 1953 1479, Hälschner GemStrR BT 382, Merkel H.H. III 731, Sauer BT 92, Schönke-Schröder Rdnr. 18 zu § 253; ebenso für den besonderen Fall, daß der Täter einen Anspruch durchsetzt, BGHSt 20 136 (138), Mittermaier Reform BT 373 f.; insoweit abweichend Maurach BT 327,329, Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 253, Rdnrn. 125, 126 zu § 263, Schröder DRiZ 1956 70 f.; überhaupt anders RGSt 10 216 (218 f.), 77 184, Binding BT I 362 f. (allerdings - konsequent - abgesehen von dem Fall, daß der Täter erhält, worauf er ein "gutes Recht" hat), v.Buri GerS 29 Beilageheft 66 f., Oppenhoff PrStGB Anm. 5 zu § 234.

II. Die Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Zu Unrecht, also rechtswidrig[320] bereichern will sich der Täter dann, wenn er einen Vermögensvorteil begehrt, auf den ihm ein Rechtsanspruch nicht zusteht. Dies ist jedenfalls der Standpunkt der Rechtsprechung und des größeren Teils der Literatur[321]. Es erübrigt sich freilich, diese und die von ihr abweichenden Ansichten im einzelnen zu überdenken. Setzt der Täter lediglich einen Anspruch durch, so bereichert er sich damit ebensowenig wie er das Opfer schädigt[322]. Wenn er aber einen Vermögensvorteil gar nicht gewinnt bzw. gewinnen will, dann ist auch der Frage nach der Rechtswidrigkeit eines solchen Vorteils der Boden entzogen[323]. Selbst wenn man davon absehen wollte, wäre nicht zu erkennen, welchen Einfluß die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals auf das Verhältnis von Raub und Erpressung haben könnte.

---

320 Ein Unterschied zum Tatbestand des Betrugs besteht nicht; vgl. Mezger-Blei StuB II 211, Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 253; vgl. aber OLG Hamm HESt 2 32 (33 f.), OLG Celle HESt 2 314.

321 Vgl. etwa RGSt 44 203, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 7 zu § 253, Anm. 39 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 253, Rdnrn. 125, 126 zu § 263, Schröder DRiZ 1956 70, ders. JZ 1965 515; anders OLG Hamm HESt 2 32 (33 f.), OLG Celle HESt 2 314, Kohlrausch-Lange Anm. VIII 2 b zu § 253, Mezger-Blei StuB II 200; abweichend auch Frank Anm. IV zu § 253, Anm. VII 3 zu § 263, Sauer BT 93; vgl. auch die vertragsrechtliche Konstruktion von Klee ZStW 34 672 ff., die allerdings in erster Linie auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Mittels zugeschnitten ist.

322 Vgl. zu diesem speziellen Fall noch BGHSt 20 136 (137 f.), Bockelmann in Mezger-Festschrift 370; insoweit - bei grundsätzlicher Anerkennung der Möglichkeit einer Kompensation - abweichend BGHSt 3 160 (162), Maurach BT 327, 329, Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 253, Rdnrn. 125, 126 zu § 263, Schröder DRiZ 1956 70 f., ders. JZ 1965 514 f.; Mittermaier Reform BT 373 f. verneint das Vorliegen eines Schadens und einer Bereicherung mit der Begründung, daß der Schuldner zwar eine wirtschaftliche, aber keine rechtliche Einbuße erleide, der Gläubiger zwar einen wirtschaftlichen, aber keinen rechtlichen Gewinn erziele.

323 So auch Merkel H.H. III 731, Welzel NJW 1953 652; vgl. hierzu Busch LM Nr. 4 zu § 253 StGB sowie Begr. E 1960 392, Begr. E 1962 424; abweichend RG bei Hartung NJW 1953 552 (553), wo die "durch den Richterspruch gewährleistete oder gesteigerte" Durchsetzbarkeit eines Anspruchs als - wenn auch nicht rechtswidriger - Vermögensvorteil gewertet wird.

D. ZWISCHENERGEBNIS

Zusammenfassend kommt man zu folgenden Feststellungen:

1. Der Täter kann stets in Zueignungsabsicht, dagegen niemals in Bereicherungsabsicht handeln, wenn er sich einer - wie er weiß - wirtschaftlich wertlosen Sache bemächtigt.

2 a. Gewährt der Täter dem Opfer vollen Wertausgleich, so entfällt damit zwangsläufig eine Bereicherungsabsicht, nicht aber eine Zueignungsabsicht. Dies gilt auch für den Fall, daß der Täter sich unmittelbar für eine Forderung Befriedigung verschafft.

b. Erzwingt der Täter die Erfüllung eines Individualanspruchs, so schließt dies die Rechtswidrigkeit der (beabsichtigten) Zueignung aus.

c. Setzt der Täter einen Gattungsanspruch durch, so kann nur in besonderen Fällen ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum über die Rechtswidrigkeit der Zueignung angenommen werden.

4. Abschnitt

Das Verhalten des Opfers

1. Unterabschnitt
Darstellung des Stands der Meinungen

A. VORBEMERKUNG ZUR SYSTEMATIK

Es ist zweckmäßig und geboten, bereits an dieser Stelle die Wirkung des vom Täter angewandten Zwangs zu behandeln und die mögliche Beschaffenheit der Zwangsmittel erst im Anschluß daran zu erörtern. Das Kernproblem der ganzen Untersuchung liegt in der Frage, ob zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung des Genötigten gehört oder ob es ausreicht, wenn dieser sich völlig passiv verhält. Aus der Antwort läßt sich dann darauf schließen, in welcher Weise der Täter den Erpreßten unter Druck setzen kann. Die gewählte Reihenfolge kehrt im allgemeinen auch in der Argumentation von Rechtsprechung und Schrifttum wieder[324].

B. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN AUFFASSUNGEN

I. Zur Erpressung

Wie sich aus der Vorschrift des § 253 ergibt, muß der Erpresser sein Opfer zu einer vermögensschädigenden "Handlung, Duldung oder Unterlassung" nötigen. Damit ist geklärt, daß der vom Täter erstrebten Bereicherung ein Vermögensnachteil auf der Seite des Opfers entsprechen muß. Die Erpressung kann nicht (mehr) als durch Bereicherungsabsicht qualifizierte Nötigung verstanden wer-

---

324 Vgl. beispielsweise RG RR VII 545, Jagusch LK Anm. 2 a zu § 253, Maurach BT 291; anders aber etwa RGSt 4 429 (432).

den[325]. Im übrigen aber hat sich an der Auslegung des erwähnten Teils des Tatbestandes ein heftiger Meinungsstreit entzündet, der bisher noch nicht zu einer Einigung geführt werden konnte. Im wesentlichen stehen sich zwei Auffassungen gegenüber.

Nach der wohl überwiegenden, vor allem in der Rechtsprechung, aber auch im Schrifttum vertretenen Ansicht werden an das Verhalten des Genötigten keine besonderen Anforderungen gestellt[326]: Es kann zwar, braucht aber nicht auf einem Willensentschluß zu beruhen, braucht insbesondere nicht Vermögensverfügung zu sein[327, 328].

---

325 So aber zu § 253 a.F. etwa Thomsen 394; vgl. dazu Schröder ZStW 60 84 f., 86.

326 Ob es sich tatsächlich um die überwiegende Ansicht handelt, kann durchaus bezweifelt werden, doch soll von dieser Annahme für die weiteren Erörterungen ausgegangen werden. Für die Rechtsprechung jedenfalls scheint die Frage nunmehr in dem dargelegten Sinne geklärt zu sein.

327 So - teils ausdrücklich, teils der Sache nach - RG RR VII 545, RGSt 25 435 (439), 55 239 (240), OGHSt 2 287 (289 f.), BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB, BGH bei Herlan MDR 1955 17, BGHSt 14 386 (390 f.), OLG Hamburg HESt 2 318, Binding BT I 373, 375 ff., ders. Normen II 1079, v. Buri GerS 29 Beilageheft 56, Busch 22, 48 (vgl. aber 17 f.), Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 6 zu § 253, Dreher Niederschriften VIII 65 (anders de lege ferenda), Dreher-Maassen Anm. 3 zu § 253, Frank Anm. III, VII 2 zu § 253, Hälschner GemStrR BT 379, 381 f., Hufnagel Commentar II 297 Fußnote, 300, Jagusch LK Anm. 3 a - c zu § 253 (vgl. aber Anm. 2 a zu § 253), Lackner-Maassen Anm. 2 zu § 253 (vgl. aber Anm. 1), Liebling 19, 36 ff., v. Liszt 465 (anders aber 430), v. Liszt-Schmidt 680 (anders aber 635 f.), Lobe LK Anm. 6 zu § 253, Lüdersen GoltdA 1968 278, Merkel H. H. III 728, IV 418 Fußn. 3, Mezger-Blei StuB II 209 (vgl. aber 156), Mittermaier Reform BT 380, Nagler LK Anm. II A 3 a-c zu § 253, Petters-Preisendanz Anm. 3 zu § 253, Welzel Grundzüge 180, Wimmer NJW 1948 244 f.; ebenso wohl Kohlrausch bei Gürtner BT 493 ("Herausgepreßt wird ... ein Gewinn, nicht aber aus einem Genötigten ein Verhalten"); offengelassen in BGHSt 19 342 (344).
BGHSt 7 252 (254 ff.) mit Anm. von Krumme in LM Nr. 12 zu § 249 StGB (ähnlich BGHSt 18 75, 76) kann dagegen nicht unterstützend herangezogen werden: Diese Entscheidung spricht lediglich aus, daß Raub und Erpressung nicht nach der inneren Einstellung des Opfers, sondern nach dem äußeren Erscheinungsbild seines Verhaltens voneinander abzugrenzen seien und daß es auf eine Vermögensverfügung "im Sinne des Betrugstat-

Die Anhänger dieser Meinung stützen sich in erster Linie auf den Wortlaut des § 253[329] und dessen objektive Übereinstimmung mit dem Tatbestand der Nötigung (§ 240)[330] sowie weiter darauf, daß sich eine Lücke in der Strafbarkeit auftue, wenn man eine Vermögensverfügung des Erpreßten fordere[331]. Endlich wird auch zum Ausdruck gebracht, daß eine Unterscheidung von Raub und Erpressung nach dem Verhalten des Opfers praktisch nicht durchführbar und im Volksbewußtsein nicht verankert sei[332, 333].

Die Gegenmeinung lehnt diese Argumentation ab. Sie verlangt eine unmittelbare willentliche Einwirkung des Genötigten auf (s)ein Vermögen (Vermögens-

---

bestandes" nicht ankomme. Daß auch ein völlig passives Dulden des Genötigten im Rahmen der §§ 253, 255 ausreichen würde, ist damit noch keineswegs gesagt. Dieser Ansicht ist offenbar auch Jescheck GoltdA 1956 110, der die Herausgabe einer Sache als Vermögensverfügung betrachtet.

328 Zwar ein Willensverhalten, aber doch keine Vermögensverfügung fordern RGSt 33 407 (408 f.), Eckstein GerS 78 178 ff., Jagusch LK Anm. 2 a zu § 253 (anders freilich Anm. 3 b, c zu § 253), Katz GerS 31 424 f., 428, 440, v. Schwarze StGB Anm. 9 zu § 249, Anm. 3, 14 zu § 253; vgl. noch Meister MDR 1947 251 f. (der zwischen Raub und Erpressung nach dem Grad der Willensbeeinflussung unterscheiden will).

329 Vgl. zunächst nur etwa Hälschner GemStrR BT 379, Wimmer NJW 1948 244.

330 Vgl. z.B. Hälschner GemStrR BT 379, Klee DStR 1943 126.

331 Binding BT I 376 befürchtet sogar eine "sehr fatale Lücke".

332 So etwa Kohlrausch bei Gürtner BT 487, 494; vgl. auch Mezger-Blei StuB II 209, 211.

333 Allerdings wird mit diesem Argument meist eine Ausweitung nicht des Erpressungs-, sondern des Raubtatbestandes befürwortet; vgl. z.B. Begr. VE 1909 753.

verfügung)[334,335].

---

334 Ausdrücklich auf eine Vermögensverfügung heben ab RGSt 63 164 (165), OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), Bockelmann Niederschriften VIII 65, Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Dreher Niederschriften VIII 65 (freilich nur de lege ferenda), Frank VDB VI 25 Fußn. 1, 26 Fußn. 1, Hegler 384 ff., Jescheck GoltdA 1956 110, Kalsbach JW 1934 487, Kern 127, Knodel 163, Kohlrausch-Lange Anm. IV zu § 253, v. Liszt 430 (anders aber 465), v. Liszt-Schmidt 635 f. (anders 680), Maurach BT 290 f., 294, Mezger Grundriß 278, ders. StuB II 192, Otto ZStW 79 86, Sauer BT 112, Schmidt 254, Schönke Anm. III 2 zu § 253, Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnrn. 3 a, 8, 31, 32 zu § 253, Rdnr. 3 zu § 255, Schröder ZStW 60 95 f., 110, ders. SJZ 1950 Sp. 101, Schwarz-Dreher Anm. 1 B a, 2, 6 zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Thormann-v. Overbeck Rdnr. 1 zu Art. 156, Wachenfeld 401, Welzel 359, 362; ebenso RG JW 1934 487 (488), Gerland 600, 647, Olshausen Anm. 6 zu § 253, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253 (die damit aber auch ein Verhalten erfassen wollen, das den Schaden nur mittelbar herbeiführt); vgl. auch § 320 GE 1911, Begr. GE 1911 291, NS-Strafrecht 89, § 435 VZ, § 435 der Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission, § 265 E 1959, § 259 E 1960, Begr. E 1960 368, 397, 399, § 259 E 1962, Begr. E 1962 399, 430, 432, Erl. E ÖStGB 1964 110, 112.

Der Sache nach kommen wohl zum gleichen Ergebnis RGSt 71 291 (292), John ZStW 1 239 f., Merkel Abh. 208, Meyer-Allfeld 481, 483, Begr. VE 1909 755 f., Denkschrift 325, Begr. AE 1925 164, Begr. E 1927 177; ebenso zunächst E John 1868 538 ff., der dann aber - 540 f. - de lege ferenda auch andere als Vermögensrechte in den Schutz des Gesetzes einbeziehen will; ähnlich schließlich auch RGSt 3 426 (427 f.), 8 5 (7), 53 281 (283), wobei aber doch zweifelhaft bleibt, ob tatsächlich eine Vermögensverfügung gefordert wird. Vom PrObTr wird in GoltdA Bd. 23 531 (533) jedenfalls eine Einwirkung "auf den künftigen Entschluß" verlangt; vgl. dazu auch Fußn. 328. Zwischen Wegnahme und Herausgabe unterscheiden - wie bereits Carpzov Practicae novae pars II quaest. XC n. 66 und Matthaeus De criminibus Libro XLVII Digestorum Tit. VII De Concussione n. 1 - RGSt 66 117 (118), BGHSt 7 252 (254 f.), Goltdammer Mat. II 522, 526, 618; vgl. auch Frank VDB VI 31, Hegler 386, Jescheck GoltdA 1956 110, die Herausgabe und Vermögensverfügung gleichsetzen.

335 Der Begriff der Vermögensverfügung wird im einzelnen noch untersucht werden.

Sie begründet dies in der Hauptsache mit dem Deliktscharakter der Erpressung[336] und deren Verwandtschaft zum Betrug (§ 263)[337]. Außerdem beruft sie sich darauf, daß nur so die Erpressung sauber "in den Gesamtzusammenhang der Tatbestände" eingeordnet werden könne[338]. Sie weiß sich im Einklang mit der geschichtlichen Entwicklung[339], den Motiven zum StGB[340] und der Volksanschauung[341]. Schließlich zieht auch sie, freilich nur vereinzelt, den Wortlaut des § 253 zur Beweisführung heran[342].

Im Bereich zwischen diesen beiden Auffassungen finden sich gelegentlich Ansichten, die sich zunächst nicht eindeutig der einen oder der anderen Gruppe zuweisen lassen. Beispielsweise sei erwähnt, daß einige Autoren und auch Gerichtsentscheidungen zwar eine Vermögensverfügung für notwendig erachten, dazu aber auch den Fall rechnen, daß das Verhalten des Opfers den Schadenseintritt nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar, etwa in Verbindung mit einer Handlung des Täters bewirkt[343]. Andere fordern zwar einen Willensentschluß, aber keine Vermögensdisposition des Opfers. Inwieweit darin Widersprüche liegen und wie sie gegebenenfalls zu lösen sind, wird jeweils an geeigneter Stelle zu erörtern sein.

II. Zum Raub

Der Tatbestand des Raubes (§ 249) setzt ebenso wie der des Diebstahls (§ 242) eine Wegnahme durch den Täter voraus, d.h. den Bruch fremden und die Begründung eigenen Gewahrsams[344]. Man stimmt daher nahezu ausnahmslos

---

336 So z.B. Schwarz-Dreher Anm. 2 zu § 253.

337 Vgl. etwa Sauer BT 112.

338 Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430.

339 Vgl. Frank VDB VI 25 Fußn. 1, 26 Fußn. 1.

340 Vgl. Frank VDB VI 25 Fußn. 1.

341 So z.B. Dreher Niederschriften VIII 65.

342 So Klink Diss. 60; vgl. auch Kollmann 6 f., 51.

343 Vgl. RG JW 1934 487 (488), Gerland 647, Olshausen Anm. 6 zu § 253, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253 (anders offenbar Anm. 1 zu § 255).

344 Näheres etwa bei Frank Anm. III zu § 249, Anm. IV, V, VI zu § 242 und bei Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnrn. 27 ff. zu § 242.

darin überein, daß das Opfer sich rein passiv verhalten muß und den Erfolg der Tat nicht selbst herbeiführen darf[345]. Die Meinungsverschiedenheiten beginnen erst bei der Frage, wann ein passives Verhalten i.S. des § 249 vorliegt, ob nämlich nach dem äußeren Vorgang (Wegnahme - Herausgabe)[346] oder nach der subjektiven Einstellung des Opfers[347] abzugrenzen ist. Welche Auffassung vorzuziehen ist, hängt mit davon ab, ob zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung gehört und was darunter zu verstehen ist, und muß deshalb vorerst noch offenbleiben.

C. DAS VERHALTEN DES ERPRESSTEN - DER MEINUNGSSTREIT IM EINZELNEN

I. Die Argumente gegen die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung des Genötigten

1. Wortlaut des § 253

a) Auslegung des Wortes "Duldung"

aa) Argumentation der überwiegenden Meinung

Die Grundlage für die Auffassung, daß das Verhalten des Genötigten keine Vermögensverfügung zu sein brauche, bildet die Tatsache, daß dieses Verhalten nach dem Wortlaut des § 253 nicht nur in einer Handlung oder Unterlassung, sondern auch in einer Duldung bestehen kann. Der daran anknüpfende Gedan-

345 Vgl. v.Buri GerS 29 Beilageheft 11, John ZStW 1 239 f., Katz GerS 31 424, Mezger-Blei StuB II 155, Olshausen Anm. 3 b, 10 c zu § 249, Anm. 13 c zu § 253, Wachenfeld 401, Welzel 362; anders freilich v.Liszt 430, Meister MDR 1947 252, Sauer BT 53 f., 114 (die die Sacherpressung schon de lege lata zum Raub rechnen) sowie für das Schweizer Recht Hafter BT 291 und für das StGB Würtemberg v. 1839 Hufnagel Commentar III 380 f., ders. Württ. StGB Anm. 6 zu Art. 311.

346 So vor allem BGHSt 7 252 (254 f.), 14 386 (390).

347 So insbesondere Schröder ZStW 60 107, Welzel 362.

kengang läßt sich etwa wie folgt zusammenfassen: Eine Duldung sei kein "Gewähren"[348], sondern ein "ungewolltes Nichtstun"[349], ein "Geschehenlassen"[350], das nicht auf eine Entschließung des Duldenden zurückgehe, sondern ihm "durch ein Müssen auferlegt" sei[351]; sie erschöpfe sich darin, daß der Genötigte es nicht verhindere, daß der Täter sich den Vermögensvorteil durch eigene Handlung selbst verschaffe[352].

Dabei sind die Ansichten darüber geteilt, ob Dulden und Willensentschluß unvereinbare Gegensätze sind[353] oder ob man auch willentlich dulden kann[354]. Im zweiten Fall schließt die Duldung neben dem "Erdulden eines unabwendbaren Übels" auch die "Hinnahme eines Übels zur Vermeidung eines anderen" ein[355]. Sie kann dann zwar, muß aber nicht Willensverhalten sein - eine Annahme, die verschiedentlich auch auf die Unterlassung[356], ja sogar auf die Handlung[357] ausgedehnt wird. Das Ergebnis ändert sich dadurch nicht wesentlich: Da ein Willensentschluß des Opfers nicht erforderlich ist, kann dieses an der Tat auch völlig passiv beteiligt sein und braucht eine Vermögensverfügung nicht vorzunehmen[358].

---

348 Merkel H.H. IV 418 Fußn. 3.

349 Wimmer NJW 1948 243; vgl. auch Lüdersen GoltdA 1968 260.

350 OGHSt 2 287 (290), Merkel H.H. III 728.

351 Hälschner GemStrR BT 379; abweichend aber Mezger-Blei StuB II 156, wo dem Duldenden ein Rest von Willensfreiheit zuerkannt wird.

352 Jagusch LK Anm. 3 b zu § 253, Lobe LK Anm. 6 zu § 253; ähnlich Frank Anm. III zu § 253 und Gerland 647 (obwohl dieser eine Vermögensverfügung verlangt!), die aber- sachlich besser - davon sprechen, daß das Opfer die vom Täter ausgehende Schädigung nicht verhindere; vgl. auch Liebling 18.

353 So im Ergebnis Hälschner GemStrR BT 379 und Wimmer NJW 1948 243.

354 So Busch 22, Jagusch LK Anm. 3 b zu § 253, Liebling 18, Nagler LK Anm. II A 3 b zu § 253.

355 RG RR VII 545 und - zu § 240 - RGSt 4 429 (430).

356 Vgl. Busch 22, Jagusch LK Anm. 3 c zu § 253, Liebling 18, Nagler LK Anm. II A 3 c zu § 253; ebenso wohl Merkel H.H. IV 418 Fußn. 3.

357 Vgl. Knodel 19 f. (der allerdings - 163 - von der Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung ausgeht).

358 Der Begriff der Vermögensverfügung ist für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Handlung, Duldung oder Unterlassung" also unergiebig.

Häufig beschränken sich die Anhänger dieser Meinung freilich auf eine vordergründigere Beweisführung. Ein erheblicher Teil von ihnen äußert sich nämlich mehr oder weniger lapidar dahin, daß eine Wegnahme unter Zwang eine Nötigung zur Duldung der Wegnahme und damit zu einer Duldung i.S. des § 253 enthalte[359]. Einige argumentieren - allein oder zusätzlich - noch allgemeiner damit, daß die Erpressung Zwang zur Duldung und daher auch Zwang zur Duldung anderer Vermögensdelikte[360] (insbesondere eines Diebstahls) sein könne[361]. Auch diese Erwägungen vertragen sich nicht mit der Auffassung, nach welcher der Tatbestand des § 253 eine Vermögensverfügung voraussetzt: Ohne der noch bevorstehenden Untersuchung dieses Begriffs vorzugreifen, kann man doch bereits hier feststellen, daß eine Vermögensverfügung des Genötigten jedenfalls für einen Gewahrsamsbruch und damit für eine Wegnahme des Täters keinen Raum mehr läßt[362, 363].

---

359 Vgl. RGSt 25 435 (439), 55 239 (240), BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB, BGH bei Herlan MDR 1955 17, BGHSt 14 386 (390), ders. Normen II 1079, v. Liszt 465, v. Liszt-Schmidt 680, Mittermaier Reform BT 366, Olshausen Anm. 4 zu § 255 (obwohl er - Anm. 6 zu § 253 - eine Vermögensverfügung für erforderlich hält), Petters-Preisendanz Anm. 5 zu § 249, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253 (obwohl dort eine Vermögensverfügung verlangt wird); vgl. noch Frank Anm. VII 3 zu § 253, Liebling 40 f., Merkel H.H. IV 416, Nagler LK Vorbem. I vor § 249, Welzel Grundzüge 180, 181; abweichend v. Buri GerS 29 Beilageheft 11 (vgl. aber 55 f.) und Wachenfeld 401 (der in der Duldung der Wegnahme eine Vermögensdisposition sieht).

360 I.w.S.

361 Vgl. Binding BT I 373, Frank Anm. VII 2 zu § 253, Gerland 648 (vgl. aber 600, 647), Hälschner GemStrR BT 381 f., Lobe LK Anm. 6 zu § 253.

362 So auch Schröder ZStW 60 111 f., Wimmer NJW 1948 244; vgl. aber Olshausen Anm. 6 zu § 253, Anm. 4 zu § 255 und Wachenfeld 401.

363 Abgesehen werden soll dabei zunächst von dem Ausnahmefall, daß der Täter einen Gewahrsamsdiener zur Herausgabe einer Sache zwingt; vgl. dazu Schönke-Schröder Rdnr. 33 zu § 253 und Schröder ZStW 60 98.

bb) Einwendungen und Gegenargumente

Gegen die Wortinterpretation der überwiegenden Meinung und insbesondere gegen das daraus abgeleitete Ergebnis wenden sich verschiedene Schriftsteller mit etwa folgender Begründung: Der Wortlaut des § 253 und speziell der Begriff der Duldung allein rechtfertigten noch nicht den Schluß darauf, daß zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung nicht gehöre[364]; im übrigen lasse es sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbaren, wenn man behaupte, daß eine Duldung kein Willensverhalten sein könne[365, 366]; charakteristisch für sie sei nicht das "Nichthindurchgehen durch einen Entschluß, das Müssen", sondern die Unterlassung einer Gegenwehr, die "wie andere Unterlassungen eine Disposition darstellen" könne[367].

Einzelne Autoren bringen darüber hinaus das Dulden in einen Gegensatz zum Erdulden[368] und beschränken jenes auf ein willkürliches Verhalten[369]. Andere

---

364 Vgl. Schröder ZStW 60 93 ff.; ähnlich Knodel 20; vgl. auch Schmidt 254 (der trotz der abweichenden Gesetzesfassung wie beim Betrug eine Vermögensdisposition verlangt). Unausgesprochen liegt dieser Gedanke natürlich auch den Erwägungen der Mehrzahl der Autoren zugrunde, die eine Vermögensverfügung des Opfers in den Tatbestand des § 253 hineinlesen.

365 Knodel 17, 19, Kollmann 6 f., 50 f.; im Ergebnis ebenso RG HRR 1934 Nr. 1259, OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), John ZStW 1 243, Schröder ZStW 60 107; vgl. weiter Schnellenbach NJW 1960 2154 (der zwischen "Dulden" der Wegnahme und "Duldung" i. S. der §§ 253, 255 unterscheiden will).

366 Dieses Argument richtet sich freilich nur gegen wenige Anhänger der überwiegenden Meinung (vgl. Fußn. 353); die Mehrzahl von ihnen räumt ein, daß eine Duldung durchaus auf einen Willensentschluß zurückgehen könne (aber eben nicht müsse!).

367 Hegler 385.

368 Klink 60, Kollmann 6 f., 51; angedeutet auch bei Lackner-Maassen Anm. 1 zu § 253 (wo eine Vermögensverfügung aber nicht gefordert wird; vgl. Anm. 2 zu § 253) und in Begr. E 1960 288, Begr. E 1962 310; vgl. Liebling 18 sowie Lüdersen GoltdA 1968 260.

369 Klink Diss. 60, Kollmann 7, 51 (der allerdings annimmt, daß man über eine Auslegung des Begriffs der Gewalt zum gegenteiligen Ergebnis gelange, so daß eine Entscheidung de lege lata nicht möglich sei!), Olshausen Anm. 1 zu § 240; in gleicher Richtung Begr. E 1962 310; ab-

lesen aus dem Wort "erpressen" ab, daß der Genötigte zu einer Tätigkeit bestimmt, gezwungen werden müsse[370].

b) Auslegung des Wortes "Gewalt"

aa) Argumentation der überwiegenden Meinung

Ein Teil der Rechtsprechung und des Schrifttums stützt sich bei der Auslegung nicht oder nicht nur auf den Begriff der Duldung, sondern allein oder zusätzlich darauf, daß die Vorschrift des § 253 als Tatmittel neben der Drohung auch die Gewalt nennt. Die wesentlichen Argumente sind: Unter "Gewalt" habe man wie etwa beim Raub nicht nur die willenbeugende, sondern auch die unwiderstehliche Gewalt[371] oder gar diese allein[372] zu verstehen; es sei kein Grund dafür vorhanden, diesem Begriff für die Erpressungstatbestände eine andere als die normale Bedeutung beizulegen[373]; man könne die vis absoluta als Tatmittel nicht streichen, ohne das Gesetz zu vergewaltigen[374]; der Gesetzgeber habe in § 253 der gewaltsamen Einwirkung auf den Willen die gewaltsame Einwirkung auf den Körper zur Seite gestellt[375]. Die gemeinsame, wenn auch nicht immer in Worten festgehaltene Folgerung geht dahin, daß eine Willensentschließung des Genötigten entbehrlich sei[376].

---

lehnend Knodel 18; vgl. noch Mezger-Blei StuB II 156 (wo - anders 209 - zwischen Wegnehmen und Nötigung zur Duldung noch ein auf ein Mindestmaß zurückgeführter Unterschied gesehen wird).

370 Hufnagel Commentar III 380 (der aber die Sacherpressung aus anderen Gründen doch zum Raub zieht), v. Wächter GerS 27 168; anders offenbar Kohlrausch bei Gürtner BT 498.

371 RGSt 4 429 (432), 55 239 (240); vgl. auch Kollmann 52 (der sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch beruft, die Entscheidung aber offenläßt; vgl. 8 f., 50 f.).

372 Binding BT I 82 f. (vgl. insbesondere 83 Fußn. 2), Hälschner GemStrR BT 380, Liebling 21 ff.; vgl. auch Kollmann 46.

373 RGSt 4 429 (432).

374 Binding BT I 376; vgl. Frank VDB VI 26 Fußn. 1 (der einräumt, daß für Binding der Gesetzeswortlaut spreche).

375 Merkel H. H. IV Fußn. 3; ähnlich Kollmann 52; vgl. auch v. Wächter GerS 27 162 f.

376 Vgl. dazu Kollmann 52, Liebling 19, 21 (der von einer "Korrespondenz" zwischen Duldung und Gewalt spricht).

bb) Einwendungen und Gegenargumente

Eine ausdrückliche Stellungnahme der Gegenmeinung zu diesen Erwägungen fehlt fast ganz. An einer Stelle wird betont, daß der allgemeine Gewaltbegriff für die Tatbestände der §§ 253, 255 einzuschränken sei und daß sich dies "aus der Natur der Erpressung und ihrem Verhältnis zum Raub" ergebe[377]. Daneben findet sich noch der Gedanke, daß nur diese Lösung mit vernünftigen Konsequenzen verbunden sei[378] und es vermeide, daß der Tatbestand der Erpressung den des Raubes mit umfasse[379]. Meist aber begnügt man sich damit, zunächst die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung des Erpreßten darzutun und dann daraus abzuleiten, daß der Täter nur vis compulsiva, nicht aber vis absoluta anwenden dürfe[380, 381].

2. Vergleich von Erpressung und Nötigung

a) Argumentation der überwiegenden Meinung

Insbesondere in der Literatur taucht verschiedentlich die Ansicht auf, daß die Erpressung lediglich ein verselbständigter Sonderfall der Nötigung sei[382] und sich mit dieser in den tatsächlichen Voraussetzungen decke[383]. Zunächst wird hervorgehoben, daß die Vorschrift des § 253 den Wortlaut des § 240 unverändert übernommen hat und lediglich noch zusätzliche Tatbestandsmerkmale

---

377 Knodel 29, 163.

378 Klink Diss. 32.

379 John ZStW 1 242.

380 So etwa Maurach BT 291, Schönke-Schröder Rdnr. 3 a zu § 253, Welzel 359; anders - inkonsequent - aber z. B. Meyer-Allfeld 482, Schönke Anm. III 1 a zu § 253, Wachenfeld 398.

381 Wenn die Prämisse stimmt, ist dieser Schluß ja auch zwingend! Dies wird freilich gelegentlich verkannt (vgl. die vorhergehende Fußnote).

382 So vor allem Klee DStR 1943 126, Mezger-Blei StuB II 208, Petters-Preisendanz Vorbem. 1 vor §§ 249 - 256, Anm. 1 zu § 253; vgl. auch NS-Strafrecht 89 (wo die Erpressung zwar als besonderer Fall der Nötigung bezeichnet, ihrem Wesen nach aber als Zwang zum Vertragsschluß verstanden wird).

383 Vgl. Hälschner GemStrR BT 379 und Petters-Preisendanz Anm. 3 zu § 253 zum Verhalten des Genötigten, RGSt 4 429 (432) zu den Tatmitteln.

(Vermögensschädigung und Bereicherungsabsicht) enthält[384]. Aus dieser - nicht zu bestreitenden - Tatsache wird gefolgert, daß bei der Erpressung ein rein passives Verhalten des Opfers ebenso ausreiche wie bei der Nötigung[385] und daß in beiden Fällen als Tatmittel auch vis absoluta in Betracht komme[386]. Untermauert wird dies damit, daß die Erpressung in erster Linie Freiheitsdelikt sei[387], dem nicht die Einwirkung auf fremdes Vermögen, sondern die Willensvergewaltigung das Gepräge gebe[388], daß also der Schwerpunkt in der Handlung des Nötigenden liege, während das Verhalten des Genötigten von geringerer Bedeutung sei[389] und den Angriff auf den Willen nur mit einer "besonderen Note" versehe[390].

b) Einwendungen und Gegenargumente

Der vorstehend geschilderten Auffassung wird entgegengehalten: Der Hinweis auf die Übereinstimmung der §§ 240, 253 in ihrem Wortlaut sei zwar ein gewichtiges Argument[391], doch müßten die "nur konstruktiven Zusammenhänge mit der Nötigung"[392] zugunsten einer vorrangigen Berücksichtigung des Wesens der Erpressung und von deren "Stellung im Rechtssystem des Strafgesetzbuches"[393] zurücktreten[394], damit man vernünftige Ergebnisse erziele[395]; die Erpressung sei ein eigenartiges und selbständiges Delikt mit besonderen Aufgaben, bei dem nicht die Nötigungshandlung, sondern die Verfügung des Opfers über seine Vermögenswerte im Vordergrund stehe[396] und das deshalb keine

---

384 Petters-Preisendanz Anm. 1 zu § 253; ähnlich - zur alten Gesetzesfassung - RGSt 4 429 (432); vgl. weiter Dreher Niederschriften VIII 65, Mezger-Blei StuB II 208.

385 Dreher Niederschriften VIII 65, Hälschner GemStrR BT 379, Petters-Preisendanz Anm. 3 zu § 253.

386 RGSt 4 429 (432), Hälschner GemStrR BT 379.

387 Vgl. Klee DStR 1943 126, Schneidewin Mat. I 206.

388 Vgl. Schneidewin Mat. I 206.

389 Binding Normen II 1079.

390 Klee DStR 1943 126.

391 Schröder ZStW 60 93.

392 Maurach BT 291.

393 Schröder ZStW 60 93.

394 Maurach BT 291, Schröder ZStW 60 93 ff.

395 Klink Diss. 32 (nach dem - 13 - die Volksmeinung Erpressung und Nötigung nicht unterscheiden soll).

396 Schröder ZStW 60 94 f.

qualifizierte Nötigung sei[397], sondern Verwandtschaft mit dem Betrug aufweise[398]. Gelegentlich wird sogar der Tatbestand der Nötigung dem der Erpressung angeglichen und dann auch bei jener ein Willensverhalten des Opfers verlangt[399]. Diese Ansicht ist allerdings überholt[400].

3. Strafbarkeitslücken

a) Argumentation der überwiegenden Meinung

Bedenken gegen die Annahme, der Erpreßte müsse einen bewußten Akt, eine Vermögensverfügung vollziehen, werden weiter aus der Überlegung heraus angemeldet, daß dann Lücken in der Strafbarkeit entstünden, die damit zusammenhingen, daß das Gesetz nur einen Sachraub kenne[401]. Man befürchtet, daß die Gegenmeinung eine Reihe zuchthauswürdiger Taten nicht mehr als räuberische Erpressung erfassen könne[402]. Als Beispiele nennt man die Fälle[403], in denen ein Schuldner seinen Gläubiger zwingt, die Vernichtung des Schuldscheins zu dulden[404], in denen der Täter eine ihm selbst gehörige Sache dem Besitzer wegnimmt (z.B. gewaltsame Pfandkehr)[405] oder in denen er eine fremde Sache vorübergehend benutzen oder dem Eigentümer entziehen, sie aber nicht sich zueignen will (z.B. gewaltsame Benutzung eines fremden Kraftfahrzeugs)[406].

---

397 Schröder ZStW 60 93 f.; ähnlich E John 1868 537.

398 E John 1868 537.

399 PrObTr GoltdA Bd.23 531 (533), Olshausen Anm.10 c zu § 249 (anders aber offenbar Anm.6 zu § 253); ähnlich John ZStW 1 244; vgl. auch Kaniak Anm.1 zu § 98 einerseits und Rittler BT 73 Fußn.25 andererseits.

400 Daß bei der Nötigung ein Willensentschluß des Opfers nicht erforderlich ist, dürfte heute unstreitig sein; vgl. dazu Knodel 26 ff.

401 Binding BT I 376 spricht von einer "sehr fatale(n) Lücke"; vgl. weiter Dreher Niederschriften VIII 65 und Schafheutle Niederschriften VIII 66, die ihre Bedenken aber schließlich zurückstellen.

402 Schafheutle Niederschriften VIII 66.

403 Vgl. dazu Begr. E 1960 399, Begr. E 1962 432; weitere Beispiele bei Lüdersen GoltdA 1968 257 Fußn.2.

404 Binding BT I 376, Dreher Niederschriften VIII 65.

405 Schafheutle Niederschriften VIII 66.

406 Schafheutle Niederschriften VIII 66; vgl. dazu BGHSt 14 386.

b) Einwendungen und Gegenargumente

Auch die Gegner der überwiegenden Meinung sprechen den von ihr erhobenen Bedenken eine gewisse Berechtigung in der Regel nicht ab. Sie halten die Strafbarkeitslücken aber für nicht sehr ernsthaft[407] und wollen sie in Kauf nehmen, um die Rechtsklarheit zu fördern[408] und Konkurrenzschwierigkeiten ("die crux des Besonderen Teils") zu vermeiden[409]. Man verweist darauf, daß Straflosigkeit gar nicht eintrete, sondern daß zumindest der Tatbestand der Nötigung (§ 240), u.U. auch noch andere Tatbestände (etwa §§ 248 b, 289, 303) zum Zuge kämen[410]. Außerdem erklärt man, daß die Beispielsfälle nicht alltäglich[411] und praktisch kaum von Bedeutung seien[412] und zum Teil ihr Dasein nur in Lehrbüchern fristeten[413], daß bei ihnen die vermögensrechtliche Seite, die allein eine Einordnung in den Erpressungstatbestand rechtfertigen könne, im Verhältnis zur Intensität der angewandten Tatmittel nicht ins Gewicht falle[414] und daß schließlich ein Bedürfnis dafür, diese Taten mit Zuchthausstrafe zu ahnden, nicht oder doch nur in geringem Maße vorhanden sei[415,416].

---

407 Bockelmann Niederschriften VIII 65.

408 Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430.

409 Bockelmann Niederschriften VIII 65, 66; vgl. auch Hegler 386 (nach dem die Grenzen nicht verwischt werden dürfen).

410 Bockelmann Niederschriften VIII 65, Hegler 385; ähnlich Frank VDB VI 110 f.; vgl. noch Begr. E 1960 397, 399, Begr. E 1962 430, 432.

411 Bockelmann Niederschriften VIII 66.

412 Schwarz-Dreher Anm. 1 zu § 255, Begr. E 1960 397, 399, Begr. E 1962 430, 432.

413 Bockelmann Niederschriften VIII 65.

414 Bockelmann Niederschriften VIII 66 f., Koffka Niederschriften VIII 66.

415 Bockelmann Niederschriften VIII 66, Schafheutle Niederschriften VIII 67, Begr. E 1960 399, Begr. E 1962 432.

416 Frank VDB VI 140 f. sieht eine andere Lücke darin, daß der "allereigentlichste Raubfall", der sog. Raubmord, streng genommen gar kein Raub sei, und fordert deshalb, daß in § 249 das Wort "wegnimmt" durch "sich bemächtigt" ersetzt werde. Abgesehen davon, daß der Ausgangspunkt verfehlt ist (vgl. zur Behandlung des Raubmords etwa RGSt 60 51, 52 und Frank Anm. VII 1 - 3 zu § 249), hat diese Frage auch nichts damit zu tun, ob dem Opfer einer Erpressung ein Willensverhalten abgenötigt werden muß.

II. Die Argumente für die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung des Genötigten[417]

1. Wesen und Aufgabe der Erpressung

a) Argumentation der Mindermeinung

Eine wichtige Rolle für die Ansicht, die eine Vermögensverfügung des Genötigten für erforderlich hält, spielen Wesen und strafrechtliche Aufgabe der Erpressung.

Am einfachsten verfahren die Autoren, die sich mit folgender Gedankenkette begnügen: Die Erpressung verlange den Eintritt eines Vermögensschadens beim Opfer und Bereicherungsabsicht des Täters, sei also Vermögensdelikt (genauer: Vermögensverschiebungsdelikt[418]) und setze daher eine Vermögensverfügung des Genötigten voraus[419]. Andere stellen ähnliche Überlegungen an, heben aber zusätzlich hervor, daß das "dominante Rechtsgut" das Vermögen sei[420], daß demnach die Vermögensverletzung, nicht die Einwirkung auf die Willensfreiheit den Vorrang habe[421].

Eine zweite Gruppe von Autoren befaßt sich näher mit dem Deliktscharakter der Erpressung[422] und argumentiert so: Die Erpressung mache die Entschließung des Genötigten dem Willen des Täters dienstbar[423] und bestimme jenen

---

417 Bereits unter I. erörterte Gesichtspunkte werden nicht nochmals aufgeführt.

418 Vgl. Maurach BT 289 f. (der damit eine Parallele zum Betrug herstellt).

419 Kohlrausch-Lange Anm. IV zu § 253, Schwarz-Dreher Anm. 2 zu § 253, Wachenfeld 401; ebenso Mezger StuB II 192 und Schönke-Schröder Rdnr. 8 zu § 253 (die aber zusätzlich noch den Betrugstatbestand zum Vergleich heranziehen); widersprüchlich v. Liszt-Schmidt 635 f., 680. Knodel 163 spricht noch allgemeiner vom "Wesen der Erpressung".

420 Maurach BT 291 sowie 288.

421 Jagusch LK Vorbem. I vor § 249, Anm. 2 a zu § 253 (vgl. aber Anm. 3 a - c zu § 253); ähnlich Koffka Niederschriften VIII 66, Schetter Verh. II 111 7; vgl. auch Begr. E 1960 396, Begr. E 1962 430.

422 Sehr eingehend Schröder ZStW 60 83 ff., dessen Ausführungen in ihrer Brauchbarkeit nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß sie noch die alte Fassung des § 253 zur Grundlage haben.

423 Maurach BT 247.

auf widerrechtliche Weise, in etwas einzuwilligen, was ihm der Sache nach widerstreben müsse[424]; maßgebender Gesichtspunkt sei nicht der Erwerb von Vermögensvorteilen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung überhaupt, sondern die Benutzung dieser Mittel dazu, im Opfer einen Interessenkonflikt hervorzurufen[425], in welchem es die Preisgabe wirtschaftlicher Werte als das kleinere Übel wähle[426]; gerade die rechtswidrige Beeinflussung der Motivation des Vermögensträgers begründe das strafrechtliche Wesen der Erpressung[427] und unterscheide sie als etwas Selbständiges von anderen Tatbeständen[428]; der Schwerpunkt liege in der Verfügung des Genötigten über seine Vermögenswerte und nicht in der Freiheitsbeschränkung[429], denn diese sei nicht wie bei der Nötigung ratio puniendi, sondern zweckgebunden[430]; die Erpressung sei also ein Delikt, bei welchem in die Dispositionsfreiheit des Opfers eingegriffen[431] und dieses zur Selbstschädigung veranlaßt werde[432]; unerläßliche Voraussetzung jeder Selbstschädigung sei der unmittelbare Zusammenhang zwischen einer Vermögensverfügung und dem eintretenden Schaden[433]; der Tatbestand der Erpressung habe demnach eine Aufgabe, die von anderen Tatbeständen nicht wahrgenommen werden könne, die Aufgabe nämlich, eine Lücke auszufüllen, die andernfalls dadurch entstünde, daß der Zwang zur Vornahme

---

424 Merkel Abh. 208 Fußn. 2 (unter Bezugnahme auf Glaser); ders. H.H. III 729 f. beschränkt diesen Gedanken aber auf die "Hauptarten" der Erpressung.

425 Schröder ZStW 60 94.

426 Schröder ZStW 60 94; ähnlich Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Kollmann 7, Maurach BT 251, Merkel Abh. 208; vgl. auch Binding Normen II 1078.

427 Schröder ZStW 60 83 f., 94; vgl. auch Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Welzel 359.

428 Schröder ZStW 60 94.

429 Schröder ZStW 60 95.

430 Schröder ZStW 60 94.

431 Gallas in Festschrift für E. Schmidt 405 Fußn. 15, Schröder ZStW 60 95; ähnlich Gerland 645, Maurach BT 251.

432 Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Eckstein GerS 78 178 f. (kaum zu vereinbaren mit 180), Gallas in Festschrift für E. Schmidt 405 Fußn. 15, Maurach BT 247, 251, Olshausen Anm. 20 a zu § 253, Otto ZStW 79 86, Schröder ZStW 60 33, 83 f., 95, ders. SJZ 1950 Sp. 101, Welzel 359; ähnlich Kohlrausch bei Gürtner BT 497 (aber nur für die "echte" Erpressung).

433 Gallas in Festschrift für E. Schmidt 442.

wirtschaftlich schädlicher Dispositionen nur als Freiheitsbeschränkung (Nötigung), nicht aber als Vermögensverletzung strafbar wäre[434].

Die nächste - kleine - Gruppe arbeitet mit dem Gedanken, daß die §§ 253, 255 (wie etwa auch § 263) Fälle einer mittelbaren Täterschaft zum selbständigen Deliktstatbestand ausgestaltet hätten[435] und daß man deshalb "bei wertender Betrachtung" das Opfer der Erpressung als Werkzeug, als Tatmittler müsse ansehen können[436], was bei brutaler Überwältigung durch den Täter nicht möglich sei[437].

Schließlich gehört hierher auch das Argument, daß der Erpressung ebensogut wie etwa dem Betrug eine eigene Wesensart zustehe[438], daß diese aber nur gewahrt werden könne, wenn man eine Vermögensverfügung des Opfers verlange, da die Erpressung sonst den Zwang zur Duldung anderer Vermögensdelikte umfasse und damit jedes Profil verliere[439].

b) Einwendungen und Gegenargumente

Gegen die Argumentation aus dem Deliktscharakter der Erpressung wird eingewandt, daß man zumindest de lege lata nicht davon ausgehen könne, daß der Angriff auf die Freiheit gegenüber dem Angriff auf das Vermögen zweitrangig sei[440]. Verschiedene Autoren halten gerade das Gegenteil für richtig[441].

---

434 Schröder ZStW 60 93 f., 97.

435 Schnellenbach NJW 1960 2154.

436 Schnellenbach NJW 1960 2154; ähnlich Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Merkel H.H. III 729 (aber nur für die "Hauptarten" der Erpressung); vgl. auch Binding Normen II 1076 f. (der den Betrogenen als "gutgläubigen Hauptgehilfen" des Betrügers bezeichnet), Katz GerS 31 424 (der beim Raub das Opfer als "mechanisches Werkzeug in den Händen des Räubers" ansieht); interessant Sauer BT 53 f. (der gerade mit dieser Überlegung dazu kommt, bereits de lege lata die erzwungene Herausgabe der gewaltsamen Wegnahme, also die Sacherpressung dem Raub gleichzustellen).

437 Schnellenbach NJW 1960 2154 bezieht sich insoweit nur auf BGHSt 14 386, doch dürfte er in dem dargelegten Sinn zu verstehen sein.

438 Schröder ZStW 60 94.

439 Schröder SJZ 1950 Sp. 100 f.; ähnlich Jescheck GoltdA 1956 110.

440 Dreher Niederschriften VIII 64 spricht von einer petitio principii.

441 Binding Normen II 1079, Klee DStR 1943 126, Schneidewin Mat. I 206; vgl. dazu unter C I 2 a dieses Unterabschnitts.

Im übrigen wird dem Wesen der Erpressung als eines Vermögensdelikts nur entnommen, daß das abgenötigte Verhalten wenigstens mittelbar vermögensrechtliche Bedeutung haben müsse[442], während man den Schluß auf die Erforderlichkeit einer Vermögensverfügung als zu eng ablehnt[443]. Es wird betont, daß der Erpresser zwar ein Verhalten des Opfers erzwinge, daß ihm dieses Verhalten aber den Vorteil nicht direkt gewähren müsse, sondern ihm auch die eigenmächtige Erlangung ermöglichen könne[444], daß der Erpresser also keine unmittelbare Selbstschädigung des Genötigten herbeiführen müsse[445], daß er vielmehr auch durch eigene Handlung schädigen könne und nicht des Opfers als seiner Mittelsperson bedürfe[446].

Die Aufgabe der Erpressungstatbestände erblickt man zwar ebenfalls darin, eine Lücke auszufüllen, doch versteht man dies so, daß die Erpressung ein Ergänzungsdelikt für die Fälle sei, in denen jemand zur Herausgabe von Sachen genötigt oder "durch Freiheitsbeschränkung an anderen Vermögensstücken als an Sachen geschädigt" werde[447], und daß sie "jeden mittelst Zwanges gegen die Freiheit verübten nicht räuberischen Angriff auf das Vermögen" umfasse[448].

---

442 OLG Hamburg HESt 2 318, Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 6 zu § 253, Dreher-Maassen Anm. 3 zu § 253, Lackner-Maassen Anm. 2 zu § 253 (vgl. aber Anm. 1), Welzel Grundzüge 180; vgl. auch RG JW 1934 487 (488), Gerland 647, Olshausen Anm. 6 zu § 253, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253.

443 OLG Hamburg HESt 2 318; vgl. hierzu Schröder ZStW 60 87 (nach dem auch die überwiegende Meinung mit dem Charakter der Erpressung als eines Vermögensdelikts zu vereinbaren ist).

444 Binding BT I 373, 376 f., ders. Normen II 1079, Lobe LK Anm. 6 zu § 253.

445 Wimmer NJW 1948 244.

446 Binding BT I 375; ähnlich Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 6 zu § 253.

447 Frank Anm. I zu § 253; ähnlich Olshausen Anm. 2 zu § 253 (obwohl er eine Vermögensdisposition für erforderlich hält) und v. Schwarze StGB Anm. 1 zu § 253.

448 Hälschner GemStrR BT 381; ebenso im Ergebnis Binding BT I 372, 374, v. Buri GerS 29 Beilageheft 55 f. sowie, allerdings ohne die Beschränkung auf nicht räuberische Angriffe, Binding Normen II 1079 f., Gerland 648.

Eine begriffliche Verschiedenheit von Raub und Erpressung wird im allgemeinen verneint[449].

2. Aufbau des Gesetzes und Abgrenzung gegenüber anderen Delikten

a) Argumentation der Mindermeinung

Einige Schriftsteller, vor allem Schröder[450], beschäftigen sich - mehr oder weniger eingehend - mit der Systematik des Gesetzes. Das Resultat ihrer Überlegungen lautet wie folgt: Nur wenn man Erpressung und Raub eindeutig trenne und jener die erzwungene Herausgabe (verstanden als Vermögensverfügung), diesem die Wegnahme unter Zwang zuordne, lasse sich der Aufbau der §§ 249 ff.[451], insbesondere das "Nebeneinander" der beiden Delikte[452] befriedigend erklären und sei eine "saubere Einordnung in den Gesamtzusammenhang der Tatbestände" möglich[453]; daß die Erpressung als Vermögensdelikt besondere Aufgaben zu erfüllen habe, beweise schon ihre "antithetische Stellung zum Raub"[454]; wenn man sie auf die Nötigung zur Duldung der Wegnahme ausdehne, höhle man auch den Tatbestand des Raubes völlig aus[455], da dieses Delikt dann in jedem Fall "logisch notwendig" zugleich räuberische Erpressung, die Vorschrift des § 249 folglich überflüssig sei[456]; gegen eine Spezialität des Raubes spreche entschieden, daß gemäß § 255 räuberische Erpressung wie Raub,

---

449 Liebling 36 ff.; vgl. hierzu noch RGSt 67 343 (345), BGHSt 18 75 (76), Dreher Niederschriften VIII 70, Begr. E 1960 399, Begr. E 1962 433 (die alle die innere Verwandtschaft und kriminologische Gleichwertigkeit von Raub und räuberischer Erpressung betonen, von denen aber trotzdem Dreher und die Begr. zu E 1960/1962 eine Vermögensverfügung in den Tatbestand der Erpressung aufnehmen wollen); abweichend Binding BT I 312 Fußn. 1, Katz GerS 31 425.

450 ZStW 60 93 ff.

451 Schröder ZStW 60 96, 110.

452 Schröder SJZ 1950 Sp. 101; vgl. auch Otto ZStW 79 86.

453 Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430; allgemein auf systematische Gründe beruft sich Welzel (3. Aufl.) 274.

454 Schröder ZStW 60 93, 109.

455 Schröder SJZ 1950 Sp. 100.

456 Schröder ZStW 60 96 f., 110, ders. SJZ 1950 Sp. 100; angedeutet auch von John ZStW 1 242; vgl. aber Lüdersen GoltdA 1968 263 Fußn. 31.

"also das angebliche genus wie die angebliche species" zu behandeln sei[457]; daß der Gesetzgeber die "grundsätzliche strukturelle Verschiedenheit von Raub und Erpressung" in dem erzwungenen Verhalten des Opfers gesehen habe, zeige gerade die Existenz des Delikts der räuberischen Erpressung bzw. die Tatsache, daß es zur selbständigen Qualifikation der Erpressung ausgestaltet worden sei[458]; für die Fälle, in denen Nötigung und Diebstahl zusammenkämen, brauche die überwiegende Meinung den Tatbestand der räuberischen Erpressung nicht, da er nach ihr Raub sei[459]; für die einfache Erpressung gelte dann Ähnliches, da sie nach dieser Auffassung "auch einen Fall des Raubes mit geringeren Mitteln" darstelle, was man wesentlich bequemer durch eine Abwandlung des § 249 mit Strafmilderung ausdrücken könne[460]; schließlich werde auch "die Privilegierung dessen, der Sachen ohne Zueignungsabsicht wegnimmt, auf dem Weg über § 255 ... unterlaufen"[461]. Daneben wird stark hervorgehoben, daß man im Interesse der Rechtsklarheit auf das Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung nicht zu verzichten vermöge[462], da man nur mit seiner Hilfe die Erpressung gegenüber anderen Delikten, insbesondere gegenüber Raub und Diebstahl eindeutig abgrenzen[463] und die Überschneidung "ganz heterogener Tatbestände" vermeiden könne[464]. Man verweist darauf, daß die Gegner dieser Auffassung mit erheblichen Konkurrenzschwierigkeiten zu kämpfen hätten[465] und zu unbilligen Ergebnissen kämen, und zwar beson-

---

457 Hegler 386; vgl. dazu auch Mohrbotter GoltdA 1968 117, der von einem "einmaligen Vorgang" spricht.

458 Schröder ZStW 60 109; vgl. auch Otto ZStW 79 86.

459 Schröder ZStW 60 109; nach Meister MDR 1947 251 f. ist § 255 ein Fall des Raubes!

460 Schröder ZStW 60 109.

461 Schönke-Schröder Rdnr. 8a zu § 253.

462 Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430.

463 So vor allem Hegler 384 ff., Sauer BT 112, Schröder ZStW 60 96, Begr. GE 1911 291, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430; ähnlich Hälschner System II 533 Fußn. 3. Maurach BT 294 dagegen scheint eine befriedigende Abgrenzung zwar gegenüber dem Diebstahl, nicht aber - vgl. 251, 297 - gegenüber dem Raub für möglich zu halten; vgl. in diesem Zusammenhang auch Petters-Preisendanz Anm. 5 zu § 249.

464 Maurach BT 294; vgl. auch Schäfer JR 1926 Bd. I Sp. 149.

465 Bockelmann Niederschriften VIII 65, 66; vgl. weiter Hegler 386, Schröder ZStW 60 87 ff.

ders dann, wenn der Täter sein Opfer lediglich zu einer Gewahrsamslockerung zwinge und anschließend selbst wegnehme[466] oder wenn er einen "Vermögensfremden" zur Begehung eines Vermögensdelikts nötige, um den daraus entspringenden Vorteil für sich zu gewinnen[467].

b) Einwendungen und Gegenargumente

Im Gegensatz dazu halten es die Anhänger der überwiegenden Meinung - aber nicht nur sie allein! - nicht für möglich, den Raub befriedigend von der Erpressung, speziell der räuberischen Erpressung abzugrenzen[468]. Im allgemeinen geben sie zwar zu, daß sich zwischen Wegnahme und Vermögensdisposition bzw. Herausgabe begrifflich streng unterscheiden lasse, doch betrachten sie diese Unterscheidung als praktisch nicht durchführbar[469]. Es wird dazu bemerkt, daß die beiden Fälle "im Leben" häufig ineinander übergingen[470], die Grenze demnach fließend sei[471], und daß die Reaktion des Opfers weder den Unwert der Tat noch das Urteil über den Täter beeinflussen könne[472], da sie bloß vom Zufall abhänge[473]. Die Konsequenzen dieser Überlegungen bestehen freilich nur selten darin, daß man die Vermögensverfügung als Tatbestandsmerkmal ablehnt[474], sondern erschöpfen sich meist in der Forderung,

---

466 Schröder ZStW 60 88.

467 Schröder ZStW 60 89 ff.; vgl. zu diesem Fall Eckstein GerS 78 180 f., Frank Anm. VII 2 zu § 253.

468 Jagusch LK Anm. 2 a zu § 249, Maurach BT 251; vgl. auch Kohlrausch bei Gürtner BT 487 (der den "Zwischenbegriff" der räuberischen Erpressung als Verlegenheitslösung ansieht, die die Zahl der Grenzstreitigkeiten vermehrt habe).

469 Kohlrausch bei Gürtner BT 494, Mittermaier Reform BT 365; von Mezger-Blei StuB II 209, 211 wird sogar die Möglichkeit einer begrifflichen Unterscheidung bezweifelt.

470 Denkschrift 316, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 173, Begr. E 1960 382, Begr. E 1962 415.

471 Maurach BT 297.

472 Kohlrausch bei Gürtner BT 487, 494, Mezger-Blei StuB II 209, 211, Sauer BT 54.

473 Frank VDB VI 140.

474 Bei Mezger-Blei StuB II 209, 211 scheinen die geschilderten Abgrenzungsschwierigkeiten mit zur Ablehnung beizutragen, wenn auch ausdrücklich nur ihre Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffs der Gewalt erörtert werden.

die sog. Sacherpressung de lege ferenda zum Raub zu ziehen[475].

Die systematischen Erwägungen zum Aufbau der §§ 249 ff. werden von der überwiegenden Meinung sehr stiefmütterlich behandelt. Das Reichsgericht[476] beschränkt sich darauf, in lakonischer Kürze zu erklären: Wenn der Tatbestand der Erpressung den des Raubes mit umfasse, so lasse sich "doch kein Grund absehen, weshalb diese Folge als unstatthaft abzuwehren sei". Außerdem findet sich lediglich noch zu der von Schröder behaupteten Privilegierung dessen, der ohne Zueignungsabsicht wegnimmt, eine Äußerung in der Literatur, die dahin geht, daß "§ 255 die Raubstrafen ... im ganzen Bereich der mit Raubmitteln erzwungenen Bereicherung eintreten läßt, die ... vorgesehene 'Privilegierung'(?) also nicht unterlaufen wird"[477].

3. Parallelität von Erpressung und Betrug

a) Argumentation der Mindermeinung

Im Schrifttum wird in weitem Maße die Ansicht vertreten, daß zwischen Erpressung und Betrug eine enge Verwandtschaft, eine Parallelität bestehe[478] und daß die beiden Delikte im Aufbau, in ihrer Struktur übereinstimmten[479]. Es ist auch die Rede davon, daß ihr Verhältnis zueinander dem des Raubes zum Diebstahl gleiche[480]. Man weist darauf hin, daß es sich sowohl bei der Erpres-

---

475 Vgl. z.B. Frank VDB VI 140 f., Kohlrausch bei Gürtner BT 487, 497; ebenso Sauer BT 53 f., 114 bereits de lege lata.

476 RGSt 4 429 (432).

477 Mezger-Blei StuB II 209.

478 Bockelmann Niederschriften VIII 65, Gallas in Festschrift für E. Schmidt 405 Fußn. 15, Hegler 382, Lackner-Maassen Anm. 1 zu § 253, Lehmann Verh. III 34 7, Merkel Abh. 208, Meyer-Allfeld 480, Sauer BT 112, Schröder SJZ 1950 Sp. 101; ebenso mit Einschränkungen Busch 48, Kohlrausch bei Gürtner BT 497, Merkel H.H. III 729.

479 Busch 18 (vgl. aber 48), Schetter Verh. II 111 7, Schönke-Schröder Rdnr. 8 zu § 253, Schröder ZStW 60 83 f., 96, Welzel 359; vgl. auch Begr. GE 1911 291, Denkschrift 324 f., Begr. AE 1925 164, Begr. E 1927 177, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430, Erl. E ÖStGB 1964 112.

480 E John 1868 537 (vgl. aber 540 f., wo John den Schutz des Gesetzes auf jedes Recht ausdehnen will).

sung als auch beim Betrug um ein Vermögensdelikt[481], um ein Vermögensverschiebungsdelikt handle[482], daß beide eine Vermögensschädigung (und Bereicherungsabsicht) voraussetzten[483] und nur dadurch unterschieden seien, daß das Angriffsmittel dort Gewalt oder Drohung, hier dagegen Täuschung sei[484]. Aus der - behaupteten - Übereinstimmung im Aufbau und der Ähnlichkeit im Inhalt der Tatbestände zieht man häufig den Schluß, daß - trotz anderer Gesetzesfassung[485] - der Erpresser sein Opfer ebenso wie der Betrüger durch Eingriff in die Dispositionsfreiheit zu einer Selbstschädigung[486], zu einer Vermögensverfügung[487] veranlassen müsse. Schröder glaubt, daß damit "der leitende Einteilungsgesichtspunkt ... zur Geltung gebracht" werde, nach dem die Vermögensdelikte "in solche der Eigenschädigung und der Fremdschädigung" aufzugliedern seien[488].

---

481 Bockelmann Niederschriften VIII 65, Kohlrausch-Lange Anm. IV zu § 253, Lehmann Verh. III 34 7, v. Liszt-Schmidt 667.

482 Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Maurach BT 287, 289 f., Begr. E 1960 396 f., Begr. E 1962 430.

483 Busch 17, Schönke-Schröder Rdnr. 8 zu § 253; vgl. auch Wachenfeld 397.

484 Bockelmann Niederschriften VIII 65, Busch 19 (vgl. aber 48), Gerland 645, Klink Diss. 13 f., Kohlrausch-Lange Anm. IV zu § 253, Lackner-Maassen Anm. 1 zu § 253 (vgl. aber Anm. 2), Schetter Verh. II 111 7, Schneidewin Mat. I 206 (der aber trotzdem bei der Erpressung die Willensbeugung in den Vordergrund stellt), Schröder ZStW 60 84, Thormann-v. Overbeck Rdnr. 1 zu Art. 156, Wachenfeld 397, Welzel 359, E John 1868 537 (vgl. aber 540 f.), Begr. VE 1909 755 f., Denkschrift 325, Begr. AE 1925 164, Begr. E 1927 177, Begr. E 1960 389, 396 f., Begr. E 1962 422, 430.

485 Schmidt 254.

486 Eckstein GerS 78 178 f., Gallas in Festschrift für E. Schmidt 405 Fußn. 15, Schröder ZStW 60 33, 83 f., Welzel 359; ebenso für die "echte" Erpressung Kohlrausch bei Gürtner BT 497.

487 Busch 17 (anders 48), Gerland 645, Jescheck GoltdA 1956 110, Kern 127, Maurach BT 294, Mezger Grundriß 278, ders. StuB II 192, Sauer BT 112, Schafheutle Niederschriften VIII 67 (de lege ferenda, trotz gewissen Bedenken), Schmidt 254, Schönke-Schröder Rdnr. 8 zu § 253, Thormann-v. Overbeck Rdnr. 1 zu Art. 156, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430; ebenso wohl auch Merkel Abh. 208, Meyer-Allfeld 483.

488 Schröder SJZ 1950 Sp. 101. Dieser Gedanke klingt auch an bei Schäfer JR 1926 Bd. I Sp. 149.

b) Einwendungen und Gegenargumente

Die Gegner dieser Auffassung bestreiten eine Parallelität von Betrug und Erpressung entweder überhaupt[489] oder beschränken sie doch auf die "Hauptarten" der Erpressung[490]. Sie berufen sich darauf, daß für dieses Delikt das Verhalten des Opfers "lange nicht von gleicher Bedeutung" sei wie für den Betrug[491], daß bei ihr vielmehr der Zwang auch bezwecken könne, dem Täter die Vornahme der Vermögensverschiebung zu ermöglichen[492]. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Delikten wird darin gesehen, daß bei der Erpressung anders als beim Betrug die Einwirkung auf den fremden Willen nicht die einzige, sondern nur "die mögliche und häufigere Form der Angriffshandlung" sei[493], daß insbesondere der Erpresser, nicht aber der Betrüger durch eigene Tätigkeit schädigen und sich bereichern könne[494].

4. Geschichte, Motive, Volksanschauung

a) Geschichte

Einen historischen Beweis für die Richtigkeit der Auffassung, nach der zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensdisposition des Angegriffenen gehört, findet Frank[495] in der gemeinrechtlichen Entwicklung, an deren Ergebnis das StGB habe anknüpfen wollen. Auch Binding[496] räumt ein, daß das gemeine Recht den Zwang zur Duldung eines Diebstahls nicht als Erpressung gewertet habe, akzeptiert diesen Standpunkt aber nicht für das geltende Recht. Der Geschichte schließt er sich nur insoweit an, als er sich dagegen wehrt, den

---

489 Vgl. Binding BT I 373,376, Katz GerS 31 425, Lobe LK Anm. 6 zu § 253, Nagler LK Anm. II A 3a zu § 253 (vgl. aber Vorbem. I vor § 249), Wimmer NJW 1948 244 Fußn. 15.

490 Kohlrausch bei Gürtner BT 497, Merkel H.H. III 729 f.; vgl. auch Binding Normen II 1079, Nagler LK Vorbem. I vor § 249.

491 Binding Normen II 1079.

492 Binding BT I 377, ders. Normen II 1079, Lobe LK Anm. 6 zu § 253.

493 Busch 48.

494 Binding BT I 375; ähnlich Wimmer NJW 1948 244.

495 VDB VI 25 Fußn. 1, 26 Fußn. 1; vgl. auch Hälschner System II 533 Fußn. 3.

496 BT I 372.

Raub als Sonderfall der Erpressung zu betrachten, und dafür deren Subsidiarität annimmt[497].

Ein anderes Argument aus der Geschichte lautet dahin, daß der Unterscheidung von Wegnahme und erzwungener Herausgabe die historische Begründung fehle und daß de lege ferenda die Sacherpressung dem Raub zuzuordnen sei[498]. Für den Erpressungsbegriff ist damit aber nichts gewonnen.

b) Motive

Die Motive zum StGB werden nur in geringem Umfang in die Diskussion einbezogen. Frank[499] legt sie unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs - sehr vorsichtig - dahin aus, daß sie wohl von einer "unmittelbaren Bewirkung des Vermögensvorteils" durch den Erpreßten ausgingen. Er leitet dies aus der Formulierung ab, daß die Erpressung vollendet werde mit der "Handlung, Duldung oder Unterlassung ..., durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvortheil erwerben" wolle. Schröder[500] dagegen hält jede der beiden gegensätzlichen Meinungen für vereinbar mit den Motiven. Das Reichsgericht[501] endlich neigt eher dazu, aus ihnen herauszulesen, daß Tatmittel bei der Erpressung auch die unwiderstehliche Gewalt sein könne.

c) Volksanschauung

Gelegentlich wird auch damit argumentiert, daß "nach dem allgemeinen Vorstellungsbild von der Erpressung" der Effekt der Zwangseinwirkung in einem bewußten Akt des Genötigten bestehen müsse[502]. Binding[503] lehnt diese Laienansicht, deren Existenz er nicht leugnet, als falsch ab und entscheidet sich gegen sie. Andere wiederum behaupten, daß die Volksanschauung Erpres-

---

497 BT I 312 Fußn. 1, 373 Fußn. 1; vgl. dazu Frank VDB VI 13, 16 f., 30 Fußn. 3; ablehnend Katz GerS 31 424.

498 Frank VDB VI 140 f.; vgl. auch Hufnagel Commentar III 380 f.

499 VDB VI 25 Fußn. 1; vgl. aber auch Hufnagel Commentar II 297 Fußn. und - zu den Motiven zum Entwurf des StGB Preußen v. 1851 - RGSt 25 435 (438).

500 ZStW 60 87.

501 RGSt 4 429 (432).

502 Dreher Niederschriften VIII 65, Kollmann 51; vgl. dazu Frank VDB VI 26 Fußn. 1.

503 BT I 376.

sung und Nötigung nicht trenne[504]. Häufiger freilich wird hervorgehoben, daß die Bevölkerung keinen Unterschied mache zwischen dem, der sein Opfer niederschlägt und ihm dann die Börse wegnimmt, und dem, der die Herausgabe des Geldes mit vorgehaltenem Revolver erzwingt, daß sie vielmehr beide als Räuber ansehe[505, 506].

2. Unterabschnitt
Das Verhalten des Erpreßten - Meinungskritik und Lösung

A. BESTIMMUNG DES BEGRIFFS DER VERMÖGENSVERFÜGUNG

Bevor ein abschließendes Urteil darüber gefällt wird, ob eine Vermögensverfügung des Genötigten Bestandteil des Erpressungstatbestandes ist, soll zunächst Klarheit darüber geschaffen werden, welchen Inhalt dieses Merkmal hätte.

I. Beim Betrug

Der Begriff der Vermögensverfügung oder Vermögensdisposition ist zum Tatbestand des Betruges entwickelt worden. Niemand zweifelt daran, daß es sich dabei um ein zwar ungeschriebenes, aber doch wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 263 handelt[507], um ein notwendiges Zwischenglied, das Täuschung

---

504 Klink Diss. 13 (unter Berufung auf eine Umfrage); ähnlich Schneidewin Mat. I 206.

505 Vgl. BGHSt 7 252 (255), Hafter BT 291, Krumme LM Nr. 12 zu § 249 StGB, Schäfer JR 1926 Bd. I Sp. 149, Begr. VE 1909 753, Denkschrift 316, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 173, Begr. E 1960 382, Begr. E 1962 415.

506 Konsequenzen für das geltende Recht ergeben sich daraus nicht.

507 Vgl. etwa Dahm bei Gürtner BT 461, Frank Anm. IV zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 39 zu § 263.

und Vermögensschaden in einen Ursachenzusammenhang bringt[508]. Soweit hier von Interesse, besteht Einigkeit darüber, was der Begriff meint. Nach der üblichen Definition ist Vermögensverfügung jedes Verhalten (Handeln, Dulden oder Unterlassen), das eine Vermögensminderung, einen Schaden unmittelbar - d.h. ohne daß es einer zusätzlichen Handlung des Täters bedürfte[509] - herbeiführt[510] und auf eine Vermögensverschiebung gerichtet ist[511, 512]. Damit wird mehr verlangt als bloße Kausalität zwischen dem Verhalten des Opfers und dem Eintritt des Nachteils[513]. Es reicht insbesondere nicht aus, daß der Getäuschte dem Täter die Möglichkeit verschafft, sich selbst, durch eigene Handlung in den Besitz von Vermögenswerten zu setzen[514]. Nicht erforderlich ist eine Verfügung im technischen, bürgerlich-rechtlichen Sinn, eine Willenserklärung. Es genügt vielmehr eine rein tatsächliche nachteilige Einwirkung auf das Vermögen[515]. Dabei ist es gleichgültig, ob das Opfer sich dessen bewußt ist, daß es eine Vermögensdisposition vornimmt[516, 517]. Identisch sein müssen zwar Getäuschter und Verfügender, nicht aber Getäuschter

---

508 Kohlrausch-Lange Anm. IV 1 zu § 263, Mezger Grundriß 271 f., ders. StuB II 174, Mezger-Blei StuB II 189, Schönke-Schröder Rdnr. 39 zu § 263.

509 Maurach BT 314, Welzel 350.

510 Vgl. RGSt 64 226 (228), Frank Anm. IV zu § 263, Gallas in Festschrift für E. Schmidt 422, Gribbohm JuS 1964 235, Hegler 376, Maurach BT 312 ff., Mezger Grundriß 272, Mezger-Blei StuB II 189, Otto ZStW 79 65, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 16 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnrn. 40, 44 zu § 263, Welzel 350; vgl. auch Wimmer NJW 1948 242; bedenklich OLG Nürnberg NJW 1949 877 f.

511 Hegler 376; ähnlich Schönke-Schröder Rdnr. 40 zu § 263; vgl. auch RGSt 8 5 (7), RG JW 1934 487, BGHSt 19 342 (344).

512 Einer besonderen Definition der einzelnen Verhaltensformen bedarf es daneben nicht.

513 Vgl. Begr. E 1960 391, Begr. E 1962 424.

514 Frank Anm. IV zu § 263, Hegler 376, Kohlrausch-Lange Anm. IV 1 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 44 zu § 263, Welzel 350.

515 Dahm bei Gürtner BT 461, Mezger-Blei StuB II 189, Schönke-Schröder Rdnr. 40 a zu § 263, Begr. E 1960 391, Begr. E 1962 424.

516 Frank Anm. IV zu § 263, Gribbohm JuS 1964 235, Mezger-Blei StuB II 189, Schönke-Schröder Rdnr. 42 zu § 263; vgl. allerdings Otto ZStW 79 66 ff. Eine unbewußte Verfügung ist also denkbar, wenn auch selten.

517 Zu der Frage, ob Betrug vorliegen kann, wenn der Getäuschte bewußt

und Geschädigter[518]. Greift jener in das Vermögen eines anderen ein, so liegt darin freilich nur dann eine Vermögensverfügung, wenn er auf Grund einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zu dem fremden Vermögen, etwa als Gewahrsamsdiener, rechtlich oder zumindest tatsächlich imstande ist, darüber zu verfügen[519], d.h. wenn er die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsgewalt darüber besitzt[520].

II. Bei der Erpressung

Nicht in gleichem Maße einig ist man sich darüber, wie das Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung - soweit man es überhaupt akzeptiert - bei der Erpressung auszulegen ist. Im allgemeinen versteht man es zwar nicht anders als beim Betrug - abgesehen von kleinen, hier belanglosen Abweichungen, die mit der Wesensverschiedenheit von Täuschung und Nötigung zusammenhängen[521] -, fordert also eine unmittelbare[522], wenigstens tatsächliche[523] schädigende Einwirkung auf das Vermögen. Gelegentlich aber faßt man darunter auch ein Verhalten von nur mittelbar vermögensrechtlicher Bedeutung[524],

---

ein Vermögensopfer bringt (Problem des Spenden- und Bettelbetrugs), vgl. Mezger-Blei StuB II 189 f. und Schönke-Schröder Rdnrn. 37, 74 ff. zu § 263 einerseits, Frank Anm. VI 1, 1 a zu § 263 andererseits; näher dazu Cramer Vermögensbegriff 203 ff.

518 RGSt 25 244 (247), Frank Anm. VI 2 zu § 263, Schönke-Schröder Rdnr. 46 zu § 263, Begr. VE 1909 760 f.

519 Näheres mit Nachweisen bei Schönke-Schröder Rdnrn. 46 ff. zu § 263; vgl. aber auch Otto ZStW 79 76 ff.

520 Welzel 350, 360; vgl. noch BGHSt 18 221 (223 f.), OLG Köln MDR 1966 253, OLG Stuttgart JR 1966 29 mit kritischer Anm. von Dreher.

521 Vgl. dazu Schönke-Schröder Rdnrn. 8 a (a.E.), 9 zu § 253.

522 RGSt 71 291 (292), Hegler 384, Maurach BT 294, Schönke Anm. III 2 zu § 253, Schönke-Schröder Rdnr. 8 zu § 253, Schröder ZStW 60 96, 100, ders. SJZ 1950 Sp. 101, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430; vgl. auch Nagler LK Anm. II A 3 a zu § 253.

523 Busch 18, Maurach BT 294, Schönke-Schröder Rdnrn. 6, 8 zu § 253, Schröder ZStW 60 97 f., Welzel 360.

524 So RG JW 1934 487, Gerland 646 f., Olshausen Anm. 6 zu § 253 (vgl. aber Anm. 20 a zu § 253), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253.

ohne allerdings dazu auch stets den Fall rechnen zu wollen, in welchem das Opfer es dem Täter ermöglicht, die schädigende Handlung selbst vorzunehmen[525].

Ein stichhaltiger Grund dafür, daß der Begriff der Vermögensdisposition im Rahmen der §§ 253, 255 einen anderen Inhalt haben könnte oder müßte als beim Betrug, ist nicht ersichtlich[526]. Wenn dieses Merkmal nicht völlig nichtssagend und farblos sein soll, müssen mit seiner Hilfe wenigstens die Verhaltensweisen auszuscheiden sein, die lediglich das Vorstadium bilden für die eigentliche, vom Täter zu bewirkende Schädigung. Ohne daß damit einer Abgrenzung im einzelnen vorgegriffen werden soll, läßt sich die einfache Formel aufstellen, daß Verfügung des Genötigten und Wegnahme, d.h. Gewahrsamsbruch des Täters einander ausschließen[527]. Die davon abweichenden Auffassungen machen trotz ihrem Lippenbekenntnis mit dem Erfordernis der Vermögensdisposition in Wahrheit nicht Ernst. Für die weitere Untersuchung ist daher der zum Betrug entwickelte Verfügungsbegriff zugrunde zu legen. Zu prüfen bleibt, ob ihm Bedeutung auch für den Erpressungstatbestand zukommt.

B. AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN VERSCHIEDENEN ARGUMENTEN

I. Bedeutung des Gesetzeswortlauts

Die Grundlage für die Auslegung einer Norm bildet der Gesetzeswortlaut[528]. Zu ermitteln ist "der Wortsinn nach dem gesetzlichen Sprachgebrauch und dem Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften"[529]. Ist der mögliche gedank-

---

525 Diesen Fall ausklammern will von den in Fußn. 524 Zitierten offenbar Olshausen Anm. 6 zu § 253 (nach dem der Erpresser zwar die Bereicherung, nicht aber den Schaden durch eigene Handlung herbeiführen darf); wie er ohnehin Hegler 385, Schönke-Schröder Rdnr. 8 a zu § 253, Schröder ZStW 60 88, 95 f.

526 So im Ergebnis wohl auch Frank VDB VI 109.

527 Schönke-Schröder Rdnrn. 31, 32 zu § 253, Schröder ZStW 60 106, 111 f. (vgl. aber 98); unklar Wachenfeld 401.

528 BGHSt 14 116 (118), Schönke-Schröder Rdnr. 31 zu § 2, Welzel 21.

529 Schönke-Schröder Rdnr. 31 zu § 2.

liche Inhalt eines Begriffs gefunden, so ist damit auch die Grenze der Auslegung gegeben[530]. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist zu untersuchen, ob die Verwendung der Worte "Duldung" und "Gewalt" in § 253 so eindeutig eine bestimmte Auslegung gebietet, daß jede Korrektur ausgeschlossen ist.

1. Auslegung des Begriffs "Duldung"

Welche Bedeutung dem Wort "Duldung" im Sprachgebrauch zukommt, wird durchaus verschieden beantwortet. Dabei überzeugt am wenigsten die Ansicht, daß ein Dulden niemals auf einen Willensentschluß zurückgehen könne, daß es also stets ein "ungewolltes Nichtstun", ein "Geschehenlassen" sei. Dem widerspricht der allgemeine Wortsinn. Wer etwas duldet - wie der Vater eine Unart seines Sohnes -, findet sich damit wenn auch widerwillig ab. Dies schließt die Möglichkeit ein, sich auch anders zu entscheiden und nicht zu dulden. Dafür ist aber kein Raum, wenn jemand durch unwiderstehlichen Zwang überwältigt wird. Hier ein "Erdulden" anzunehmen, führt nicht weiter. Dieser Begriff meint die Hinnahme körperlicher oder seelischer Leiden und paßt nicht als Erklärung dafür, daß das Opfer nicht in der Lage ist, eine Vermögensschädigung abzuwehren. Kann man etwa behaupten, daß ein Bewußtloser "duldet" oder "erduldet", wenn er vom Täter ausgeplündert wird? - Auch diesen Fall will die überwiegende Meinung ja als Erpressung behandeln, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Deutet der allgemeine Sprachgebrauch zunächst darauf hin, daß das Wort "Duldung" ein Willensverhalten bezeichnet, so muß man sich doch fragen, ob man dabei stehenbleiben darf. Der gesetzliche und der allgemeine Sprachgebrauch können differieren[531]. Das Gesetz verwendet den Begriff der Duldung nicht isoliert, sondern spricht von "Handlung, Duldung oder Unterlassung". Man kann darin eine abschließende Aufzählung und Beschreibung der denkbaren Reaktionen eines Erpreßten erblicken mit der Folge, daß jeder einzelne der drei Begriffe exakt definiert werden muß, damit alle anderen Arten des Verhaltens ausgeschieden werden können. Man kann aber auch den Standpunkt einnehmen, daß der Gesetzgeber mit der von ihm gewählten Formulierung sämtliche menschlichen Verhaltensweisen (im weitesten Sinne), also etwa

---

530 Schönke-Schröder Rdnr. 31 zu § 2; vgl. auch BGHSt 10 157 (159 f.).
531 BGHSt 14 116 (118).

auch das "Verhalten" eines Bewußtlosen[532], hat erfassen wollen[533], daß sich diese Absicht im Gesetzeswortlaut aber nur unvollkommen niedergeschlagen hat. Wenn dies zutrifft, darf man sich nicht zu sehr an die übliche Wortbedeutung klammern, sondern muß den Begriff der Duldung auf ein rein passives Nichtstun erstrecken[534]. Eine solche erweiternde Auslegung ist grundsätzlich möglich[535]. Zu ihren Gunsten kann im Falle der Erpressung die Schwierigkeit angeführt werden, alle Formen menschlichen Verhaltens in einem Tatbestandsmerkmal auszudrücken, ohne den Tatbestand zu schwerfällig zu gestalten. Auch der Sammelbegriff "Verhalten" selbst würde einige Zweifel offen lassen, wäre aber noch am ehesten brauchbar. Er hätte außerdem den Vorzug, eine Unterscheidung zwischen einem Handeln[536], einem Dulden[537] und einem Unterlassen[538] entbehrlich zu machen. Jeder dieser Teilbegriffe würde erheblich an Gewicht verlieren, so daß es sich erübrigte, anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs ihren genauen Inhalt zu ermitteln[539].

Nach alledem läßt der Wortlaut des § 253 zwei Auslegungsmöglichkeiten offen. Welche davon zum richtigen, welche zum falschen Ergebnis führt, läßt sich rein logisch nicht entscheiden. Stützt man sich auf das Wort "Duldung", so

---

532 Jagusch LK Anm. 3 c zu § 253 will hier eine Unterlassung annehmen.

533 Dazu Knodel 20.

534 Die Worte "Handlung, Duldung, Unterlassung" würden dann die Funktion einer pars pro toto erfüllen, ähnlich wie etwa in der lateinischen Sprache das Wort "tectum", das nicht nur das Dach eines Hauses, sondern auch das Haus selbst meinen kann.

535 Näheres bei Schönke-Schröder Rdnrn. 42 f. zu § 2.

536 Unter einer Handlung wird im allgemeinen eine positive Körperbewegung, ein "Tun" verstanden; vgl. Klink Diss. 59, Knodel 20.

537 Der Begriff der Duldung wird üblicherweise definiert als Unterlassung der Gegenwehr gegen die Handlung eines anderen; vgl. Jagusch LK Anm. 3 b zu § 253, Klink Diss. 59, Knodel 20, Schönke-Schröder Rdnr. 12 zu § 240, Schröder SJZ 1950 Sp. 101. Die Duldung wird so meist als Unterart der Unterlassung angesehen; anders aber Liebling 17 f.

538 Die Unterlassung wird gewöhnlich einem körperlichen "Untätigbleiben", einem "Nichtstun" gleichgesetzt; vgl. Jagusch LK Anm. 3 c zu § 253, Klink Diss. 59, Knodel 20, Liebling 18.

539 Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man nur eine Vermögensverfügung als mögliche Reaktion des Erpressungsopfers gelten läßt.

liegt es näher, einen Willensakt des Opfers zu fordern. Hebt man mehr darauf ab, daß "Handlung, Duldung oder Unterlassung" als "Verhalten" zu lesen ist, so scheint eine Entschließung des Erpreßten nicht erforderlich. Die Wortauslegung bleibt eine eindeutige Antwort schuldig. An dieser Feststellung kommt man auch dann nicht vorbei, wenn man sich zusätzlich mit dem Argument befaßt, daß die gewaltsame Wegnahme den Zwang zu ihrer Duldung enthalte. Dies stimmt nur dann, wenn man den Begriff der Duldung auf die passive Nichthinderung des Erfolgs ausdehnt, setzt also etwas voraus, was gerade bewiesen oder widerlegt werden soll. Schließlich kann man auch dem Wort "erpressen" bzw. "Erpressung" nichts Bindendes darüber entnehmen, ob dem Opfer ein willentliches Verhalten abgenötigt werden muß.

2. Auslegung des Begriffs "Gewalt"

Neben der Drohung nennt § 253 als Tatmittel die Gewalt. Der Inhalt dieses Begriffs wird im einzelnen noch untersucht werden. An dieser Stelle ist nur von Interesse, ob der allgemeine Sprachgebrauch dazu auch vis absoluta rechnet. Die Antwort hierauf fällt nicht schwer: Gewalt ist nach dem Wortsinn jedenfalls auch die brutal überwältigende Gewalt. Dies bedeutet, daß sie Verhaltensweisen erzwingen kann, die nicht vom Willen getragen, also nicht Vermögensverfügung sind. Die Fassung des Erpressungstatbestandes, nämlich die Verwendung des Wortes "Gewalt", gibt daher zunächst der Ansicht recht, die das Tatbestandsmerkmal "Handlung, Duldung oder Unterlassung" sehr weit auslegt und auch ein völlig passives Verhalten darunter begreift. Es ist freilich denkbar, daß der allgemeine Gewaltbegriff aus anderen Gründen eingeschränkt werden muß.

3. Vergleich mit verwandten Delikten

a) Zusammenhang mit der Nötigung

Daß zwischen den Delikten der Erpressung und der Nötigung zumindest eine gewisse Verwandtschaft besteht, zeigt schon ein kurzer Blick ins Gesetz. Sämtliche Elemente der Nötigung sind in § 253 enthalten. Dessen Tatbestand deckt sich in seinem ersten Teil wörtlich mit dem des § 240 und weist lediglich noch einige zusätzliche Merkmale (Vermögensnachteil, Bereicherungsabsicht) auf. Für die Nötigung ist es unstreitig geworden, daß es eines Willensentschlusses

des Opfers nicht bedarf, daß vielmehr ein passives Verhalten genügt[540] und daß daher vis absoluta als Tatmittel geeignet ist[541]. Im Rahmen des § 240 wird demnach der Begriff der Duldung extensiv interpretiert[542], der allgemeine Gewaltbegriff ohne Einschränkung übernommen. Dies ist ein sehr gewichtiges Argument dafür, daß Gleiches auch bei der im Wortlaut übereinstimmenden Erpressung zu geschehen habe. Kann es nicht entkräftet werden, muß man ein Tatbestandsmerkmal "Vermögensverfügung" für die §§ 253, 255 ablehnen.

b) Zusammenhang mit dem Betrug

Wenn von anderer Seite eine Verwandtschaft der Erpressung mit der Nötigung bestritten und dafür ihre Verwandtschaft mit dem Betrug behauptet wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Tatbestände des § 253 und des § 263 in ihrer Fassung erheblich voneinander abweichen. Beiden gemeinsam ist zwar - obwohl dies in der Formulierung nicht ohne weiteres zum Ausdruck kommt -, daß das Opfer einen Vermögensnachteil erleidet und der Täter eine Bereicherung erstrebt, doch unterscheiden sie sich wesentlich in den Tatmitteln. § 263 umschreibt das Verhalten des Getäuschten auch nicht mit den Worten "Handlung, Duldung oder Unterlassung"[543]. Mit dem Gesetzeswortlaut kann eine Parallelität von Erpressung und Betrug daher nicht begründet werden.

II. Wesen und Aufgabe der Erpressung

Die Auslegung einer Norm hat sich nicht nur am Gesetzeswortlaut, sondern

---

540 RGSt 4 124 (127), Lackner-Maassen Anm. 2 zu § 240, Schönke-Schröder Rdnr. 12 zu § 240; anders früher z. B. PrObTr GoltdA Bd. 23 531 (533).

541 RGSt 4 429 (432), RG GoltdA Bd. 53 72, Klink Diss. 32, Knodel 26 f., Lackner-Maassen Anm. 2 zu § 240, Schönke-Schröder Rdnr. 4 zu § 240, Welzel 305; anders früher PrObTr GoltdA Bd. 23 531 (533), John ZStW 1 244.

542 Ebenso verfährt man etwa bei der Vorschrift des § 177 (Notzucht), wo allerdings auch das Schwergewicht in der Beeinträchtigung der Willensfreiheit liegt; vgl. Schönke-Schröder Rdnrn. 1, 4 zu § 177.

543 Anders aber z. B. § 366 KE 1913, § 376 E 1919, § 302 E Radbruch 1922, § 310 AE 1925, § 343 E 1927, § 174 E ÖStGB 1964; vgl. aber Begr. E 1960 391, Begr. E 1962 424.

auch am Sinn und Zweck der Vorschrift zu orientieren[544]. Das Resultat der Wortauslegung kann dadurch bestätigt oder korrigiert werden[545]. Wie sich dies bei der Erpressung verhält, ist anhand ihres Wesens und ihrer strafrechtlichen Aufgabe zu prüfen.

1. Deliktscharakter

Daß die Erpressung Vermögens- und Freiheitsdelikt zugleich ist, wird nicht (mehr) bezweifelt. Umstritten aber ist, welchem der beiden Gesichtspunkte der Vorrang gebührt.

Stellt man die Freiheitsverletzung in den Vordergrund, so gewinnt die Parallele zur Nötigung an Gewicht. Die Übereinstimmung geht dann über den rein formalen Bereich hinaus. Wenn die Handlung des Täters, also die Einwirkung auf die Willensfreiheit des Opfers dem Delikt das Gepräge gibt, ist dies ein starkes Argument dafür, daß der Schutz möglichst umfassend sein soll, damit sämtliche denkbaren Angriffe auf den Willen abgewehrt werden können. An der Dominanz des Freiheitselements kann man aber nicht festhalten. Der Angriff auf das Vermögen ist nicht nur ein zweitrangiger Teil des Tatbestands, er bestimmt vielmehr den Deliktscharakter wesentlich mit. Die Vermögensverletzung ist nicht bloß eine Begleiterscheinung der Gewaltanwendung oder Drohung, die diese mit einer besonderen Note versehen würde, sondern besitzt ihren Eigenwert. Wäre die Erpressung tatsächlich nicht mehr als ein verselbständigter Sonderfall der Nötigung, so wäre schon die räumliche Trennung (hie § 240, geregelt im 18. Abschnitt unter den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit - da § 253, geregelt im 20. Abschnitt zusammen mit dem Raub) wenig einleuchtend. Außerdem wäre es dann viel einfacher gewesen, wenn man die Erpressung als unselbständige Qualifikation der Nötigung ausgestaltet und an § 240 einen zusätzlichen Absatz angehängt hätte. Wenn dies nicht geschehen ist, so zeigt sich darin die Erkenntnis, daß man der Erpressung nicht gerecht würde, wenn man sie in erster Linie als Freiheitsdelikt behandelte. Bei der Nötigung ist die Zwangseinwirkung ratio puniendi, bei der Erpressung ist sie zweckgebunden. Dies ist ein bedeutsamer Unterschied.

Nimmt man an, daß das Vermögen das dominante Rechtsgut ist und daß die Erpressung in der Hauptsache durch die Vermögensverletzung charakterisiert

---

544 Schönke-Schröder Rdnrn. 31 ff. zu § 2 mit Nachweisen.
545 Vgl. BGHSt 14 116 (118).

wird, so bietet sich eine Parallele zum Betrug an. Der Schwerpunkt liegt dann in der Verfügung des Opfers über seine Vermögenswerte; die Erpressung ist ein Delikt der Selbstschädigung, bei welchem der Täter den Genötigten durch rechtswidrige Beeinflussung der Motivation in einen Interessenkonflikt bringt, in welchem der Genötigte die Preisgabe wirtschaftlicher Güter als das kleinere Übel wählt. Wenn dies richtig ist, ist die Folgerung zwingend: Eine Selbstschädigung setzt eine Vermögensverfügung voraus. Gleichwohl muß dieses Ergebnis mit einem Fragezeichen versehen werden. Dem Gesetz läßt sich kein sicherer Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß die Freiheitsverletzung gegenüber dem Angriff auf das Vermögen zweitrangig wäre[546]. Beide Aspekte bestimmen das Wesen der Erpressung; keiner von ihnen kann vernachlässigt werden. Es darf nicht außer acht bleiben, daß gerade die vermögensrechtliche Seite lange Zeit nur verkümmert im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gekommen ist und daß ihr erst die Novelle vom 29.5.1943[547] endgültig zum Durchbruch verholfen hat. Es ist nicht gerechtfertigt, lediglich daraus nun eine Umkehrung der Verhältnisse abzuleiten.

Damit stehen zwei Tatbestandselemente miteinander im Widerstreit: Das Nötigungselement zielt darauf ab, die Willensfreiheit möglichst gegen jeden wie auch immer gearteten Angriff zu schützen, der vermögensrechtliche Aspekt hat das Bestreben, den Erpressungstatbestand dem des Betruges anzupassen. Da keinem der beiden Gesichtspunkte von vornherein mehr Gewicht beizumessen ist als dem anderen, müssen einer Entscheidung weitere Kriterien zugrunde gelegt werden. Aus der Tatsache allein, daß die Erpressung auch, aber nicht in erster Linie Vermögensdelikt (genauer Vermögensverschiebungsdelikt) ist, kann man jedenfalls nicht darauf schließen, daß die Vermögensverletzung auf einem Willensverhalten des Opfers beruhen müßte. Diese Tatsache besagt lediglich, daß die §§ 253, 255 das Vermögen als Ganzes und nicht nur einzelne seiner Bestandteile schützen wollen. Auf welche Weise dieses Rechtsgut verletzt werden kann, geht daraus nicht hervor. Ebensowenig muß eine Vermögensverschiebung gerade vom Verletzten vorgenommen werden. Der Charakter der Erpressung als eines Vermögens- (verschiebungs-) delikts ist auch dann gewahrt, wenn das Verhalten des Genötigten nur mittelbar vermögensrechtliche Bedeutung hat.

Ebenfalls nicht durchschlagend ist das Argument, die Erpressung enthalte einen verselbständigten Fall mittelbarer Täterschaft. Woraus will man folgern, daß

---

546 E 1960 und E 1962 stellen de lege ferenda den Vorrang der Vermögensverletzung klar; vgl. Begr E 1960 396, Begr. E 1962 430.

547 RGBl. I 339.

der Erpresser des Opfers als seines Werkzeugs bedarf? Dies ist nicht mehr als eine bloße Behauptung. Mit gleichem Recht kann man[548] diese Feststellung auf die "Hauptarten" der Erpressung beschränken. Im übrigen ist es auch nicht zweckmäßig, allzusehr auf eine Mittlertätigkeit des Genötigten abzuheben. Bei einer solchen Betrachtungsweise müßte man folgerichtig die Sacherpressung schon de lege lata dem Raub zurechnen, denn: Das erzwungene Sichgeben-Lassen wäre nichts anderes als eine Wegnahme in mittelbarer Täterschaft[549]. Damit wäre ein Tatbestandsmerkmal "Vermögensverfügung" seiner Funktion beraubt, da es ja nicht in der Lage wäre, den Gegenpol zum Gewahrsamsbruch zu bilden. Wenn es aber eine echte Alternative zur Wegnahme gar nicht gäbe, wäre der Begriff der vermögensschädigenden Disposition von vornherein ohne Wert. Es hilft deshalb nicht weiter, wenn man die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft heranzieht.

2. Strafrechtliche Aufgabe der Erpressung

Mit der Feststellung, daß die Erpressung dazu da ist, eine sonst vorhandene Lücke auszufüllen, ist es nicht getan. Über diese Aufgabe ist man sich einig. Die Meinungsverschiedenheiten beginnen bei der Frage, wie diese Lücke zu umgrenzen ist.

Am naheliegendsten ist der Gedanke, daß die §§ 253, 255 immer dann einzugreifen haben, wenn der Raubtatbestand aus irgendwelchen Gründen nicht zum Zuge kommt, sei es, daß das Tatobjekt keine bewegliche Sache ist, sei es, daß es an einer Wegnahme fehlt, sei es endlich, daß der Täter nicht in Zueignungsabsicht handelt. Die Erpressung würde so all die Fälle umfassen, in denen der Täter einem anderen mittels Gewalt oder Drohung einen Vermögensnachteil zufügt, um sich (oder einen Dritten) daraus zu bereichern. Diese Annahme wird aber sogleich fragwürdig, wenn man sich die Konsequenzen vergegenwärtigt. Diese bestünden darin, daß die Erpressungstatbestände in weitem Umfang zum Sammelbecken für andere, völlig verschieden strukturierte Vermögensdelikte (i.w.S.) "degradiert" würden, die mit einer Nötigungshandlung verbunden sind: Gewaltsame Pfandkehr, Wilderei unter Anwendung von Zwangsmitteln, Nötigung zur Duldung von Diebstahl (auch der privilegierten Arten),

---

548 Wie Merkel H.H. III 729 f.

549 Womit die Auffassung von Sauer BT 53 f. bestätigt wäre! Vgl. noch Gribbohm JuS 1964 236, der dieses Problem für den Fall der Täuschung andeutet.

Unterschlagung und Gebrauchsanmaßung - all diese Verhaltensweisen wären zugleich Erpressung[550]. Diese wäre ein Konglomerat aller möglichen Straftaten ganz heterogener Art und würde sich gleichsam als vages Verbrechen[551] darstellen. Sie hätte nur noch eine Aushilfs- und Klammerfunktion und würde jedes Profil verlieren.

Die geschilderten Bedenken entfallen, wenn man die Erpressung als ein Delikt versteht, bei dem der Genötigte unter dem Eindruck von Gewalt und Drohung selbst über (seine) Vermögenswerte verfügt. Sie ist dann ein Tatbestand, der Aufgaben zu erfüllen hat, die von anderen Tatbeständen nicht wahrgenommen werden können, hat also eigene Bedeutung. Dies zeigt am besten ein Vergleich mit dem Betrug. Die Vorschrift des § 263 ist deshalb notwendig, weil sonst ein Täter straflos ausginge, der mit Hilfe einer Täuschung (nicht wegnimmt, sondern) das Opfer zu einer Vermögensverfügung veranlaßt. Ähnliches gilt für die Erpressung: Sie erst ermöglicht es, den Zwang zur Vornahme wirtschaftlich schädlicher Dispositionen als Vermögensverletzung zu erfassen. Gäbe es die §§ 253, 255 nicht, könnte nur der Gesichtspunkt der Freiheitsbeschränkung durch Anwendung des § 240 zum Ausdruck gebracht werden, während die vermögensrechtliche Seite allein für das Strafmaß von Belang wäre. Liegt dagegen keine Vermögensverfügung des Opfers, sondern eine Wegnahme vor, so bedarf es weder des Betrugs noch der Erpressung, um den Angriff auf das Vermögen ahnden zu können. Dies erreicht man bereits mit Hilfe des § 242, des § 248 b, des § 289 oder anderer Bestimmungen. Eine mit der Wegnahme verbundene Täuschungshandlung kommt daneben nicht gesondert in Ansatz, da ein Tatbestand der "Täuschung" nicht existiert. Wenn der Täter mit Zwangsmitteln arbeitet, ändert sich nur insofern etwas, als § 240 schon die Willensbeeinflussung als solche unter Strafe stellt und daher jeweils zusammen mit § 242, § 248 b, § 289 usw. Platz greift[552, 553]. Dadurch wird sowohl die vermögensrechtliche Komponente als auch die Beeinträchtigung der Willensfreiheit berücksichtigt. Mehr könnte auch eine Bestrafung wegen Er-

---

550 So in der Tat etwa Binding BT I 374, ders. Normen II 1079 f., Frank Anm. VII 2 zu § 253, Gerland 648.

551 Zum Begriff des crimen vagum vgl. vor allem Martin 418 ff. sowie v. Feuerbach 254; vgl. weiter Kohlmann Mat. II BT 349.

552 Vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 35 zu § 253, Welzel 361.

553 Das strafrechtliche Mehr der Nötigung im Verhältnis zur Täuschung ist damit ausreichend dargetan.

pressung nicht bieten[554]. Deren Aufgabe muß daher sinnvollerweise darin gesehen werden, ein Vermögensdelikt für die Fälle zu schaffen, in denen nicht der Täter dem Opfer, sondern dieses sich selbst einen Vermögensnachteil zufügt, getrieben von Furcht. Daß das Gesetz damit zugleich auf eine Privilegierung dessen abzielen wollte, der ohne Zueignungsabsicht wegnimmt, vermag allerdings nicht zu überzeugen.
Der Gesichtspunkt der Selbstschädigung gelangt nun doch noch zum Durchbruch und mit ihm der Gedanke, daß die Vermögensdelikte "in solche der Eigenschädigung und der Fremdschädigung" einzuteilen sind[555]. Weiter erweist sich, daß sich Betrug und Erpressung in ihrem Zweck decken.

Die Erkenntnis der strafrechtlichen Aufgabe der Erpressung ist Grund genug, den Wortlaut des § 253 dahin auszulegen, daß nicht jedes, sondern nur ein solches Verhalten (Handeln, Dulden oder Unterlassen) des Erpreßten genügt, durch das dieser unmittelbar schädigend in seine Vermögenswerte eingreift, das also Vermögensverfügung ist. Damit verknüpft sich eine Einschränkung des allgemeinen Gewaltbegriffs[556], durch die aber die Grenzen einer zulässigen Interpretation nicht überschritten werden: Der Gesetzgeber braucht einen Begriff nicht im gleichen Sinne zu verwenden wie der allgemeine Sprachgebrauch; er kann insbesondere die übliche Bedeutung einengen[557]. Der Annahme, daß er von dieser Möglichkeit für die Erpressungstatbestände Gebrauch gemacht hat, steht nicht im Wege, daß § 255 die Gewalt gegen eine Person, also die Einwirkung auf den Körper eines Menschen[558], besonders erwähnt. Mit ihr ist nicht zwangsläufig vis absoluta gemeint; auch vis compulsiva kann gegen eine Person gerichtet sein. Gegenüber der so gefundenen Parallele zum Betrug - die ja auch in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch mehr oder weniger deutlich anklingt[559] - muß der konstruktive Zusammenhang mit

---

554 Nach der Neufassung des § 240 kann in besonders schweren Fällen sogar die Zuchthausstrafe verhängt werden.

555 § 245 E 1960/1962 hält sich aber nicht mehr an diese Einteilung.

556 Binding kann diesen Schritt schon deswegen nicht gehen, weil er allein die vis absoluta als Gewalt anerkennt; vgl. BT I 83 Fußn. 2.

557 BGHSt 14 116 (118).

558 Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 255.

559 Vgl. §§ 320, 321 GE 1911, §§ 365, 366 KE 1913, §§ 370, 376 E 1919, §§ 298, 302 E Radbruch 1922, §§ 306, 310 AE 1925, §§ 339, 343 E 1927, §§ 258, 265 E 1959, §§ 252, 259 E 1960/1962; ebenso §§ 172, 174 E ÖStGB 1964.

der Nötigung zurücktreten[560], was dazu führt, daß § 240 einerseits und §§ 253, 255 andererseits mit dem Begriff der Gewalt auch den der Duldung jeweils verschieden verstehen. Dies ist aber nichts Ungewöhnliches oder gar Einmaliges, sondern kommt ebenso in anderen Fällen vor[561]. Vermieden wird so eine "dürftige Buchstabenauslegung"[562]. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Entwürfe und die Literatur nahezu ausnahmslos einen Gegensatz sehen zwischen "Abnötigen" und "Wegnehmen"[563]. Demgegenüber rechtfertigt es auch die kriminologische und kriminalpolitische Ähnlichkeit von Raub und räuberischer Erpressung nicht, der Erpressung den Anspruch auf eigenes Profil zu nehmen und sie lediglich zum verwässerten Inbegriff von Nötigungen zur Duldung der verschiedensten Vermögensdelikte zu machen.

Nicht erreichen könnte man den erstrebten Zweck dadurch, daß man zwar einen Willensentschluß des Genötigten, nicht aber eine Vermögensdisposition forderte. Damit würde die Erpressung auch solche Taten umfassen, bei denen der Täter sein Opfer zu einem willentlichen Verhalten zwingt, welches die Vermögensschädigung zwar vorbereitet, sie aber noch nicht unmittelbar herbei-

---

560 An dieser Stelle darf man sich daran erinnern, daß im gemeinen Recht gelegentlich - wenn auch irrig - die Erpressung als Fälschung gesehen wird; vgl. Fußn. 34, 36.

561 Im Rahmen des § 52 heißt "Gewalt" ebenfalls nur vis compulsiva; vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 5 zu § 52, Welzel 175. Auch für § 113 wird der allgemeine Gewaltbegriff eingeschränkt; vgl. Frank Anm. VI 1 a zu § 113, Schönke-Schröder Rdnr.10 zu § 113, Welzel 478. Der Begriff "Absicht" wird vom Gesetz in vier verschiedenen Bedeutungen verwendet; dazu Schönke-Schröder Rdnrn. 68 ff. zu § 59.

562 Sie wird von Binding BT I 83 Fußn. 2 aus anderem Anlaß kritisiert.

563 § 274 VE 1909, § 304 GE 1911, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, Denkschrift 316, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, Begr. AE 1925 159, § 338 E 1927, Begr. E 1927 173, § 245 E 1960, Begr. E 1960 382 (vgl. aber 397), § 245 E 1962, Begr. E 1962 414 f. (vgl. aber 430), Hufnagel Commentar III 380, Kohlrausch bei Gürtner BT 487, 489, Krumme LM Nr. 12 zu § 249 StGB, v. Liszt-Schmidt 634, Mezger-Blei StuB II 156, Olshausen Anm. 17 a 2 zu § 249, Sauer BT 53, Schäfer JR 1926 Bd. I Sp. 149; anders Mittermaier Reform BT 366, 380, Rittler BT 66 f.

führt. Hierher gehört etwa das Beispiel, daß der Genötigte sich zur Preisgabe eines Verstecks bewegen läßt, welches dann vom Täter ausgeplündert wird. Wollte man diesen und gleichartige Fälle als Erpressung behandeln und lediglich die Nötigungshandlungen ausscheiden, die einer Entschließung des Opfers überhaupt keinen Raum lassen, so wäre nicht allzuviel gewonnen. Man würde auf halbem Wege stehen bleiben, ohne der Erpressung die ihr gebührende eigene Wesensart zu verschaffen.

III. Systematische Überlegungen

Hat die Auseinandersetzung mit der Aufgabe der Erpressung das Ergebnis gebracht, daß Bestandteil des Tatbestandes der §§ 253, 255 eine Vermögensdisposition des Genötigten ist, so gilt es nun, dies mit Hilfe des Gesetzesaufbaus zu untermauern oder unter Umständen auch zu widerlegen.

Wäre § 249 wirklich ein Spezialfall des § 253, dann wäre er in der Tat überflüssig, wie gelegentlich behauptet wird[564]. Jeder Raub wäre zugleich räuberische Erpressung. Da für beide Delikte die gleichen Strafen angedroht sind, würde die Vorschrift des § 249 völlig in der des § 255 aufgehen. Ihre Existenz wäre nicht zu erklären. Abgesehen davon wäre es wenig verständlich, wenn der Gesetzgeber zunächst den Sonderfall (§ 249), anschließend das allgemeine Delikt (§ 253) und hierauf einen weiteren Tatbestand (§ 255) geregelt hätte, der für ersteren das allgemeine, für letzteres das besondere Gesetz darstellen würde. Höchst ungewöhnlich wäre auch, daß die Strafe für die allgemeinere Straftat (§ 255) der lex specialis (§ 249) zu entnehmen wäre. So betrachtet scheint die Behauptung von der Entbehrlichkeit des Raubes überzeugend.

Zweifel an ihrer Richtigkeit liefert die Überprüfung des Ausgangspunkts. Dieser besteht in der Unterstellung, daß das Verhältnis von Raub und Erpressung (Spezialität des Raubes oder Exklusivität) allein davon abhängt, ob letztere eine Vermögensverfügung verlangt oder nicht. Wenn dies bejaht wird, so scheidet allerdings Spezialität des Raubes aus. Dies bedeutet aber nicht, daß sie im

---

564 Schröder argumentiert etwas unklar, wenn er einmal erklärt, die Vorschrift des § 249 sei für die überwiegende Meinung überflüssig (ZStW 60 96 f., 110), und dann aber auch von den Erpressungstatbeständen Ähnliches behauptet (ZStW 60 109).

anderen Falle eo ipso gegeben wäre. Diese Frage muß vielmehr vorerst noch offen bleiben; eine endgültige Antwort ist im Augenblick nicht möglich. Immerhin hat sich bereits gezeigt, daß das wirtschaftliche Ziel und das wirtschaftliche Ergebnis von Raub und Erpressung auseinanderfallen können, und zwar dergestalt, daß zwar die Voraussetzungen des § 249 als des angeblich engeren, nicht aber die des § 253 als des vermeintlich weiteren Tatbestandes vorliegen. Daraus folgt zwingend, daß das Delikt des Raubes auch auf der Grundlage der überwiegenden Meinung zum Problem der Vermögensverfügung nicht der Daseinsberechtigung entbehren würde. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß nach dieser Ansicht der Raub in den weitaus meisten Fällen mit einer räuberischen Erpressung zusammenträfe. § 249 wäre zwar theoretisch nicht überflüssig, praktisch aber nur von geringer Bedeutung. Man müßte sich auch dann fragen, ob es notwendig gewesen wäre, die Delikte des Raubes und der räuberischen Erpressung nebeneinanderzustellen. Man hätte einfacher und zweckmäßiger die Vorschrift des § 255 auf jede Wegnahme beweglicher Sachen in Zueignungsabsicht ausgedehnt. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, den Tatbestand des Raubes um die Sacherpressung zu erweitern und die §§ 253, 255 der echten Vermögenserpressung (die dann freilich eine Vermögensverfügung hätte voraussetzen müssen) vorzubehalten[565]. Wenig sinnvoll wäre es dagegen gewesen, hätte der Gesetzgeber einen Teilbereich der Erpressung als Raub mit geringeren Mitteln und damit als gegenüber § 249 privilegiertes Delikt ausgestaltet; der §§ 253, 255 hätte er trotzdem noch zusätzlich bedurft.

Diese Überlegungen führen zu einer Bestätigung der Auffassung, daß der Erpreßte selbst über seine Vermögenswerte verfügen muß. Damit verbunden ist eine eindeutige Trennung von Raub und Erpressung. Nur so läßt sich der Aufbau des Gesetzes plausibel erklären, während er sonst einige Rätsel bergen würde.

IV. Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme

1. Abgrenzungsschwierigkeiten

Wäre Erpressung auch die Nötigung zur Duldung anderer Vermögensdelikte, so wäre eine saubere und klare Abgrenzung von Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Gebrauchsanmaßung, Pfandkehr, Wilderei usw. ausgeschlossen. Man

565 Wie dies in §§ 245, 259 E 1960/1962 geschehen ist.

müßte etwa auch dann von Erpressung sprechen, wenn der Täter das Opfer zu einer Gewahrsamslockerung veranlaßt und darauf die gewünschte Beute selbst wegnimmt[566]. Anders zu beurteilen wäre dagegen eine Nötigung, durch die ein Vermögensfremder zur Begehung eines Vermögensdeliktes gezwungen wird, dessen Vorteile dem Nötigenden zufließen sollen. Einer Ausweitung der §§ 253, 255 auf eine solche Verhaltensweise könnte man dadurch begegnen, daß man eine gewisse rechtliche oder tatsächliche Beziehung des Genötigten zu dem fremden Vermögen forderte[567, 568]. Trotzdem würden Fälle genug verbleiben, die man nur mit Unbehagen und Widerstreben der Erpressung zuweisen könnte[569]. Allein ein Tatbestandsmerkmal "Vermögensverfügung" ist geeignet, Überschneidungen - von Ausnahmen abgesehen - zu verhindern. Dies ist ein durchaus berechtigtes Anliegen. Daß man allgemein für den Betrug eine Vermögensdisposition des Getäuschten verlangt, wird z.B. gelegentlich mit auf das Bedürfnis gestützt, dieses Delikt "mit einiger Schärfe" von anderen Straftaten abgrenzen zu können[570]. Dieses Bedürfnis besteht in gleichem Maße bei der Erpressung. Es ist nicht richtig, daß bei ihr eine klare Abgrenzung nicht durchführbar wäre. Das Merkmal der Vermögensverfügung ermöglicht es, jede Verhaltensweise zumindest theoretisch eindeutig dem einen oder dem anderen Tatbestand zuzuordnen. Es ist zugegeben, daß dies in der Praxis weniger einfach ist. Dies entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den zu beurteilenden Sachverhalt so auszuleuchten, daß eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung getroffen werden kann. Wenn dies im Einzelfall doch einmal ausgeschlossen ist, kann mit einer Wahlfeststellung geholfen werden[571]. Im übrigen verringern sich die praktischen Schwierigkeiten selbst dann nicht wesentlich, wenn man an das Verhalten des Erpreßten keine besonderen Anforderungen stellt, sondern ein passives Nichtstun genügen läßt. Auch

---

566 Vgl. dazu Schröder ZStW 60 88.

567 Vgl. Welzel 360, 361 zu der Frage, ob der Genötigte und der Geschädigte ein und dieselbe Person sein müssen.

568 Durch diese Einschränkung würden die Bedenken Schröders (ZStW 60 89 ff.) gegenstandslos.

569 Man denke etwa an den sog. Raubmord; vgl. hierzu RGSt 60 51 (52), Frank Anm. VII 2 zu § 249, Gerland 601, Schmidt 239, Schönke-Schröder Rdnr. 16 zu § 249, Schwarz-Dreher Anm. 1 A, 5 B zu § 249.

570 Frank Anm. IV zu § 263.

571 Hierauf wird noch näher einzugehen sein; vgl. vorläufig Schönke-Schröder Rdnr. 3 zu § 255.

die überwiegende Meinung muß sich darüber klar werden, ob eine Wegnahme vorliegt oder nicht, um die anzuwendende(n) Norm(en) ermitteln und insbesondere Raub und räuberische Erpressung unterscheiden zu können[572]. Dieser Aufgabe ist sie allerdings dann enthoben, wenn aus anderen, nicht mit der Reaktion des Opfers zusammenhängenden Gründen feststeht, daß der Tatbestand von Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Pfandkehr usw. nicht erfüllt ist[573]. Die auch hier vertretene Gegenansicht kommt in diesem Fall nicht daran vorbei, das Verhalten des Genötigten auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Dies rechtfertigt aber nicht einen Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition; er müßte damit erkauft werden, daß die Grenzlinie zwischen der Erpressung und den anderen Vermögensdelikten bereits theoretisch verloren ginge, was höchst unbefriedigend wäre.

2. Konkurrenzprobleme

Würde man der überwiegenden Meinung folgen, so würde die Nötigung zur Duldung eines Vermögensdelikts nicht nur dessen Tatbestand, sondern auch den der Erpressung verwirklichen. Wenn man der strafrechtlichen Eigenart der Tat voll zur Geltung verhelfen wollte, müßte man sich dazu entschließen, durch Annahme von Tateinheit beide Tatbestände zu berücksichtigen. Dadurch würde man freilich den vermögensrechtlichen Einschlag des deliktischen Verhaltens doppelt zum Ausdruck bringen, wofür ein ausreichender Grund nicht ersichtlich ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es etwa um die Nötigung zur Duldung eines einfachen Diebstahls, einer Unterschlagung oder einer Gebrauchsanmaßung, einer Pfandkehr oder einer gewöhnlichen Wilderei geht. Andererseits könnte auch nicht stets und ausnahmslos Gesetzeskonkurrenz unter Vorrang der Erpressung die richtige Lösung bedeuten. Würden z.B. einfache Erpressung (§ 253) und schwerer Diebstahl (§ 243) zusammentreffen, so wäre es unverständlich, wenn man letzteren als die schwerere Straftat vernachlässigen würde[574]. Zweifel anmelden könnte man ferner bezüglich des Verhältnisses der Erpressung zu den privilegierten Formen des Diebstahls. Daß diese ihr gegenüber zurücktreten müßten, ist nicht einfach selbstverständlich. Man könnte auch

572 Näher dazu BGHSt 7 252 (254 f.), 14 386 (390 f.).

573 Vgl. BGHSt 14 386 (390 f.).

574 Zu diesem Fall vgl. besonders Frank Anm. VII 2 zu § 253, Gerland 648, Schröder ZStW 60 89 ff., 102 f. Auch wenn nur einfacher Diebstahl vorliegt, nimmt Wimmer NJW 1948 245 Idealkonkurrenz an.

dafür plädieren, wenigstens hier die vermögensrechtliche Seite des § 253 auszuschalten, so daß wegen Nötigung in Idealkonkurrenz mit Notentwendung (§ 248 a) oder Mundraub (§ 370 Abs. 1 Ziff. 5) zu bestrafen wäre[575]. Die Problematik soll an dieser Stelle nur angedeutet werden. Es würde zu weit führen, sie in allen Einzelheiten zu erörtern[576]. Es hat sich ohnehin bereits gezeigt, daß der Bundesgerichtshof und der mit ihm übereinstimmende Teil von Rechtsprechung und Literatur in der Konkurrenzfrage mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Zu welchen eigenartigen Schlußfolgerungen die überwiegende Meinung - wenn auch nicht notwendig und nur vereinzelt - gelangt, beweisen zwei Urteile des Reichsgerichts bzw. des Bundesgerichtshofs, nach denen ein Gehilfe, der einen schweren Diebstahl fördern will, selbst dann wegen Beihilfe zum Versuch dieses Delikts bestraft wird, wenn der Täter in Wirklichkeit eine versuchte räuberische Erpressung begeht[577]. Nach den Grundsätzen der Akzessorietät hat sich die Verantwortlichkeit des Teilnehmers nicht nach der zunächst geplanten oder erwarteten, sondern nach der tatsächlich durchgeführten Haupttat zu richten[578]. Für diese haftet der Gehilfe aber nur, wenn sie im Rahmen seines Vorsatzes bleibt, d. h. wenn eine wesentliche Abweichung des Kausalverlaufs nicht vorliegt[579]. Danach wäre in den oben erwähnten Fällen allein eine Verurteilung wegen Beihilfe zur versuchten räuberischen Erpressung in Betracht gekommen[580].

---

575 Allerdings macht § 249 keinen Unterschied zwischen dem Diebstahl und seinen privilegierten Abarten; vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 249.

576 Näher hierzu Binding BT I 374, ders. Normen II 1080, Frank Anm. VII zu § 253, Gerland 648, Lobe LK Anm. 12 zu § 253, Schröder ZStW 60 89 ff., 101 ff.

577 RGSt 67 343 (345), BGHSt 11 66; ebenso aber auch Baumann AT 579.

578 Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 49.

579 Schönke-Schröder Rdnr. 18 zu § 49, Rdnr. 24 zu § 59.

580 So richtig Schönke-Schröder Rdnrn. 18, 19 zu § 49.

V. Geschichte, Motive, Volksanschauung

1. Geschichte

Die geschichtliche Entwicklung[581] des Erpressungstatbestandes kann zu dessen Auslegung nur mit einiger Vorsicht herangezogen werden. Die römisch-rechtliche concussio ist ja - wie erinnerlich - auf bestimmte Fallgruppen beschränkt und läßt eine allgemeine Begriffsbestimmung vermissen. Physische Gewalt ist als Tatmittel generell ungeeignet. Erst das gemeine Recht schafft einen umfassenden Erpressungsbegriff, der im StGB im wesentlichen wiederkehrt. Von Interesse ist hier, daß das Opfer dem Täter den Vermögensvorteil auf Grund eigenen Willensentschlusses zu gewähren hat und daß die Anwendung von vis absoluta ausgeschlossen ist. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das ALR, während die Mehrzahl der Partikulargesetze die möglichen Zwangsmittel weit faßt und ein Willensverhalten des Genötigten nicht fordert. Daß das StGB in diesen Fragen an das gemeine Recht hätte anknüpfen wollen, kann wohl behauptet, aber nicht bewiesen werden. Es darf nicht vergessen werden, daß die gemeinrechtliche Lehre überwiegend die erzwungene Herausgabe der gewaltsamen Wegnahme gleichsetzt und beide als Raub behandelt. Diesem gegenüber ist die Erpressung subsidiär, was auch die Partikulargesetzgebung im allgemeinen annimmt. Noch in einem weiteren Punkt entscheidet sich das gemeine Recht anders als das StGB: Es sieht die Erpressung erst als vollendet an, wenn der Täter den Vermögensvorteil tatsächlich erlangt hat, während § 253 lediglich Bereicherungsabsicht vorschreibt und damit ein sog. kupiertes Erfolgsdelikt[582] enthält. Unter diesen Umständen bleibt die Möglichkeit offen, daß auch das Verhalten des Opfers im geltenden Recht abweichend geregelt sein könnte.

2. Motive

Wenn die Motive zum Nordd. StGB und zum StGB[583] davon sprechen, daß die Erpressung mit der Handlung, Duldung oder Unterlassung vollendet werde,

---

581 Im einzelnen kann insoweit auf die Darstellung im 2. Abschnitt des 1. Teils Bezug genommen werden.

582 Zu diesem Begriff vgl. Maurach BT 246, Welzel 181.

583 Auch sie sind für die Auslegung von Bedeutung; vgl. BGHSt 14 116(118ff.).

"durch welche" der Täter den erstrebten Vermögensvorteil erwerben wolle[584], so bezieht sich diese Aussage offensichtlich allein auf den Zeitpunkt der Vollendung des Delikts und nicht auf die Art des abgenötigten Verhaltens. Das Wort "durch" läßt einen Schluß auf die Notwendigkeit einer Vermögensdisposition nicht zu; es drückt ein bloßes Kausalitätsverhältnis aus[585]. Von größerem Gewicht ist der Hinweis darauf, daß nach den Motiven jedes Zwangsmittel ausreicht, sofern dadurch der Genötigte "wirklich zu der Handlung usw. bestimmt" wird[586]. Der Begriff "bestimmen" wird nicht nur im Sprachgebrauch, sondern auch in den Entwürfen und der Literatur allgemein dann verwendet, wenn man die Veranlassung zu einem Willensentschluß - welcher sich bei der Erpressung in einer Vermögensverfügung niederschlagen müßte - bezeichnen will[587]. Es liegt nahe, dem Wortlaut der Motive die gleiche Bedeutung beizumessen. Welchen Sinn sollte es sonst haben, wenn sie von einem Tatmittel verlangen, daß es das Opfer "wirklich" zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung "bestimmt"? Diese Formulierung rechtfertigt eine Auslegung dahin, daß der Genötigte zu einem willentlichen Verhalten gezwungen werden muß.

3. Volksanschauung

Es wird zwar verschiedentlich betont, daß die Bevölkerung zwischen Räuber und Erpresser nicht unterscheide, doch ist dies nur insofern richtig, als ein Teilbereich der Erpressung, nämlich die räuberische Sacherpressung, dem Raub zugerechnet wird. Dies ändert nichts daran, daß auch nach der Laienansicht - soweit feststellbar - bei der "echten" Erpressung ein gewollter Akt des Genötigten erforderlich ist. Wenn dieses Delikt von der Nötigung nicht scharf getrennt wird, so beruht dies vor allem darauf, daß man sich vielfach nicht

---

584 Motive zum Nordd. StGB 77, Motive zum StGB 126 (zitiert bei v. Schwarze StGB Anm. zu § 253).

585 Vgl. Lobe LK Anm. 6 zu § 253.

586 Motive zum Nordd. StGB 77, Motive zum StGB 126 (bei v. Schwarze StGB Anm. zu § 253).

587 Dahm bei Gürtner BT 461, Thormann-v. Overbeck Rdnr. 4 zu Art. 156, v. Wächter GerS 27 168, § 276 VE 1909, § 321 GE 1911, § 366 KE 1913, § 376 E 1919, Denkschrift 325, § 302 E Radbruch 1922, § 310 AE 1925, § 343 E 1927, § 252 E 1960/1962, § 174 E ÖStGB 1964.

darüber im klaren ist, daß es sich (auch) um eine Vermögensstraftat handelt. Dieser Wesenszug der Erpressung wird häufig verkannt; sie wird auf den Zwang zur Vornahme vermögensrechtlich irrelevanter Handlungen ausgedehnt. Die Folge davon besteht aber nicht darin, daß die Volksanschauung auf eine Willensentschließung des "Erpreßten" verzichten würde; es wird vielmehr umgekehrt auch der Tatbestand der Nötigung auf den Zwang zu einem Willensverhalten beschränkt. Auf wenig Verständnis würde man jedenfalls stoßen, wenn man einem Laien klarzumachen versuchte, daß der Raubmord zugleich die Merkmale einer räuberischen Erpressung erfülle, da die Tötung zum Zwecke der Wegnahme die Nötigung zur Duldung dieser Wegnahme enthalte. Die Bevölkerung wird hier nicht von Nötigung, geschweige denn von Erpressung reden.

VI. Kriminalpolitische Überlegungen

Die Konsequenzen der hier verfochtenen Auffassung bestehen darin, daß gewisse Strafbarkeitslücken auftreten. So sind auch bei Anwendung der Raubmittel weder Raub noch räuberische Erpressung insbesondere all die Fälle, in denen der Täter ohne Zueignungs-, aber in Bereicherungsabsicht wegnimmt. Ein Beispiel aus der Praxis bietet das Urteil des BGH vom 5.7.1960[588], dem allerdings in der Begründung ebensowenig zugestimmt werden kann wie im Ergebnis. Setzt sich der Täter durch vis absoluta in den Besitz eines Kraftfahrzeugs, um es einige Zeit zu benutzen und darauf wieder zurückzubringen, so kann weder § 249 noch § 255 Platz greifen.

Es fragt sich, ob die Lücken so schwerwiegend sind, daß aus zwingenden kriminalpolitischen Gründen[589] der einmal gewonnene Standpunkt korrigiert werden muß. Dabei ist zunächst zu beachten, daß niemals Straflosigkeit eintritt: Anwendbar ist stets der Nötigungstatbestand, und zwar regelmäßig zusammen mit weiteren Tatbeständen wie § 248 b oder § 289. Trifft letzteres aber einmal nicht zu, so zeigt dies, daß insoweit eine Bestrafung nicht unbedingt erforderlich ist. Dann reicht es aus, wenn lediglich § 240 zum Zuge kommt. Sofern ausnahmsweise überhaupt ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, die Zuchthausstrafe zu verhängen, kann ihm dadurch entsprochen werden, daß man einen beson-

---

588 BGHSt 14 386.

589 Auch sie können die Gesetzesinterpretation beeinflussen; vgl. BGHSt 14 116 (122 f.).

ders schweren Fall der Nötigung annimmt. Dies genügt umso mehr, als der Nötigungscharakter meist so sehr im Vordergrund steht, daß der vermögensrechtliche Einschlag vernachlässigt werden kann. Berücksichtigt man weiter, daß "Lückenfälle" nicht gerade häufig zu verzeichnen sind, so muß man die darauf gegründeten Bedenken zurückstellen. Ebenso entscheiden sich E 1960 und E 1962[590], die - in Kenntnis der Auswirkungen[591] - im Gesetzeswortlaut unmißverständlich zum Ausdruck bringen wollen, daß die Erpressung sich auf die Nötigung zu einer Vermögensverfügung beschränkt[592]. Dies bestätigt die Ansicht, daß schon das geltende Recht in diesem Sinne zu interpretieren ist[593]. Es ist überhaupt erwähnenswert, daß die zahlreichen Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch nicht etwa den Tatbestand der Erpressung, sondern den des Raubes erweitern, und zwar dadurch, daß sie letzterem auch die Sacherpressung zuordnen[594].
Im übrigen kann auch die überwiegende Meinung Lücken nicht vermeiden. So ist auch nach ihr der Zwang zur Herausgabe einer Sache, verbunden mit Zueignungs-, aber nicht mit Bereicherungsabsicht, weder Erpressung noch Raub[595]. Dies gilt vor allem für den gewaltsamen Kauf oder Tausch.

VII. Gesamtwürdigung

Vergegenwärtigt man sich nochmals die verschiedenartigen Argumente, die von Rechtsprechung und Literatur zur Begründung der gegensätzlichen Auffas-

---

590 Jeweils in § 259.

591 Vgl. Bockelmann Niederschriften VIII 65, 66, Dreher Niederschriften VIII 65, Koffka Niederschriften VIII 66, Schafheutle Niederschriften VIII 66, 67. Interessant das Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen wurden für, nur eine gegen die in den Entwurf übernommene Fassung des § 259 abgegeben; vgl. Niederschriften VIII 67.

592 Ebenso der Sache nach § 172 E ÖStGB 1964.

593 Zur Heranziehung der Entwürfe vgl. BGHSt 1 158 (165 f.).

594 § 274 VE 1909, § 304 GE 1911, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927, § 245 E 1960/1962.

595 Anders aber die in der vorhergehenden Fußnote zitierten Entwürfe.

sungen bemüht werden, so erkennt man, daß den meisten von ihnen zumindest eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Die überwiegende Meinung kann sich vor allem auf den Wortlaut des § 253 und einen Vergleich von Erpressung und Nötigung stützen. Sie hat das Plus für sich, daß sie den allgemeinen Gewaltbegriff nicht antastet und das Tatbestandsmerkmal "Handlung, Duldung oder Unterlassung" für § 253 nicht anders auslegt als für § 240. Wenngleich dies sehr gewichtige Umstände sind, darf man doch nicht außer acht lassen, daß sie rein formaler Natur sind. Die Gegenmeinung verdient ihnen gegenüber den Vorzug. Sie und nur sie verschafft der Erpressung ein eigenes Profil und Aufgabengebiet, gibt eine vernünftige Erklärung für den Gesetzesaufbau, ermöglicht eine saubere und wenigstens theoretisch einfache Abgrenzung zwischen der Erpressung und anderen Vermögensdelikten (insbesondere dem Raub), geht schwierigen Konkurrenzproblemen aus dem Wege und gewinnt endlich auch eine Parallele zum Betrug. Darüber hinaus kann sie sich darauf berufen, daß das gemeine Recht, die Motive zum StGB und die Volksanschauung zwar nicht ausdrücklich eine Vermögensdisposition, aber doch wenigstens eine Willensentschließung des Erpreßten verlangen. Diese Auffassung besitzt demnach in ihrer Argumentation nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ein so starkes Übergewicht, daß sie sich mit dem Auftreten von - nicht besonders ernsten - Strafbarkeitslücken abfinden kann. Bestärkt wird sie darin durch den Gang der Reformarbeiten: Die jüngsten Entwürfe zu einem neuen StGB wollen auf das Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung für die Erpressung nicht verzichten.

3. Unterabschnitt
Abgrenzung von Raub und Erpressung nach dem Verhalten des Opfers

Die vorangegangenen Überlegungen haben das Ergebnis gebracht, daß der Raub ein völlig passives Verhalten des Opfers voraussetzt, während zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung gehört. Offen ist noch, wie diese Verhaltensweisen voneinander abzugrenzen sind. Als Kriterium kann das objektive Geschehen oder die subjektive Einstellung des Genötigten dienen.

A. MEINUNGSSTAND

Am äußeren Erscheinungsbild der Tat, ausgedrückt durch das Gegensatzpaar "Wegnahme - Herausgabe", orientiert sich vor allem die Rechtsprechung[596]. Ihre Auffassung wird im allgemeinen von den Autoren geteilt, die ein Tatbestandsmerkmal der Vermögensdisposition bei der Erpressung nicht anerkennen[597]. Auch ihnen bleibt es nicht erspart, eine Abgrenzung zu finden und einen Sachverhalt entweder dem Raub oder der Erpressung zuzuordnen, sofern nur im übrigen die Voraussetzungen beider Delikte erfüllt sind[598].

Die Gegenmeinung hält es nicht für möglich, die Grenze nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen[599]. Sie richtet sich daher nicht nach dem äußeren Vorgang, sondern nach der inneren Vorstellung des Opfers[600]. Von einer Wegnahme i.S. des § 249 (und des § 242) spricht sie dann, wenn der Genötigte dem Zwange weicht und ohne willensmäßige Beteiligung das Handeln des Täters geschehen läßt[601, 602]. Eine Vermögensverfügung nimmt sie dagegen

---

596 RGSt 66 117 (118), BGHSt 7 252 (254 f.), 14 386 (390 f.), BGH NJW 1967 60 (61).

597 Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 1 zu § 255, Frank Anm. III zu § 249, v. Hippel 248, 263, Krumme LM Nr. 12 zu § 249 StGB, Mohrbotter GoltdA 1968 118 f., Petters-Preisendanz Anm. 5 zu § 249, v. Schwarze StGB Anm. 9 zu § 249, Anm. 1 zu § 255; ebenso auch schon Carpzov Practicae novae pars II quaest. XC n. 66 und Matthaeus De criminibus Libro XLVII Digestorum Tit. VII De Concussione n. 1; gleicher Ansicht aber auch Frank VDB VI 31, Goltdammer Mat. II 522, 526, 618, Hälschner System II 533, Hegler 386, Jescheck GoltdA 1956 110, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 13 zu § 249; Schwarz-Dreher Anm. 1 zu § 255; ablehnend Meister MDR 1947 251 f., Mezger-Blei StuB II 156; kritisch auch Kohlrausch bei Gürtner BT 494.

598 BGHSt 14 386 (390 f.), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 13 zu § 249.

599 Schröder ZStW 60 107.

600 OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), Jagusch LK Anm. 2 a zu § 249, John ZStW 1 239 f., v. Liszt-Schmidt 636, Maurach BT 251 (trotz Bedenken), Otto ZStW 79 86 f., Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Schröder ZStW 60 107, Welzel 362, Wimmer NJW 1948 242.

601 So vor allem Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249 und Schröder ZStW 60 107; ähnlich OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), Jagusch LK Anm. 2 a zu § 249, Welzel 362.

602 Den Ausdruck "Duldung der Wegnahme" sollte man hier besser nicht ver-

an, wenn das Opfer den Übergang des Gewahrsams auf den Nötigenden selbst will[603]. Die Schlagworte "Wegnahme" und "Herausgabe" betrachtet man zwar als in der Regel geeignet, das Richtige zu treffen, mißt ihnen aber eine darüber hinausgehende Bedeutung nicht bei[604]. Man betont, daß das Opfer nur zu verfügen scheine, wenn es zwar äußerlich gesehen weggebe, dies aber rein mechanisch ohne Mitwirkung des Willens tue; in Wahrheit soll hier eine Wegnahme durch den Täter vorliegen[605].

B. STELLUNGNAHME

Bevor der Meinungsstreit einer Entscheidung zugeführt wird, verdient hervorgehoben zu werden, daß die Gegner des Tatbestandsmerkmals "Vermögensverfügung" im großen und ganzen die Grenzlinie im objektiven Bereich suchen, während die Befürworter dieses Merkmals zum größten Teil nach subjektiven Gesichtspunkten abgrenzen wollen[606]. Dies ist ein erstes Indiz dafür, daß die Qualität des Verhaltens des Genötigten tatsächlich von dessen innerer Einstellung geprägt wird. Zwingend ist dieses Argument freilich nicht: Wer - nach der hier vertretenen Auffassung zu Recht - eine vermögensschädigende Disposition des Erpreßten verlangt, muß nicht schon deshalb auch den Inhalt dieses Begriffes richtig verstehen. Hinzu kommt aber, daß man der Abgrenzung zwischen Betrug und Diebstahl ausnahmslos subjektive Kriterien zugrunde legt: Beruht das Verhalten des Getäuschten auf einem zwar durch Irrtum erzeugten, im übrigen aber freien Willensentschluß, so ist es auch dann Vermögensverfügung, wenn der objektive Geschehensablauf an sich auf eine Weg-

---

wenden, um Mißverständnisse zu vermeiden; vgl. aber Schröder ZStW 60 107.

603 OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), v. Liszt-Schmidt 636, Schröder ZStW 60 107, E. John 1868 539 f.; vgl. auch Jagusch LK Anm. 2 a zu § 249.

604 Maurach BT 251; vgl. auch v. Liszt-Schmidt 636 Fußn. 4.

605 Besonders klar E John 1868 539 f.

606 Die Fronten sind aber doch etwas verschoben.

nahme hindeutet[607]. Es ist nicht ersichtlich, weshalb etwas anderes gelten soll, wenn der Täter das Opfer nicht täuscht, sondern nötigt. Der einzige Umstand, der zugunsten einer Unterscheidung nach dem äußeren Erscheinungsbild angeführt werden könnte, besteht darin, daß sich objektive Tatsachen leichter feststellen lassen als subjektive Überlegungen. Dies trifft aber bei einer Einwirkung durch Täuschung in gleichem Maße zu, rechtfertigt eine Abweichung also nicht. Man würde überdies auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wollte man darauf verzichten, die Begriffe "Wegnahme" und "Vermögensverfügung" einheitlich zu interpretieren. Es gibt Fälle, in denen der Täter das Opfer durch Täuschung und Drohung zugleich beeinflußt. Wenn jedes dieser Tatmittel selbständige Bedeutung hat, ist der Tatbestand des Betruges ebenso erfüllt wie der der Erpressung, so daß die beiden Delikte ideell konkurrieren[608]. Dies müßte sich nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs zwangsläufig in dem Augenblick ändern, in dem die objektive und die subjektive Betrachtungsweise zu verschiedenen Resultaten gelangten. Würde etwa erstere auf einen Gewahrsamsbruch des Täters, letztere dagegen auf eine Disposition des Opfers hinweisen, so müßte man im Verhältnis Betrug - Diebstahl das Vorliegen einer Wegnahme verneinen und dafür das einer Vermögensverfügung bejahen, im Verhältnis Erpressung - Diebstahl (Raub) dagegen gerade umgekehrt entscheiden. Die weitere Folge wäre, daß man im gleichen Atemzug behaupten und bestreiten müßte, daß der Tatbestand des Diebstahls verwirklicht ist. Zu verurteilen wäre wegen Betrugs in Tateinheit mit Diebstahl und Nötigung (bzw. mit Raub). Ähnliche Probleme würden auftauchen, wenn das äußere Bild für eine Herausgabe, die innere Vorstellung des Opfers für eine Wegnahme spräche. Hier würden Erpressung und Diebstahl zusammentreffen,

---

607 RG HRR 1934 Nr. 1259, BGH NJW 1952 782 (783), 1953 73 (74), 1953 752 (753), BGHSt 7 252 (254 f.), 18 221 (223), OLG Braunschweig HESt 2 29 (30), Gribbohm JuS 1964 235, Krumme LM Anm. 12 zu § 249 StGB, Otto ZStW 79 64 f., Schönke-Schröder Rdnr. 43 zu § 263, Schröder ZStW 60 43; bedenklich OLG Nürnberg NJW 1949 877; vgl. noch RG LZ 1922 Sp. 265 (Nr. 4), BGH NJW 1952 796.

608 RGSt 20 326 (330 ff.), RG JW 1934 3285, RG DR Ausgabe A 1940 27, Busch 61 ff., Kohlrausch-Lange Anm. IX zu § 253, Mezger-Blei StuB II 212, Schönke-Schröder Rdnr. 37 zu § 253; anders Jagusch LK Anm. 9 c zu § 253; Nagler LK Anm. VII 2 b zu § 253, Otto ZStW 79 99 ff., Welzel 362; abweichend auch Frank Anm. VII 4 zu § 253 und offenbar Maurach BT 296.

und zwar in Idealkonkurrenz[609]. Daß diese Ergebnisse in Kauf genommen werden müßten, ist durch nichts zu begründen.

Auch die Abgrenzung zwischen Erpressung und Diebstahl bzw. Raub ist daher nach subjektiven Gesichtspunkten durchzuführen. Ist das Verhalten des Genötigten von dessen innerer Zustimmung ("Ich kann auch anders")[610] begleitet, so handelt es sich um eine Vermögensverfügung. Läßt das Opfer den Täter gewähren, weil es jeden Widerstand für zwecklos hält, ist Wegnahme gegeben. Es ist freilich im allgemeinen unschädlich, wenn man die Worte "Wegnahme" und "Herausgabe" gebraucht. Da eine Disposition des Genötigten für einen Gewahrsamsbruch keinen Raum läßt[611], können Erpressung und Diebstahl oder Raub einander ebensowenig überschneiden[612] wie Betrug und Diebstahl[613]. Anders zu beurteilen ist lediglich ein Sonderfall: Bewegt der Täter durch Täuschung oder Zwang einen Gewahrsamsdiener zur Aushändigung einer Sache, dann stehen Betrug bzw. Erpressung und Diebstahl (begangen in mittelbarer Täterschaft) nebeneinander[614].

---

609 Den einfachen Diebstahl (§ 242) könnte man noch als subsidiär behandeln, nicht dagegen den qualifizierten Fall des § 243.

610 Vgl. Jagusch LK Anm. 2 a zu § 249.

611 Also auch nicht als Wegnahme in mittelbarer Täterschaft verstanden werden kann!

612 Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnrn. 31, 32 zu § 253, Rdnr. 3 zu § 255, Schröder ZStW 60 106, 111 f., Schwarz-Dreher Anm. 6 zu § 253; vgl. aber Maurach BT 251 (nach dem auch das Opfer eines Raubes ein "vermögensdispositives Verhalten" zeigt).

613 Schröder ZStW 60 40, 112.

614 Schönke-Schröder Rdnr. 33 zu § 253, Rdnr. 140 zu § 263, Schröder ZStW 60 79, 98, ders. SJZ 1950 Sp. 94; vgl. auch Gribbohm JuS 1964 233 ff. (238); anders BGHSt 18 221; abweichend auch Otto ZStW 79 76 ff., 90 ff.

5. Abschnitt

Die Tatmittel

A. ÜBERBLICK

Die §§ 249, 253, 255 führen als Tatmittel bestimmte Arten von Gewalt und Drohung auf. In § 249 und § 255 ist übereinstimmend die Rede von "Gewalt gegen eine Person" bzw. "Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben"; § 253 spricht nur von "Gewalt" schlechthin bzw. von "Drohung mit einem empfindlichen Übel".

I. Begriff der Gewalt [615]

Unter "Gewalt" verstand man ursprünglich "die zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete physische Kraft"[616]. Allmählich rückte man jedenfalls der Sache nach von dieser Definition ab, so daß heute weniger die Kraftanstrengung als die Zwangswirkung auf das Opfer in den Vordergrund gestellt wird[617]. Subjektiv muß der Täter darauf abzielen, einen effektiv geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen oder zu verhindern[618]. Man unterscheidet zwischen Gewalt gegen Personen und Gewalt gegen Sachen[619]. Jene muß sich

---

615 Vgl. allgemein hierzu Knodel 1 ff., Schönke-Schröder Rdnrn. 6 ff. vor § 234.

616 So etwa RGSt 56 87 (88 f.), 64 113 (115), Frank Anm. I 1 zu § 52; ähnlich RGSt 69 327 (330); vgl. zu dieser "klassischen" Definition Knodel 33 f.

617 BGHSt 1 145 (147), BGH NJW 1953 351 (Nr. 15), Jagusch LK Anm. 3 a zu § 249, Knodel 34 ff., Lackner-Maassen Anm. 3 zu § 240, Petters-Preisendanz Anm. 2 zu § 249, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 1 zu § 240 (weniger deutlich in Anm. 3 zu § 249).

618 RGSt 69 327 (330), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 3 zu § 249, Schönke-Schröder Rdnr. 18 vor § 234, Begr. E 1960 382, Begr. E 1962 415.

619 Letztere ist nach Binding BT I 84 als Drohung zu werten; skeptisch gegenüber dem Begriff "Gewalt gegen Sachen" Knodel 92 ff.

nicht direkt gegen den zu Nötigenden richten; es reicht aus, wenn sie unmittelbar gegen einen Dritten angewendet wird und das Opfer nur mittelbar beeinträchtigt, indem sie es einem psychischen Zwang unterwirft[620]. Die Gewalt gegen Sachen wird überwiegend nur dann als Nötigungsmittel akzeptiert, wenn sie zugleich eine physische Wirkung auf den Betroffenen ausübt[621]. Zu unterscheiden ist ferner zwischen vis absoluta und vis compulsiva. Erstere liegt vor, wenn der Täter entweder schon die Willensbildung (etwa durch Betäubung) oder doch die Betätigung des vorhandenen Willens (z.B. durch Einsperren, Wegnahme des Blindenhunds) unmöglich macht[622]. Das Ziel der vis compulsiva besteht darin, den Willen des Opfers zu beugen und dieses zu veranlassen, den Forderungen des Täters nachzukommen[623]. Anders als die Drohung bedeutet auch diese Form der Gewalt bereits einen gegenwärtigen, nicht nur einen künftigen Nachteil[624].

II. Begriff der Drohung[625]

Der Begriff der Drohung läßt sich definieren als Ankündigung eines Übels, welches der Täter nach seiner Erklärung dann verwirklichen will, wenn der Bedrohte nicht wunschgemäß reagiert[626]. Der Drohende muß den Eintritt des

---

620 Schönke-Schröder Rdnr. 16 vor § 234, Rdnr. 6 zu § 240; enger Welzel 305.

621 RGSt 20 354 (356), 69 327 (330), Jagusch LK Anm. 3 a zu § 249, Olshausen Anm. 5 b, c zu § 240, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 1 zu § 240, Welzel 305; dazu Knodel 37 ff.

622 Vgl. Binding BT I 82 f., Knodel 59, Schönke-Schröder Rdnr. 9 vor § 234, Welzel 305.

623 Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 1 zu § 240, Schönke-Schröder Rdnr. 10 vor § 234, Welzel 305; Binding BT I 84 und Liebling 21 ff. nehmen hier eine Drohung an.

624 Richtig RGSt 64 113 (116), Schönke-Schröder Rdnr. 12 vor § 234, Welzel 175.

625 Vgl. dazu RGSt 36 384 (386), 64 379 (381), Schönke-Schröder Rdnrn. 20 ff. vor § 234.

626 Schönke-Schröder Rdnr. 20 vor § 234; vgl. auch BGHSt 7 252 (253), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 2 zu § 240.

Übels als von seinem Willen abhängig darstellen[627]. Ob die Drohung ernst gemeint und überhaupt ausführbar ist, ist gleichgültig, wenn nur objektiv und für das Opfer der Eindruck erweckt wird, daß dies der Fall sei[628].

III. Problemstellung

An die Begriffe der Gewalt und der Drohung knüpfen sich zahlreiche Zweifelsfragen. Die meisten davon können ohne Schaden vernachlässigt werden, denn das Verhältnis von Raub und Erpressung hat nichts damit zu tun, wie man "Gewalt" oder "Drohung" im einzelnen interpretiert. Es kann deshalb auch dahinstehen, wann der Täter mit einem empfindlichen Übel[629] und wann er mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben[630] droht, ob für § 255 jede Gewalt gegen Personen genügt oder ob sie von einer gewissen Erheblichkeit sein muß[631] und anderes mehr. Von Belang ist hier allein, ob der Tatbestand der Erpressung die unwiderstehliche Gewalt (vis absoluta) mit umfaßt oder ob er sich auf die willenbeugende Gewalt (vis compulsiva) beschränkt.

---

627 Welzel 306.

628 Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 2 zu § 240, Schönke-Schröder Rdnr. 23 vor § 234.

629 Dazu Schönke-Schröder Rdnr. 9 zu § 240 mit Nachweisen.

630 Näheres bei Schönke-Schröder Rdnrn. 10 f. zu § 52.

631 Vgl. einerseits (jede Gewalt gegen eine Person reicht aus) BGHSt 18 75, Frank Anm. II 1 zu § 253, Knodel 148 ff., Schwarz-Dreher Anm. 1 B a zu § 253, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 431 - andererseits (§ 255 verlangt, daß die Anwendung der Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist) Binding BT I 380 Fußn. 4, Jagusch LK Anm. 2 a zu § 253, Anm. 2 zu § 255, Kohlrausch-Lange Anm. II zu § 253, Anm. I zu § 255, Nagler LK Anm. II A 1 zu § 253.

B. BESCHAFFENHEIT DER GEWALT

I. Beim Raub

§ 249 stellt an die Qualität der Gewalt keine besonderen Anforderungen. Als Tatmittel kommt vis absoluta ebenso in Betracht wie vis compulsiva[632]. Es gibt keinen Grund dafür, eine von ihnen auszuklammern. Verlangt wird lediglich, daß die Gewaltanwendung zu einer Wegnahme führt. Der Genötigte muß sich dabei passiv verhalten. Dazu kann er sich auch unter dem Eindruck von vis compulsiva gezwungen sehen; die unwiderstehliche Gewalt läßt ihm ohnehin keine andere Wahl.

II. Bei der Erpressung

1. Meinungsstand

Daß der Täter einer Erpressung sich der willenbeugenden Gewalt bedienen kann, ist unstreitig[633]. Verschieden beantwortet wird dagegen die Frage, ob er auch vis absoluta anwenden kann.

Die Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums bejahen dies[634]. An einer Begründung dafür fehlt es weitgehend. Gelegentlich operiert man mit einer

---

632 Schönke-Schröder Rdnr. 4 zu § 249.

633 Vgl. etwa Frank Anm. II 1 zu § 253, Knodel 29, 163, Lüdersen GoltdA 1968 267, Meyer-Allfeld 482, Schmidt 253, Schönke-Schröder Rdnr. 3 zu § 253, Schwarz-Dreher Anm. 1 B a zu § 253, Wachenfeld 398; im Ergebnis ebenso Binding BT I 84 und Liebling 21 ff., da es auf die Bezeichnung als Gewalt oder Drohung nicht ankommt.

634 RGSt 4 429 (432), 55 239 (240), RG RR VII 545, Binding BT I 82 f., 376 f., v. Buri GerS 29 Beilageheft 56, Busch 25, Frank Anm. II 1 zu § 253, ders. VDB VI 111 (de lege ferenda), Hälschner GemStrR BT 379, Klee DStR 1943 130, Liebling 19, 21 ff., Lüdersen GoltdA 1968 263 ff., Meyer-Allfeld 482, Mezger-Blei StuB II 209, Nagler LK Vorbem. I vor § 249, Schönke Anm. III 1 a zu § 253, Wachenfeld 398, Welzel Grundzüge 180.

Auslegung des Wortes "Gewalt"[635] oder verweist auf die Geschichte[636]. Meist aber schreibt man nur das Ergebnis nieder, ohne den Weg zu ihm mitzuteilen. Die Anhänger dieser Auffassung lehnen es in der Mehrzahl, wenn auch nicht einhellig ab, eine Vermögensdisposition als Tatbestandsmerkmal der Erpressung anzuerkennen[637].

Von anderer Seite wird die unwiderstehliche Gewalt aus dem Tatbestand der §§ 253, 255 ausgeschieden[638]. Gestützt wird dies auf das Argument, daß der Genötigte einen auf einem Willensentschluß beruhenden Verfügungsakt vornehmen müsse, daß er dazu aber nicht in der Lage sei, wenn er durch vis absoluta überwältigt werde[639]. Zum gleichen Resultat bekennen sich freilich auch einige wenige Autoren, die in puncto Vermögensverfügung der überwiegenden Meinung folgen[640].

---

635 RGSt 4 429 (432), Lüdersen GoltdA 1968 259, 268.

636 Lüdersen GoltdA 1968 263 ff., der auch teleologische Gesichtspunkte unterstützend heranzieht.

637 Anders etwa Meyer-Allfeld 483, Schönke Anm. III 2 zu § 253, Wachenfeld 401.

638 PrObTr GoltdA Bd. 23 531 (533), Bockelmann Niederschriften VIII 66, Cramer JuS 1966 477 Fußn. 46, Dreher Niederschriften VIII 65 (de lege ferenda), Hälschner System II 533, Hegler 385, Jagusch LK Anm. 2 a zu § 243 (anders Anm. 3c zu § 253), John ZStW 1 242, Katz GerS 31 432 Anm., Klink Diss. 32, 48, 60, Knodel 18, 29, 163, Kohlrausch-Lange Anm. I, II zu § 253, Anm. III zu § 255, Maurach BT 291, 297, Schmidt 253, Schönke-Schröder Rdnr. 3a zu § 253, Rdnr. 2 zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 1 B a zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Welzel 359 (anders noch Grundzüge 180), Begr. E 1960 397, 399, Begr. E 1962 430, 432; vgl. auch Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 253.

639 So vor allem Schönke-Schröder Rdnr. 3 a zu § 253, Schwarz-Dreher Anm. 1 B a zu § 253, Anm. 1 zu § 255, Welzel 359, Begr. E 1960 397, Begr. E 1962 430.

640 Wie etwa Jagusch LK Anm. 2 a zu § 253 (vgl. aber Anm. 3 c zu § 253), Katz GerS 31 432 Anm. (der aber wenigstens ein - sehr weit verstandenes - Willensverhalten fordert).

2. Stellungnahme

Bevor man sich einer der beiden Ansichten anschließt, muß man sich darüber klar werden, daß die Einwirkung auf das Opfer nicht losgelöst von dessen Reaktion betrachtet werden darf. Was letztere angeht, ist die Entscheidung dahin gefallen, daß der Erpreßte selbst aus eignem Willen über seine Vermögenswerte verfügen muß. Dies heißt, daß das vom Täter angewandte Zwangsmittel so beschaffen sein muß, daß es einen Verfügungsakt zuläßt. Gerade dazu ist aber die unwiderstehliche Gewalt gar nicht fähig. Es gehört zu ihrer Wesensart, daß sie sich über einen konträren Willen hinwegsetzt und ein gewolltes Verhalten des Opfers ausschließt. Die Schlußfolgerung sollte nicht schwerfallen: Da eine Vermögensdisposition nicht durch vis absoluta erzwungen werden kann, ist diese für die Erpressung kein geeignetes Tatmittel.

6. Abschnitt

Der Adressat von Gewalt oder Drohung

A. BEIM RAUB

Nach der Vorschrift des § 249 muß der Täter die Beute "mit Gewalt ..." oder "unter Anwendung von Drohungen ..." wegnehmen. Daraus ist abzuleiten, daß die Gewalt oder die Drohung das Mittel zur Wegnahme bilden muß[641]. Offen bleibt aber noch, ob die Nötigung den Gewahrsamsbruch objektiv oder ob sie ihn nur in der Vorstellung des Täters ermöglichen muß. Jede der beiden Alternativen hat ihre Anhänger. Die einen fordern einen Ursachenzusammenhang zwischen Einwirkung und Erfolg und konkretisieren ihre Auffassung dahin, daß die Zwangsmittel sich gegen den Gewahrsamsinhaber oder doch gegen eine Person zu richten hätten, die den Gewahrsam zu schützen bereit oder verpflichtet sei, also etwa gegen einen Begleiter, Kutscher, Wächter[642]. Die Gegenmeinung will nichts von einer solchen Einschränkung wissen und verlangt lediglich, daß der Täter selbst die Nötigung als der Tat förderlich ansieht[643]. Opfer des Zwangs kann danach auch ein völlig unbeteiligter Dritter sein, der nur zufällig am Tatort anwesend und jedenfalls keine "schutzbereite Person" ist[644].

---

641 Eser NJW 1965 378, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 7 zu § 249, Schönke-Schröder Rdnr. 6 zu § 249, Welzel 339.

642 Vgl. RGSt 69 327 (330), Frank Anm. II 1 zu § 249, Hälschner GemStrR BT 369 f., Hufnagel Württ. StGB Anm. 5 zu Art. 311, Lackner-Maassen Anm. 2 zu § 249, Maurach BT 249, Mezger-Blei StuB II 153, Schwarz-Dreher Anm. 1 B zu § 249, Welzel 339, Begr. VE 1909 753; vgl. auch Kohlrausch bei Gürtner BT 488 (für die 1. Lesung).

643 BGHSt 4 210 (211), Eser NJW 1965 378, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 5 zu § 249, Schönke-Schröder Rdnr. 6 zu § 249.

644 RGSt 67 183 (186), Hälschner System II 530 (unter Berufung auf die gemeinrechtliche Lehre; vgl. aber Fußn. 3), Kohlrausch bei Gürtner BT 488 (für die 2. Lesung), Schönke-Schröder Rdnr. 6 zu § 249, § 245 E 1960, Begr. E 1960 382 (de lege ferenda), § 245 E 1962, Begr. E 1962 415; ebenso ausdrücklich schon Art. 344 StGB Hessen v. 1841, §§ 410, 411 StGB Baden v. 1845, Art. 337 StGB Nassau v. 1849; wohl auch § 190 StGB Oesterreich v. 1852.

Wie die strittige Frage zu entscheiden ist, läßt sich dem Gesetzeswortlaut nicht mit Sicherheit entnehmen. Immerhin bietet seine Fassung aber keinen Anhaltspunkt dafür, daß irgendeine mehr oder weniger enge Beziehung des Genötigten zum Tatobjekt bzw. zum Gewahrsamsinhaber oder Eigentümer bestehen müßte; sie kann also zugunsten der zweiten Alternative angeführt werden. Man wird überdies den Grund für die Qualifizierung des Raubes gegenüber dem Diebstahl darin zu suchen haben, daß der Täter das von ihm erstrebte Ziel, die Wegnahme einer Sache, mit Hilfe eines Eingriffs in die Freiheit eines anderen durchsetzen will[645]. Die erhöhte Verwerflichkeit der Tat hat nichts damit zu tun, ob das Opfer der Gewaltanwendung oder Drohung den Gewahrsamsbruch verhindern will oder nicht.

B. BEI DER ERPRESSUNG

Ob lediglich der Vermögensträger oder jede beliebige Person erpreßt werden kann, hängt mit der Frage zusammen, welchen Inhalt der Begriff der Vermögensdisposition hat. Schon früher ist darauf hingewiesen worden, daß zwar der Getäuschte und der Verfügende, nicht aber der Getäuschte und der Geschädigte identisch sein müssen. Entsprechendes gilt für die Erpressung. Es muß zwar zwischen Nötigung und Verfügungsakt Kausalzusammenhang bestehen[646], doch kann Adressat der Gewalt oder Drohung auch ein Vermögensfremder sein[647], wenn er nur auf Grund einer besonderen Beziehung zum Vermögen rechtlich oder tatsächlich darüber verfügen kann, wenn er z.B. Gewahrsamsdiener ist[648]. Dies jedenfalls ist die Auffassung der Schriftsteller, für die eine Vermögensverfügung zum Tatbestand der Erpressung gehört. Bemerkenswerterweise taucht aber die gleiche Argumentation gelegentlich auch bei der Rechtsprechung und den ihr folgenden Autoren auf[649]. Im großen und ganzen frei-

---

645 Vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 6 zu § 249.

646 BGH LM Nr. 5 zu § 253 StGB, Schmidt 254; ebenso RGSt 25 244 (247) für den Betrug.

647 RGSt 53 281 (283), 71 291 (292).

648 Vgl. außer den in Fußn. 523 Zitierten RG HRR 1940 Nr. 959, Niethammer 261; abweichend Otto ZStW 79 90 ff.

649 Vgl. z.B. RGSt 53 281 (283), 71 291 (292), Busch 18, Niethammer 261, Welzel Grundzüge 180, 181.

lich nimmt die überwiegende Meinung insoweit den gleichen Standpunkt ein wie für den Raub, hält also die Nötigung eines Dritten für ausreichend[650].

Jede der beiden Ansichten ist in sich folgerichtig. Verlangt man eine Vermögensverfügung des Erpreßten, so muß man zwangsläufig all die Fälle ausscheiden, in denen das Opfer nicht wenigstens die tatsächliche Möglichkeit hat, über das fremde Vermögen zu verfügen. Nur so kann man eine unangemessene Ausweitung des Verfügungsbegriffs verhindern. In einer ganz anderen Situation sehen sich die Rechtsprechung und ihre Anhänger. Da sie an das Verhalten des Genötigten keine besonderen Anforderungen stellen, brauchen sie sich auch keine Gedanken darüber zu machen, wann ein Dispositionsakt vorliegt und wann nicht. Sie können und müssen ihre Lösung nach dem Ergebnis ausrichten, das sie für den Raub gefunden haben. Dieser Weg ist der hier vertretenen Auffassung versperrt. Da nach ihr der Angegriffene eine vermögensschädigende Verfügung vornehmen muß, kann er nicht ein beliebiger Dritter sein. Das fremde Vermögen muß sich bereits vor dem Eingriff rechtlich oder tatsächlich in der Herrschaftsgewalt des Verfügenden befinden. Nötigt der Täter einen Unbeteiligten, ihm die Beute - sei es auch willentlich - zu verschaffen, so genügt dies also auch dann nicht, wenn der Genötigte objektiv oder in der Vorstellung des Täters zum Schutz des Tatobjekts bereit ist.

---

650 Dies wird freilich meist nicht ausdrücklich ausgesprochen; zu dieser Frage näher Kohlrausch bei Gürtner BT 487 f. (1. Lesung), 488 f. (2. Lesung).

7. Abschnitt

Verhältnis von Raub und Erpressung

A. EXKLUSIVITÄT, SPEZIALITÄT ODER SUBSIDIARITÄT?

I. Rückblick und Zusammenfassung

Im Laufe der vorangegangenen Untersuchung haben sich einige Merkmale herauskristallisiert, in denen sich die Tatbestände von Raub und Erpressung unterscheiden:

1. Die Wegnahme einer Sache führt zwar meist, aber nicht immer zu einer Vermögensschädigung. Handelt es sich bei dem Tatobjekt um eine wirtschaftlich wertlose Sache oder gewährt der Täter dem Opfer eine gleichwertige Gegenleistung, so steht dies der Annahme einer Erpressung stets entgegen, während der Tatbestand des Raubes nur in besonderen Fällen und dann nur aus subjektiven Gründen (Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Zueignung bei Verwirklichung eines Individualanspruchs, Tatbestandsirrtum bei Durchsetzung eines Gattungsanspruchs) ausscheidet.

2. Der Begriff der Zueignungsabsicht ist nicht nur enger, sondern gelegentlich auch weiter als der der Bereicherungsabsicht, und zwar dann, wenn der Täter den Erwerb einer wertlosen Sache oder den Erwerb einer Sache gegen Wertersatz erstrebt. Insoweit gilt das gleiche wie zu 1.

3. Das Verhalten des Opfers besteht beim Raub in einem rein passiven Nichthindern der Wegnahme, bei der Erpressung in einer willentlichen Vermögensverfügung.

4. Als Tatmittel kommt vis absoluta nur beim Raub, nie dagegen bei der Erpressung in Frage.

5. Mittels Nötigung eines völlig unbeteiligten Dritten kann man zwar einen Raub, aber keine Erpressung begehen.

Mit der Feststellung dieser Unterschiede hat man die Basis dafür gewonnen, nunmehr das Verhältnis von Raub und Erpressung zu ermitteln. Allerdings müssen zuvor noch die - früher ja nur grob skizzierten - Begriffe der Exklusivität, der Spezialität und der Subsidiarität näher betrachtet werden.

II. Begriffsbestimmung

1. Exklusivität (oder Alternativität)

Keine Auslegungsschwierigkeiten bietet der Begriff der Exklusivität. Er besagt, daß ein Sachverhalt entweder dem einen oder dem anderen von zwei zur Wahl stehenden Tatbeständen, niemals aber beiden zugleich zugeordnet werden kann[651]. Konkurrenzprobleme tauchen nicht auf[652], da es nur ein Entweder - Oder, kein Sowohl - Als - auch gibt, Überschneidungen also nicht möglich sind.

2. Spezialität

Der Begriff der Spezialität kennzeichnet eine Form der sog. Gesetzeskonkurrenz[653], bei der der besondere Tatbestand die Anwendung des allgemeinen ausschließt[654]. So unproblematisch diese Aussage erscheinen mag, so schwierig kann es im Einzelfall sein, sie in die Praxis umzusetzen. Den Ausgangspunkt bildet die Feststellung, daß die lex specialis alle Bestandteile der lex generalis, darüber hinaus aber noch weitere (spezialisierende) Merkmale aufweist[655]. Dies könnte darauf hindeuten, daß die allgemeine Norm begriffs-

---

651 Baumann AT 630, Sigloch Diss. 104; vgl. auch Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249, Rdnr. 31 zu § 253.

652 Baumann AT 630; vgl. auch Schönke-Schröder Rdnr. 2 zu § 249 und - zu einem Ausnahmefall - BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB, Frank Anm. VII 3 zu § 253, Schönke-Schröder Rdnr. 3 zu § 255.

653 Zum Begriff der Gesetzeskonkurrenz vgl. Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 73, Schönke-Schröder Rdnr. 57 vor § 73, Welzel 226 f.; vgl. auch Bertschi Diss. 53 ff.

654 Bertschi Diss. 55, Frank Anm. VII 2 a zu § 73, Maurach AT 640, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 73, Voll Niederschriften II Anhang 169.

655 Baumann AT 626, Frank Anm. VII 2 a zu § 73, Geerds 198, Hirschberg ZStW 53 39, Jagusch LK Vorbem. C 1 vor § 73, Schönke-Schröder Rdnr. 64 vor § 73; ebenso RGSt 14 384 (386), wo aber nur allgemein von "Gesetzeskonkurrenz" die Rede ist; vgl. weiter Maurach Mat. I 258 f.

notwendig, logisch in der besonderen enthalten sein muß[656], [657]. Wenn dies zutrifft, darf kein Verhalten denkbar sein, das zwar die Voraussetzungen des engeren, nicht aber die des weiteren Tatbestandes erfüllen kann.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung muß aber sofort in Zweifel gezogen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß verschiedentlich Spezialität auch dann bejaht wird, wenn nicht alle Elemente des "allgemeinen" in das "besondere" Gesetz übernommen worden sind. So wird etwa die Mißhandlung Abhängiger (§ 223 b) als - selbständiger oder unselbständiger - Sonderfall der Körperverletzung (§ 223) angesehen[658], obwohl sie im Gegensatz zu dieser[659] auch die Zufügung lediglich seelischer Qualen umfaßt[660]. Entsprechendes gilt, wiederum im Verhältnis zur Körperverletzung, für die Giftbeibringung (§ 229)[661], bei der der Täter zwar in der Absicht vorgehen muß, die

---

656 So in der Tat Baumann AT 628, Bertschi Diss. 56, Geerds 194, 202, Jescheck Niederschriften II 284, Sauer AT 239, Schnellenbach NJW 1960 2154, Sigloch Diss. 104; vgl. auch Voll Niederschriften II Anhang 169.

657 Katz GerS 31 424 erliegt insoweit offenbar einem Gedankenfehler, wenn er Gesetzeskonkurrenz zwischen Raub und Erpressung mit dem Argument ausschließt, daß letztere nicht alle Tatbestandsmerkmale des ersteren enthalte. Allerdings befaßt er sich dabei nur mit der Frage, ob die Erpressung subsidiär, ein Aushilfsverbrechen ist. Die Möglichkeit einer Spezialität des Raubes verneint er schon aus historischen Gründen.

658 Vgl. RGSt 70 358 (359 f.), BayObLGSt 1960 285, Geerds 195 Fußn. 265, Kohlrausch-Lange Anm. II zu § 223 b, Maurach Mat. I 256, Welzel 281; anders wohl Schönke-Schröder Rdnr. 19 zu § 223 b (vgl. aber Rdnr. 1 vor § 223).

659 Vgl. dazu Schönke-Schröder Rdnrn. 3 ff. zu § 223; anders Kohlrausch-Lange Anm. II zu § 223 b, Welzel 281.

660 BayObLGSt 1960 285 (286), Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 2 zu § 223 b, Schönke-Schröder Rdnr. 12 zu § 223 b.

661 Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 6 zu § 223, Anm. 5 zu § 229, Schönke-Schröder Rdnrn. 1, 15 zu § 229, Schwarz-Dreher Anm. 1 zu § 229, Welzel 287; vgl. aber Frank Anm. I zu § 229, der zwar von der Vergiftung als einer "Sonderart der Körperverletzung" spricht, diese aber gleichwohl als durch jene "konsumiert" ansieht.

Gesundheit des Opfers zu beschädigen, bei der er dieses Ziel aber nicht zu erreichen braucht[662]. Ganz vereinzelt wird schließlich auch der Einbruchsdiebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 2) gegenüber der Sachbeschädigung (§ 303)[663] oder die Gefangenenbefreiung (§ 120) gegenüber der Begünstigung (§ 257)[664] als speziellere Straftat behandelt. Diese Beispiele ließen sich noch weiter vermehren. Gemeinsam ist ihnen, daß sie den Rahmen des eingangs entwickelten Spezialitätsbegriffs sprengen. Kann man aber die Mißhandlung Abhängiger immerhin gedanklich in zwei Delikte aufspalten, nämlich in die körperliche und die seelische Einwirkung, und dann mit gutem Grund die erstgenannte Begehungsform als besonderen Fall des § 223 werten[665], kann man außerdem bei der Giftbeibringung wenigstens insofern von Spezialität sprechen, als sie zumindest den Versuch einer Körperverletzung - der für sich allein nicht strafbar ist - notwendig enthält[666], so versagen doch in den übrigen Beispielsfällen auch diese Erklärungsversuche. Hier kann nur ein erweiterter Spezialitätsbegriff helfen, der in der Tat gelegentlich vertreten wird. Er stellt entweder auf die regelmäßige Erscheinungsform der Tatbestände ab[667] oder will "die Spezialität der gesetzlichen Grundgedanken" einbeziehen, bei der zwar "der begriffliche Umfang zweier Tatbestände formal einmal auseinanderfallen" könne, bei der aber "der Grundgedanke des einen Tatbestandes die spezielle Form des anderen" sei[668].

Wollte man sich der zweiten Meinung anschließen, so könnte man sich nicht mit einem Vergleich abstrakter Vorschriften begnügen, sondern müßte den Vorrang der einen Norm vor der anderen mittels einer Wertung unter Berücksichtigung der konkreten Tatumstände bestimmen[669]. Der Boden rein logischer

---

662 Wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt.

663 v. Hippel Strafrecht II 524 Fußn. 2; für Subsidiarität der Sachbeschädigung Schönke-Schröder Rdnr. 61 vor § 73; für Konsumtion Baumann AT 627, Hirschberg ZStW 53 44, Jescheck Niederschriften II 285.

664 Welzel 227; anders Maurach AT 615, Schönke-Schröder Rdnr. 16 zu § 120, Rdnr. 56 zu § 257.

665 Ähnliche Überlegungen finden sich bei Hirschberg ZStW 53 41.

666 Frank Anm. I zu § 229, Schönke-Schröder Rdnrn. 1, 15 zu § 229.

667 v. Hippel Strafrecht II 524; vgl. auch RGSt 40 430 (431), 60 117 (122), wo allerdings nur von "Gesetzeskonkurrenz" gesprochen wird.

668 Welzel 227; vgl. noch Hirschberg ZStW 53 41.

669 Vgl. Mezger Lehrbuch 473; s. noch Hirschberg ZStW 53 40 f.

Überlegung wäre damit verlassen. Die Folge wäre, daß die Figur der Spezialität in ihrer Schärfe und Brauchbarkeit stark beeinträchtigt würde und sich von der Subsidiarität nur noch schwer unterscheiden ließe. Wenn man aber schon verschiedene Arten der Gesetzeskonkurrenz anerkennt, muß man auch eine saubere und eindeutige Grenze zwischen ihnen ziehen. Dies kann nicht anders geschehen als eben dadurch, daß man den Begriff der Spezialität den Fällen vorbehält, in denen der eine Tatbestand begriffsnotwendig von dem anderen umfaßt wird.

3. Subsidiarität

Auch bei der Subsidiarität handelt es sich um eine Form der Gesetzeskonkurrenz. Das subsidiäre Gesetz will nur aushilfsweise, nämlich dann zur Anwendung kommen, wenn nicht bereits eine andere (primäre) Vorschrift Platz greift[670]. Der Aushilfscharakter einer Norm kann sich entweder unmittelbar aus deren Wortlaut oder aber - sog. materielle oder stillschweigende Subsidiarität[671] - aus dem Zweck und Zusammenhang der verschiedenen Bestimmungen ergeben[672]. Über den Geltungsbereich der Subsidiarität ist man sich im wesentlichen einig. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, daß ein Delikt regelmäßige Begehungsform eines anderen ist. Hier wird z. T. Subsidiarität[673], z. T. Konsumtion[674], z. T. sogar - wie sich gezeigt hat - Spezialität[675] angenommen. Daß letzteres nicht richtig ist, ist schon dargetan worden. Welche der beiden verbleibenden Möglichkeiten vorzuziehen ist, wird noch geklärt werden. Von Bedeutung ist diese Frage deshalb, weil man u. U. die Erpressung

---

670 Baumann AT 628, Geerds 179, Jescheck Niederschriften II 284, Maurach AT 639, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 73, Schönke-Schröder Rdnr. 59 vor § 73, Welzel 228; gegen die Verwendung des Begriffs der Subsidiarität Bertschi Diss. 57 f.

671 Geerds 183; vgl. auch Baumann AT 629.

672 Baumann AT 628 f., Frank Anm. VII 2 b zu § 73, Geerds 179, 192, v. Hippel Strafrecht II 525, Schönke-Schröder Rdnrn. 59 a, 61 vor § 73, Voll Niederschriften II Anhang 169.

673 Schönke-Schröder Rdnr. 61 vor § 73.

674 Baumann AT 627, Jagusch LK Vorbem. C 4 vor § 73, Welzel 228.

675 Vgl. Fußn. 667.

als übliche Begleiterscheinung des Raubes ansehen könnte, jedenfalls wenn man der überwiegenden Meinung folgt und ein Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung ablehnt.

4. Konsumtion

Als weitere Art der Gesetzeskonkurrenz wird häufig die Konsumtion angeführt. Was darunter zu verstehen ist, wird recht uneinheitlich beantwortet[676]. Man stellt darauf ab, ob "ein Gesetz die Rechtsgüter mitschützt, die von anderen Gesetzen mit Einzelschutz versehen sind"[677], ob sich aus dem Wertverhältnis zweier Tatbestände ergibt, daß der eine hinter den anderen zurücktreten muß[678], ob der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Tat den der anderen mit umfaßt[679]. Gelegentlich wird der Konsumtion auch ein Teilbereich der Spezialität zugerechnet[680]. Besonders hervorgehoben wird der Fall, daß "zur Erfüllung eines Tatbestandes (zwar nicht notwendig, aber) typisch verschiedene andere und leichtere Tatbestände miterfüllt werden"[681].

---

676 Dazu Frank Anm. VII 2 c zu § 73, Geerds 204 ff., v. Hippel Strafrecht II 525 f. Bei Kohlrausch-Lange Vorbem. I, III vor § 73 werden Konsumtion und Gesetzeskonkurrenz überhaupt gleichgesetzt. Bertschi Diss. 55 ff. wiederum kennt neben der Konsumtion noch die Spezialität, aber nicht die Subsidiarität.

677 Baumann AT 629; ähnlich Frank Anm. VII 2 c zu § 73.

678 Mezger Lehrbuch 472, Voll Niederschriften II Anhang 169.

679 Jagusch LK Vorbem. C 4 vor § 73, Lackner-Maassen Vorbem. III 1 c vor § 73, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 73, Sigloch Diss. 104, Welzel 228; ähnlich Jescheck Niederschriften II 285, Sauer AT 239; vgl. noch Voll Niederschriften II Anhang 169; etwas abweichend offenbar Frank Anm. VII 2 c zu § 73.

680 Maurach AT 640 f.; vgl. auch Hirschberg ZStW 53 45, nach dem die Konsumtion eine "Sonderart der Spezialität" ist.

681 Baumann AT 627, Jagusch LK Vorbem. C 4 vor § 73, Lackner-Maassen Vorbem. III 1 c vor § 73, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 21 zu § 73, Schnellenbach NJW 1960 2154, Welzel 228.

Angesichts der recht unscharfen und schillernden Fassung dieses Begriffs erscheint es besser, ihn überhaupt nicht zu verwenden[682]. Den Verzicht auf ihn erleichtert sehr die Schwierigkeit, eine überzeugende Abgrenzung zur Spezialität einerseits, zur Subsidiarität andererseits zu finden. Diese beiden sind durchaus in der Lage, den der Konsumtion zugewiesenen Aufgabenkreis zu übernehmen[683]. Abgesehen davon ist der Meinungsstreit ohnehin nicht sehr ergiebig, da die verschiedenen Auffassungen nicht auch zu verschiedenen Konsequenzen führen. Ob ein Tatbestand deshalb zurücktritt, weil er von einem anderen konsumiert wird, oder ob er diesem anderen Tatbestand gegenüber subsidiär ist, ist letztlich gleichgültig. Der Begriff der Konsumtion soll daher aus der Betrachtung ausgeschieden werden. Damit wird auch klar, daß Subsidiarität vorliegt, wenn eine Straftat regelmäßig mit einer anderen verbunden ist.

III. Stellungnahme

1. Spezialität des Raubes?

Wie erinnerlich, umfaßt der Raub Verhaltensweisen, die sich aus verschiedenen Gründen nicht der Erpressung zuordnen lassen. Damit ist auch bereits die Frage - negativ - beantwortet, ob der Begriff der Spezialität geeignet ist, das Verhältnis der beiden Delikte zueinander richtig zu charakterisieren. § 249 könnte nur dann lex specialis zu §§ 253, 255 sein, wenn er deren Tatbestandsvoraussetzungen in vollem Umfang übernommen, freilich auch durch zusätzliche Merkmale ergänzt hätte. Zumindest im Verhalten des Opfers zeigen sich jedoch unvereinbare Gegensätze: Passive Hinnahme des Gewahrsamsbruchs und Vermögensverfügung schließen einander aus. Selbst wenn man aber mit der überwiegenden Meinung eine Disposition des Erpreßten für entbehrlich halten und damit auch vis absoluta als Erpressungsmittel akzeptieren wollte, bliebe

---

682 Die Rechtsprechung gebraucht den Begriff der Konsumtion zwar nicht ausdrücklich, meint aber mit "Aufzehrung" sachlich das gleiche; vgl. etwa BGHSt 21 78 (80), 21 183 (184).

683 So auch v. Hippel Strafrecht II 526, Schönke-Schröder Rdnr. 77 vor § 73.

immer noch die Tatsache, daß Vermögensschaden und Bereicherungsabsicht zwar bei der Erpressung, aber nicht beim Raub vorausgesetzt sind. Daß bei diesem anders als bei jener Adressat der Nötigung auch ein Unbeteiligter sein kann, bildet dagegen ein nur geringes Hindernis. Verzichtet man bei der Erpressung auf ein Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung, so bedarf es auch keiner besonderen Beziehung des Genötigten zum angegriffenen Vermögen: Der Tatbestand der Erpressung kann insoweit dem des Raubes angeglichen werden.

Aus alledem folgt, daß nur der juristische Vermögensbegriff, verbunden mit der überwiegenden Meinung zum Problem der Vermögensverfügung, in der Lage, ja sogar gezwungen ist, im Raub einen Spezialfall der Erpressung zu sehen. Nur er nämlich setzt den Verlust einer Sache einem Vermögensschaden, den Erwerb einer Sache einem Vermögensvorteil gleich. Bemerkenswerterweise gelangt aber ausgerechnet Binding als profiliertester Anhänger der juristischen Vermögens- und Schadensauffassung zu einem anderen Ergebnis: Er behandelt die Erpressung als dem Raub gegenüber subsidiär. Diese Inkonsequenz, die bei ihm ebenso wie - in anderer Weise - bei den Anhängern der überwiegenden Meinung auftritt, ist ein Beweis dafür, daß die Zusammenhänge zwischen Tatbestandsauslegung und Konkurrenzfragen jedenfalls bei Raub und Erpressung nur ungenügend durchdacht und geklärt sind.

2. Subsidiarität der Erpressung?

Um überhaupt von einem Aushilfscharakter der Erpressung im Verhältnis zum Raub reden zu können, müßte man zunächst feststellen, daß die Tatbestände der beiden Delikte einander wenigstens in Teilbereichen überschneiden. Nur dann nämlich könnte sich die Frage erheben, ob der eine Tatbestand den anderen im konkreten Fall verdrängt. Daraus ergibt sich sogleich, daß der hier vertretenen Ansicht der Weg zur Subsidiarität der Erpressung versperrt ist. Die Rechtsprechung und der ihr zustimmende Teil der Literatur dagegen, die ja eine Vermögensverfügung des Erpreßten nicht fordern, beurteilen die räuberische Wegnahme einer fremden beweglichen Sache - zwangsläufig - auch als räuberische Erpressung, es sei denn, daß der Täter eine wirtschaftlich wertlose Sache entwendet oder den Gegenwert für die Beute hinterläßt. Auf der Grundlage dieser Auffassung müßte es sich geradezu aufdrängen, die Erpressung als eine typische Begleiterscheinung des Raubes zu verstehen und daraus ihre Subsidiarität abzuleiten. Wenn die überwiegende Meinung diesen Schritt nicht geht, sondern vom Raub als einem Sonderfall der Erpressung spricht, so ist

dies nicht konsequent und wohl nur damit zu erklären, daß das Problem "Vermögensverfügung oder nicht" einseitig in den Vordergrund gerückt wird, so daß ihm gegenüber die übrigen - miteinander zu vergleichenden - Tatbestandsmerkmale keine Rolle mehr spielen.

3. Exklusivität von Raub und Erpressung?

Für die hier verfochtene Ansicht, die weder den Raub als Spezialfall der Erpressung noch diese als ihm gegenüber subsidiär begreifen kann, bleibt nur noch eine Möglichkeit, nämlich die, Exklusivität der beiden Delikte anzunehmen. Damit ist im Grunde nicht mehr gesagt, als daß die Tatbestände des § 249 einerseits und der §§ 253, 255 andererseits sich in keinem denkbaren Fall decken - abgesehen von der einzigen Ausnahme, daß es sich bei dem Genötigten um einen sog. Gewahrsamsdiener handelt -, daß sie also auch in keinem Konkurrenzverhältnis stehen. Dies ist deshalb auch richtig, weil Wegnahme durch den Täter (Raub) und Vermögensverfügung des Genötigten (Erpressung) einander ausschließen: Gibt das Opfer den Gewahrsam willentlich (wenn auch gezwungen) auf, so liegt darin kein Gewahrsamsbruch; nimmt der Täter weg, so ist kein Raum für eine Disposition des Opfers. Daraus folgt, daß ein strafrechtlich relevantes Verhalten nur entweder Raub oder Erpressung, nicht aber beides zugleich sein kann. Damit bestätigt sich erneut, daß weder von Spezialität des Raubes noch von Subsidiarität der Erpressung ausgegangen werden kann. Das Verhältnis der beiden Delikte zueinander läßt sich allein durch den Begriff der Exklusivität zutreffend beschreiben.

B. EINZELFRAGEN

I. Tateinheit zwischen Raub und Erpressung

1. Wegnahme der einen, Nötigung zur Herausgabe einer anderen Sache

Es geht um die Frage, wie ein Täter zu bestrafen ist, der - mit Raubmitteln - die eine Sache wegnimmt und zugleich die Herausgabe einer anderen Sache bzw. eines anderen Vermögenswertes überhaupt erzwingt. Im großen und gan-

zen ist man sich einig darüber, daß im ersten Fall der Tatbestand des Raubes (sei es allein, sei es neben dem einer räuberischen Erpressung), im zweiten Fall[684] der einer räuberischen Erpressung verwirklicht ist. Nicht die gleiche Übereinstimmung zeigt man darin, wie sich diese Straftaten zueinander verhalten. In Rechtsprechung und Schrifttum begegnet man zwar meist der Ansicht, daß die beiden Delikte in Idealkonkurrenz gemäß § 73 stünden[685], doch wird vereinzelt auch angenommen, daß nur ein "fortgesetztes Aneignungsdelikt" vorliege, das nach der "schwersten Ausprägung", nämlich nach den §§ 249 ff. zu beurteilen sei[686]. Welche der beiden Möglichkeiten vorzuziehen ist, sollte zumindest für die Meinung nicht zweifelhaft sein, die eine Vermögensdisposition des Erpreßten verlangt. Da nach ihr die Tatbestände von Raub und Erpressung völlig verschiedene Sachverhalte erfassen, muß sie sich für Tateinheit entscheiden, um die strafrechtliche Eigenart des Geschehens ganz zum Ausdruck bringen zu können. Ob Gleiches auch für die überwiegende Meinung gilt, die ja im Raub "nur" eine besondere Ausgestaltung der (räuberischen) Erpressung sieht, mag zunächst fraglich erscheinen. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die Wegnahme der einen und die Nötigung zur Herausgabe der anderen Sache zwei voneinander unabhängige Verhaltensweisen sind, und zwar auch dann, wenn sie - mehr oder weniger zufällig - zusammenfallen. Es besteht kein Grund dafür, hier eine von ihnen zu negieren[687]. Nur wenn beide Gesichtspunkte, also die Wegnahme einerseits und der Zwang zur Herausgabe andererseits, berücksichtigt werden, ist der Sachverhalt voll ausgeschöpft. Ebenso lautet die Entscheidung auch in anderen, ähnlichen Fällen, so etwa, wenn Nötigung und Freiheitsberaubung[688] oder auch Nötigung

---

684 Wenn man einmal davon absieht, daß Herausgabe und Vermögensverfügung nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind.

685 So etwa RGSt 55 239 (241), 66 117 (118), BGH LM Nr. 17 zu § 73 StGB, BGHSt 7 252 (254), BGH NJW 1967 60 (61), Dalcke-Fuhrmann-Schäfer Anm. 1 zu § 255, Frank Anm. VII 3 zu § 253, Mezger-Blei StuB II 212, Olshausen Anm. 13 c zu § 253, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 11 zu § 253, Sauer BT 113 f., Schönke-Schröder Rdnr. 31 zu § 253, Rdnr. 3 zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 6 zu § 253; vgl. auch v. Buri GerS 29 Beilageheft 74, Kollmann 141 ff.

686 So Jagusch LK Anm. 9 c zu § 253, Nagler LK Anm. VII 2 b zu § 253; gegen die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz auch Wachenfeld 401.

687 Vgl. aber Olshausen Anm. 13 c zu § 253.

688 Vgl. RGSt 25 147 (148 f.), 31 301, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 8 zu § 239, Schönke-Schröder Rdnr. 34 zu § 240.

und Erpressung[689] zusammentreffen. Damit ergibt sich, daß Raub und räuberische Erpressung dann ideell konkurrieren, wenn der Täter mit ein und derselben Zwangseinwirkung zugleich die Ziele beider Delikte verfolgt und erreicht.

2. Nötigung eines Gewahrsamsdieners zur Herausgabe einer Sache

Eine besondere Rolle spielt der Fall, daß der Täter einen Gewahrsamsdiener[690] zwingt, ihm eine Sache auszuhändigen. Damit wird zunächst einmal der Tatbestand der Erpressung verwirklicht: Der Gewahrsamsdiener steht in einer so engen tatsächlichen Beziehung zur Sache, daß es gerechtfertigt ist, seinem Handeln den Charakter einer Vermögensverfügung zuzuerkennen. Gleichermaßen erfüllt sind aber auch die Voraussetzungen des Diebstahls, begangen in mittelbarer Täterschaft: Der Nötigende bedient sich des Genötigten - der ja nicht Inhaber des Gewahrsams ist -, um den Gewahrsam des Berechtigten zu brechen und eigenen Gewahrsam zu begründen. Erpressung und Diebstahl stehen hier in Tateinheit[691]. Schwierigkeiten treten auf, wenn der Täter Raubmittel anwendet, nämlich Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Man müßte an sich meinen, daß dann Raub und räuberische Erpressung zusammenträfen. Bedenken ergeben sich aber sofort daraus, daß man dann das qualifizierende Moment zweimal in Ansatz bringen würde. Ein Bedürfnis dafür ist nicht vorhanden. Es läßt sich auch nicht aus einem Vergleich mit dem zuvor erörterten Fall ableiten, in welchem der Nötigende sowohl wegnimmt als auch sich geben läßt. Daß hier Idealkonkurrenz zwischen Raub und räuberischer Erpressung angenommen wird, erklärt sich daraus, daß der Täter zwei verschiedene Erfolge erreicht. Beschränkt er sich dagegen auf ein einziges Ziel, so gibt es, auch wenn er zu ihm durch die Nöti-

---

689 Frank Anm. VII 1 zu § 253, Mezger-Blei StuB II 212, Schönke-Schröder Rdnr. 30 zu § 253.

690 Zum Begriff des Gewahrsamsdieners oder "Gewahrsamshüters" vgl. etwa Otto ZStW 79 76 ff., 91.

691 Diese Lösung folgt der überzeugend begründeten Auffassung von Schröder ZStW 60 98 (vgl. auch 79). Im einzelnen ist manches streitig, ohne daß darauf näher eingegangen werden könnte; vgl. etwa noch - z.T. zum Verhältnis von Betrug und Diebstahl - BGHSt 17 206 (209), 18 221, Gribbohm JuS 1964 236 f., Otto ZStW 79 76 ff., 90 ff., Schönke-Schröder Rdnr. 74 zu § 242, Rdnr. 33 zu § 253, Rdnr. 140 zu § 263, Schröder SJZ 1950 Sp. 94.

gung eines Gewahrsamsdieners gelangt, keinen triftigen Grund dafür, die Zwangseinwirkung doppelt zu berücksichtigen. Man müßte sonst folgerichtig auch bei Anwendung einfacher Nötigungsmittel Erpressung einerseits und Diebstahl plus Nötigung andererseits nebeneinanderstellen. Wenn daran niemand denkt, so ist dies ein Zeichen dafür, daß die Eigenart des strafrechtlich erheblichen Geschehens dadurch ausreichend gewürdigt wird, daß man mit Hilfe des Erpressungstatbestandes auch den Einsatz von Gewalt oder Drohung erfaßt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies anders sein sollte, wenn der Täter auf das Opfer einen besonders starken Druck ausübt. Auch dann muß es genügen, wenn neben der Vorschrift des § 255 die des § 242 herangezogen wird: Räuberische Erpressung und einfacher Diebstahl treffen in Tateinheit zusammen. Daß nicht etwa einfache Erpressung und Raub konkurrieren, folgt schon daraus, daß das Wesen der Tat in erster Linie in der Nötigung des Gewahrsamsdieners zu einer Vermögensverfügung zu sehen ist. Darüber hinaus würden sonst wiederum die Merkmale des § 240 zweimal zum Zuge kommen, was aus den bereits genannten Gründen wenig sinnvoll wäre[692].

II. Wahlfeststellung zwischen Raub und räuberischer Erpressung

1. Zur Zulässigkeit einer Wahlfeststellung überhaupt

Das Problem der Wahlfeststellung taucht auf, wenn der Täter mit Sicherheit eine von zwei oder mehr Straftaten begangen hat, wenn sich aber auch "nach Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen"[693] nicht klären läßt, welche[694]. So kommt es beispielsweise immer wieder vor, daß bei jemandem eine gestohlene Sache gefunden wird, ohne daß zu ermitteln wäre, ob der Betreffende sie selbst gestohlen oder ob er sie als Hehler an sich gebracht hat[695].

---

692 Vgl. in diesem Zusammenhang BGH NJW 1965 2116 und Schönke-Schröder Rdnr. 7 zu § 251, die mit ähnlichen Erwägungen Tateinheit zwischen § 251 und § 226 verneinen.

693 Pfeiffer-Maul-Schulte Anm. 32 zu § 242.

694 Vgl. noch BGH NJW 1954 931 (932), 1967 359, Baumann AT 148 f., 150, Breucker Diss. 11, Jagusch LK Anm. 1 zu § 2 b, Sax in KMR Anm. 6 A d l (2) zu § 260, Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 2 b.

695 Schönke-Schröder Rdnr. 1 zu § 2 b.

Es fragt sich dann, ob der Täter auf wahldeutiger Grundlage zu verurteilen ist, d.h. in einer Form, die es offenläßt, welchen der in Betracht zu ziehenden Tatbestände er verwirklicht hat, also etwa "wegen eines Vergehens des Diebstahls oder der Hehlerei"[696]. Daß eine Wahlfeststellung überhaupt zulässig ist, wird heute allgemein anerkannt[697], obwohl die positive Regelung des § 2 b durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr.11 vom 30.1.1946 aufgehoben worden ist. Während die Rechtsprechung zunächst eine sehr enge Haltung einnahm[698], bestimmt sie seit der bahnbrechenden Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 2.5.1934[699] im Einklang mit der Mehrzahl der Schriftsteller die Grenze durch die Forderung, daß die zur Debatte stehenden Verhaltensweisen "rechtsethisch und psychologisch" gleichwertig, innerlich miteinander verwandt sein müßten[700]. Dieser Auffassung soll hier zugestimmt werden; sie gewährleistet, daß den Täter bei einer wahldeutigen Verurteilung kein "ungerechter Makel" trifft[701].

2. Folgerungen für das Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung

Daß auch zwischen Raub und räuberischer Erpressung eine Wahlfeststellung möglich sei, wird - soweit ersichtlich - nirgends bezweifelt, sondern von Rechtsprechung und Literatur ohne nähere Begründung als mehr oder weniger selbstverständlich behauptet[702]. Nun mag daran auf den ersten Blick deshalb

---

696 Zur Fassung des Urteilstenors vgl. Schönke-Schröder Rdnr. 18 zu § 2 b mit Nachweisen.

697 Vgl. beispielsweise BGH NJW 1967 359, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm.32 zu § 242, Sax in KMR Anm.6 A d I (2) zu § 260.

698 So etwa RGSt 22 213 (216), 53 231 (232); vgl. dazu BGHSt 1 127 (128), Schönke-Schröder Rdnr. 7 zu § 2 b.

699 RGSt 68 257.

700 Vgl. z.B. BGHSt 1 327 (328), BGHSt 9 390 (393 f.), BGH NJW 1967 359, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm.32 zu § 242, Sax in KMR Anm.6 A d I (2) 4 zu § 260, Schönke-Schröder Rdnr. 9 zu § 2 b.

701 Ebenso Schönke-Schröder Rdnr. 9 zu § 2 b; ähnlich BGHSt 1 327 (328), BGH NJW 1967 359.

702 BGHSt 5 280 (281), 18 75 (76), Baumann AT 151, Dreher-Maassen Anm. 8 zu § 249, Anm.2 zu § 255, Fränkel LM Nr.10 zu § 249 StGB, Jagusch LK Anm.4 a zu § 2 b, Anm.2 zu § 255, Lackner-Maassen Anm.8 zu § 249, Anm.2 zu § 255, Pfeiffer-Maul-Schulte Anm.3 zu § 255,

nichts auszusetzen sein, weil ja von allen Seiten die innere Verwandtschaft der beiden Delikte hervorgehoben wird, so daß die von den Vereinigten Strafsenaten des Reichsgerichts gezogene Grenzlinie offensichtlich nicht überschritten ist. Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses folgen aber aus einer anderen Überlegung. Sieht man den Raub als Spezialfall der Erpressung an, enthält also § 249 alle Merkmale des (§ 253 und des) § 255, so kann sich eine echte Alternative gar nicht bieten. Die Frage kann nur dahin gehen, ob der Täter über den Tatbestand der räuberischen Erpressung hinaus (nicht statt dessen!) auch den des Raubes erfüllt hat (der dann allerdings als lex specialis vorrangig wäre). Dies bedeutet aber, daß sich der Täter jedenfalls einer räuberischen Erpressung mit Sicherheit schuldig gemacht hat und daß lediglich noch offen ist, ob er aus § 255 oder aus dem spezielleren § 249 zu verurteilen ist. In vergleichbaren Fällen, wenn nämlich geklärt ist, daß der Grundtatbestand verwirklicht ist, wenn aber weder auszuschließen noch nachzuweisen ist, daß auch die Merkmale einer (selbständigen oder unselbständigen) Abwandlung erfüllt sind, ergibt sich die Lösung aus dem Grundsatz "In dubio pro reo"[703]. Ist die besondere Vorschrift milder, so ist sie zugunsten des Täters anzuwenden; ist sie strenger, so verbleibt es bei der Anwendung der allgemeineren Norm. Diese Gedanken allein helfen aber hier nicht weiter. Raub und räuberische Erpressung sind mit genau der gleichen Strafe bedroht, da § 255 insoweit auf § 249 (und auf die §§ 250, 251) verweist. Ein Angeklagter wird demnach auch nicht dadurch beschwert, daß er etwa fälschlich wegen Raubes und nicht wegen räuberischer Erpressung bestraft wird. Trotzdem ist die Möglichkeit einer wahldeutigen Verurteilung aus logischen Erwägungen heraus zu verneinen. Hat der Täter eine bestimmte Straftat sicher, eine andere nur vielleicht begangen, so hat der Richter eben nicht die "Wahl" zwischen zwei miteinander unvereinbaren Verhaltensweisen, zwischen denen er sich nicht eindeutig entscheiden könnte; er muß sich damit begnügen, seinem Urteil den erwiesenen Sachverhalt zugrunde zu legen. Wenngleich dieser Gedankengang in dieser Form weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur wiederkehrt, so läßt er sich doch damit untermauern, daß dort übereinstimmend eine Wahlfeststellung für unzulässig (weil nicht erforderlich) erklärt

---

Sax in KMR Anm. 6 A d II zu § 260, Schönke-Schröder Rdnr. 3 zu § 255, Schwarz-Dreher Anm. 5 C zu § 249, Anm. 1 zu § 255.

703 So z.B. BGHSt 11 100 (101 f.), BayObLG NJW 1967 361 (362), Breucker Diss. 12, Sax in KMR Anm. 6 A d III (2) zu § 260.

wird, wenn ein "Stufenverhältnis" oder "Plus - Minus - Verhältnis" vorliegt[704]. Dies ist gerade dann der Fall, wenn die Frage auftaucht, ob der Täter lediglich den Grundtatbestand oder darüber hinaus auch die Merkmale der besonderen Norm verwirklicht hat[705]. Es besteht demnach für die Judikatur und ihre Anhänger in der Tat gar kein Anlaß dafür, die Rechtsfigur der Wahlfeststellung im Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung heranzuziehen[706]. Dies ändert sich nur unwesentlich, wenn man Subsidiarität der Erpressung annimmt. Auch dann kann es sich (zwar nicht immer, aber doch) in aller Regel nur darum drehen, ob neben den (nicht an Stelle der) Voraussetzungen des § 255 auch die des § 249 gegeben sind. Etwas anderes kann lediglich gelten, wenn die Ungewißheit sich auf ein Tatbestandsmerkmal bezieht, das beim Raub nicht nur enger, sondern auch weiter ist als das entsprechende Merkmal bei der Erpressung, wenn also z.B. unklar ist, ob der Täter in (nicht zugleich auf eine Bereicherung gerichteter) Zueignungs- oder in (nicht mit Zueignungsabsicht verbundener) Bereicherungsabsicht gehandelt hat. Da in einem solchen - freilich wohl nur theoretischen - Fall eine echte Wahl zwischen zwei einander ausschließenden Möglichkeiten zu treffen ist, kann und muß der Täter auf wahldeutiger Grundlage verurteilt werden.

Nicht auf diese Schwierigkeiten stößt die auch hier vertretene - richtige - Ansicht, die zur Exklusivität von Raub und räuberischer Erpressung gelangt. Nach ihr kann grundsätzlich nur entweder der eine oder der andere Tatbestand erfüllt sein. Sind insoweit Zweifel vorhanden, ist also offen, ob die Voraussetzungen des § 249 oder die des § 255 vorliegen, so ist die Wahlfeststellung das geeignete und notwendige Instrument, um diesen Zweifeln Ausdruck zu verleihen; sie ist daher ohne Einschränkung zulässig.

---

704 Vgl. BGHSt 11 100 (101), BayObLG NJW 1967 361 (362), Baumann AT 153, Breucker Diss. 11 f., Sax in KMR Anm. 6 A d I (2) 3, III (2) zu § 260; ähnlich Jagusch LK Anm. 3 b zu § 2 b.

705 So besonders deutlich Breucker Diss. 12.

706 Angedeutet bei Schönke-Schröder Rdnr. 3 zu § 255.

3. Teil

DAS VERHÄLTNIS VON RAUB UND ERPRESSUNG IN DEN ENTWÜRFEN ZU EINEM NEUEN STRAFGESETZBUCH

1. Abschnitt

Rückblick auf die Reformarbeiten vor dem 2. Weltkrieg[707]

Die zahlreichen Entwürfe aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg waren schon verschiedentlich Gegenstand der Betrachtung. Es reicht daher aus, wenn lediglich die wesentlichsten Gesichtspunkte kurz zusammengefaßt werden.

A. DIE ANGEGRIFFENEN VERMÖGENSWERTE UND DAS WIRTSCHAFTLICHE ZIEL DES TÄTERS

Die Entwürfe stimmen mit dem geltenden Recht darin überein, daß sich der Raub gegen fremdes Eigentum[708], die Erpressung aber gegen fremdes Ver-

---

707 Dazu näher v.Liszt-Schmidt 634, 678.

708 Vgl. § 274 VE 1909, § 304 GE 1911, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927, Kohlrausch bei Gürtner BT 489; vgl. auch Denkschrift 315, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 172 (wo aber auch der Raub als "Vermögensdelikt" - i.w.S. - bezeichnet wird).

mögen[709] richtet. Ersterer liegt also auch vor, wenn der Täter eine wertlose Sache an sich bringt oder Wertersatz leistet[710], während Erpressung hier ausscheidet[711].
Nicht so einig ist man sich über die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen. Dies gilt freilich nur für den Raub und nicht für die Erpressung. Bei dieser muß der Täter eine Bereicherung, aber nicht eine Zueignung erstreben[712]. Beim Raub dagegen sind die Meinungen geteilt: Ein Teil der Entwürfe fordert lediglich Zueignungs-, nicht Bereicherungsabsicht des Räubers[713]; andere wollen Raub nur annehmen, wenn der Täter "sich oder einem Dritten einen ... Vermögensvorteil ... verschaffen"[714], wenn er "sich oder einen Dritten ... bereichern"[715] will.

B. DAS VERHALTEN DES OPFERS

Ob zum Tatbestand der Erpressung eine Vermögensverfügung des Opfers gehört oder ob eine Wegnahme unter Zwang genügt, wird im Text der Entwürfe nicht ausdrücklich gesagt. Eine gewisse Ausnahme macht nur der GE 1911, wenn er verlangt, daß der Täter "fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er

---

709 Vgl. § 275 VE 1909, Begr. VE 1909 755 f., § 320 GE 1911, Begr. GE 1911 290 f., § 365 KE 1913, § 370 E 1919, Denkschrift 315, § 298 E Radbruch 1922, § 306 AE 1925, Begr. AE 1925 159, § 339 E 1927, Begr. E 1927 172, Kohlrausch bei Gürtner BT 498; vgl. aber auch NS-Strafrecht 89.

710 Dies wird zwar nirgends ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus einer Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Wegnahme oder Abnötigung einer Sache".

711 Vgl. Begr. AE 1925 160, Begr. E 1927 173.

712 § 275 VE 1909, Begr. VE 1909 755, § 320 GE 1911, § 365 KE 1913, § 370 E 1919, § 298 E Radbruch 1922, § 306 AE 1925, § 339 E 1927, NS-Strafrecht 89, Kohlrausch bei Gürtner BT 498.

713 So § 274 VE 1909, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, Kohlrausch bei Gürtner BT 489.

714 § 304 GE 1911.

715 § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927, Lehmann Verh. III 34 7.

jemand ... zu einem Rechtsgeschäft darüber nötigt"[716]. "Rechtsgeschäft" bedeutet dabei in etwa das gleiche wie "Vermögensdisposition"[717]. Ansonsten aber sprechen die Entwürfe von Erpressung, wenn der Nötigende "einem anderen ... einen Vermögensvorteil abnötigt"[718], wenn er "fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen ... zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt"[719] oder wenn er "jemanden ... zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen ... nachteilig ist"[720]. Dies allein würde noch nicht zu der Folgerung führen, daß der Genötigte selbst eine schädigende Verfügung vornehmen muß. Hinzu kommt aber, daß man allgemein die Sacherpressung dem Raub zuordnet und die beiden Begehungsformen des "Wegnehmens" und des "Abnötigens" einander gegenüberstellt[721]. Dies zeigt, daß man darin Gegensätze sieht[722], und rechtfertigt wohl den Schluß, daß das "Abnötigen" anders als das "Wegnehmen" eine Mitwirkung des Opfers voraussetzt. Diese wiederum kann sinnvollerweise nur in einer Vermögensdisposition bestehen. Bei richtiger Auslegung der Entwürfe bleibt die Erpressung also auf die Fälle beschränkt, in denen der Genötigte den Schaden durch eigenes Verhalten unmittelbar herbeiführt[723]. Ist das Tatobjekt aber eine fremde bewegliche Sache, so wird der Tatbestand der Erpressung durch den des Raubes verdrängt, sofern auch dessen übrige Merkmale gegeben sind. Beim Raub ist ja - anders als de lege lata - nicht mehr danach zu fragen, auf welche Weise der Täter die Sache erlangt, ob durch Wegnahme oder durch Verfügungsakt des Opfers.

---

716 § 320; vgl. auch NS-Strafrecht 89.

717 Vgl. Begr. GE 1911 291, 294.

718 § 275 VE 1909.

719 § 365 KE 1913; wörtlich fast übereinstimmend § 370 E 1919.

720 § 298 E Radbruch 1922, § 306 AE 1925; ebenso § 339 E 1927; ähnlich Kohlrausch bei Gürtner BT 498.

721 § 274 VE 1909, § 304 GE 1911, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927, Kohlrausch bei Gürtner BT 489.

722 Vgl. Denkschrift 316, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 173, Kohlrausch bei Gürtner BT 487.

723 So der Sache nach auch Begr. GE 1911 291, 294; ebenso offenbar Denkschrift 325, Begr. AE 1925 164, Begr. E 1927 177; vgl. noch Kohlrausch bei Gürtner BT 497.

C. DIE TATMITTEL

Bezüglich der Zwangsmittel enthält der Text der Entwürfe gegenüber dem StGB keine grundlegenden Änderungen. Im einzelnen finden sich zwar Abweichungen in der Formulierung, doch bleiben alle Entwürfe dabei, daß die Einwirkung auf das Opfer sowohl beim Raub als auch bei der Erpressung durch Gewalt und durch Drohung erfolgen kann[724]. Ob dazu im Falle der Erpressung auch vis absoluta gehört, wird nirgends ausdrücklich geregelt[725], ist aber im Hinblick darauf zu verneinen, daß eine willentliche Disposition des Genötigten erforderlich ist.

D. DER ADRESSAT DER ZWANGSEINWIRKUNG

Ob der Genötigte in einer besonderen Beziehung zum Tatobjekt stehen muß, läßt der Wortlaut der Entwürfe offen. Einig ist man sich darüber, daß der Räuber "einem anderen" eine fremde bewegliche Sache wegnehmen oder abnötigen muß[726]. Bei der Erpressung ist dies anders; hier variiert man von "Wer ... einem anderen ... einen Vermögensvorteil abnötigt"[727] über

---

724 §§ 274, 275 VE 1909, §§ 304, 320 GE 1911, §§ 361, 365 KE 1913, §§ 369, 370 E 1919, §§ 297, 298 E Radbruch 1922, §§ 305, 306 AE 1925, §§ 338, 339 E 1927, NS-Strafrecht 89, Kohlrausch bei Gürtner BT 489, 498.

725 Diese Frage wird auch in den Begründungen zu den Entwürfen nicht direkt angeschnitten. Für die Einbeziehung der unwiderstehlichen Gewalt könnte sprechen, daß verschiedentlich davon die Rede ist, daß zur Erpressung "jede Gewalt" genüge; so Denkschrift 315, Begr. AE 1925 159, Begr. E 1927 172. Diese Aussage ist aber im Zusammenhang damit zu sehen, daß beim Raub nur Gewalt gegen eine Person, nicht gegen eine Sache angewendet werden kann; sie bezieht sich demnach lediglich auf die Richtung, nicht auf die Intensität der Einwirkung.

726 § 274 VE 1909, § 304 GE 1911, § 361 KE 1913, § 369 E 1919, § 297 E Radbruch 1922, § 305 AE 1925, § 338 E 1927; vgl. aber Kohlrausch bei Gürtner BT 489 ("... jemandem ...").

727 § 275 VE 1909.

"Wer ... jemand(en) ... zu einer Handlung usw. nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten / eines anderen nachteilig ist"[728] zu "Wer ... fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden/ einen anderen ... zu einer Handlung usw. nötigt"[729]. Sachliche Unterschiede sind daraus nicht zu gewinnen. Man wird ebenso wie nach geltendem Recht davon ausgehen müssen, daß Adressat der Gewalt oder Drohung beim Raub jeder beliebige Dritte[730], bei der Erpressung dagegen nur eine Person sein kann, die über das angegriffene Vermögen wenigstens tatsächlich zu verfügen imstande ist[731].

728 § 298 E Radbruch 1922, § 306 AE 1925, § 339 E 1927; ähnlich Kohlrausch bei Gürtner BT 498.

729 § 365 KE 1913, § 370 E 1919; ähnlich § 320 GE 1911.

730 Vgl. dazu Begr. VE 1909 753 und insbesondere Kohlrausch bei Gürtner BT 487 f., 488 f.

731 Dies folgt aus dem Begriff der Vermögensverfügung.

2. Abschnitt

Die neueren Reformarbeiten

Die jüngsten Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch kommen im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen wie die früher herausgebrachten, haben diesen aber eine präzisere Gesetzesfassung voraus.
Auch der E 1960 und der E 1962[732] sehen den Raub als Eigentumsdelikt mit der Folge, daß er eine Vermögensschädigung nicht voraussetzt. Der Täter braucht wie im geltenden Recht lediglich in Zueignungs-, nicht in Bereicherungsabsicht zu handeln, kann sein Begehren also auch auf ein wertloses Objekt richten. Gleichgültig ist, ob er eine Sache selbst wegnimmt oder das Opfer zur Herausgabe (i.S. einer Vermögensdisposition) zwingt: Die Abnötigung einer Sache, die Sacherpressung, wird dem Raub eingegliedert[733]. Die Gewalt oder Drohung muß nicht gegen den Eigentümer oder den Gewahrsamsinhaber, sondern kann auch gegen einen ganz unbeteiligten Dritten ("einen anderen") angewendet werden[734]. Bei der Erpressung soll sich sachlich nichts ändern[735]. Sie ist nach wie vor Vermögensdelikt, ohne den Eintritt eines Vermögensnachteils also nicht denkbar. Dem entspricht es, daß der Nötigende eine Bereicherung erstreben muß. Das Verhalten des Erpreßten wird erstmals ausdrücklich mit dem Begriff "Vermögensverfügung" umschrieben; insoweit wird also Klarheit geschaffen. Zwangsläufig scheidet damit vis absoluta als Tatmittel aus[736]. Der Schaden kann auch bei "einem anderen" als dem Genötigten eintreten, doch muß dieser dann zumindest tatsächlich unmittelbar auf das Vermögen einwirken, d.h. darüber verfügen können. Der besondere Tatbestand der räuberischen Erpressung ist in den neueren anders als in den älteren Entwürfen wieder enthalten[737].

---

732 Jeweils in § 245; vgl. weiter § 422 VZ, § 251 E 1959.

733 Vgl. dazu Begr. E 1960 382, Begr. E 1962 414 f. Voraussetzung ist natürlich, daß auch die übrigen Merkmale des § 245 E 1960/1962 vorliegen.

734 Begr. E 1960 382, Begr. E 1962 415.

735 Vgl. § 259 E 1960/1962 sowie § 435 VZ und § 265 E 1959.

736 So auch Begr. E 1960 397, 399, Begr. E 1962 430, 432.

737 § 436 VZ, § 436 der Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission, § 267 E 1959, § 261 E 1960/1962; vgl. dazu Begr. E 1960 399, Begr. E 1962 432.

3. Abschnitt

Folgerungen für das Verhältnis von Raub und Erpressung

A. EXKLUSIVITÄT, SPEZIALITÄT, SUBSIDIARITÄT?

Welcher der drei Begriffe "Exklusivität", "Spezialität", "Subsidiarität" das Verhältnis von Raub und Erpressung richtig charakterisiert, ist de lege lata zugunsten der Exklusivität geklärt. Daß de lege ferenda nichts anderes gilt, daß vielmehr die beiden Delikte einander auch künftig ausschließen, könnte zunächst daraus hergeleitet werden, daß die Entwürfe wie das geltende Recht eine Vermögensdisposition des Erpreßten verlangen. Einem solchen Schluß muß aber sogleich entgegengehalten werden, daß eine konsequente Trennung von Raub und Erpressung aus anderem Grund nicht mehr möglich ist. Der Tatbestand des Raubes wird auf die Abnötigung von (fremden beweglichen) Sachen erstreckt, ist demnach auch dann erfüllt, wenn sich das Opfer durch Weggeben einer Sache selbst schädigt. Diese Verhaltensweise wird aber vom Tatbestand der Erpressung mit erfaßt. Es stehen hier also Raub und (räuberische) Erpressung nebeneinander.

Damit erhebt sich die Frage, ob jener als das speziellere Delikt vorgeht oder ob letztere als subsidiär zurücktritt. Bedenken gegen die Annahme einer Spezialität des Raubes gründen sich auch de lege ferenda darauf, daß der Räuber anders als der Erpresser weder das Opfer schädigen noch auf eine Bereicherung abzielen[738] muß, daß bei der Erpressung, aber nicht beim Raub eine Vermögensverfügung des Genötigten erforderlich ist, daß der Täter mittels unwiderstehlicher Gewalt nur rauben, nicht erpressen kann und daß schließlich nur der Erpreßte, nicht dagegen das Opfer eines räuberischen Angriffs eine besondere Beziehung zum Tatobjekt aufweisen muß. Man könnte zwar daran denken, den Tatbestand des Raubes in zwei Teilbereiche aufzuspalten, deren einer (nämlich die Abnötigung einer Sache) dann als Spezialfall der Erpressung

---

738 Abweichend freilich von den älteren Entwürfen GE 1911 (§ 304), E Radbruch 1922 (§ 297), AE 1925 (§ 305), E 1927 (§ 338); ebenso § 169 E ÖStGB 1964.

in Betracht käme. Selbst damit wären die Schwierigkeiten aber nicht in vollem Umfang überwunden. Es bliebe noch immer die Diskrepanz zwischen Sachentzug und Vermögensschädigung, Zueignungs- und Bereicherungsabsicht (soweit nicht der Raub zum Bereicherungsdelikt ausgestaltet ist[739]).

Diese Überlegungen müssen dazu führen, die Erpressung als dem Raub gegenüber subsidiär zu behandeln. Zwingt der Täter das Opfer zur Herausgabe einer Sache, so verwirklicht er damit regelmäßig, aber eben nicht immer, neben dem Tatbestand des Raubes auch den der (räuberischen) Erpressung. Diese ist dann "übliche Begleiterscheinung" des Raubes als des primären Delikts, hat also Aushilfscharakter. Ein Teil der Entwürfe bringt dies bereits im Text zum Ausdruck[740]; bei anderen ergibt sich Gleiches aus der Begründung[741]. Der Standpunkt des geltenden Rechts in dieser Frage wird damit aufgegeben, ohne daß aber die Auffassung der Rechtsprechung und ihrer Anhänger übernommen würde.

B. TATEINHEIT

Die Neufassung des Raubtatbestandes in den Entwürfen wirkt sich naturgemäß negativ auf die Möglichkeit aus, Fälle zu konstruieren, in denen Raub und räuberische Erpressung in Idealkonkurrenz stehen. Handelt der Täter in Zueignungsabsicht und nimmt er nicht nur eine Sache weg, sondern erzwingt er auch die Herausgabe einer zweiten, so erfüllen beide Verhaltensweisen die Merkmale des Raubes. Anders ist dies lediglich dann, wenn zwar die Wegnahme in Zueignungsabsicht erfolgt, wenn aber die Abnötigung nur mit Bereicherungsabsicht des Täters verknüpft ist oder wenn dieser das Opfer zur Verfügung über einen sonstigen Vermögenswert veranlaßt: Hier ist jeweils Tat-

739 Vgl. Fußn. 738.

740 § 275 VE 1909 ("abgesehen von den Fällen des § 274"), § 436 der Beschlüsse der Großen Strafrechtskommission, § 267 E 1959, § 261 E 1960 (jeweils: "wenn die Voraussetzungen des § 422 Abs. 1/ § 251 Abs. 1/ § 245 Abs. 1 fehlen").

741 Begr. E 1960 382, 399, Begr. E 1962 415, 433; vgl. auch Dreher Niederschriften VIII 70, Jescheck Niederschriften VIII 70, v. Liszt-Schmidt 634, 678, Begr. GE 1911 290.

einheit zwischen Raub und räuberischer Erpressung gegeben. In der Praxis wird dies freilich nicht gerade häufig vorkommen.

C. WAHLFESTSTELLUNG

Der Anwendungsbereich der Wahlfeststellung wird durch die Entwürfe ebenfalls erheblich eingeschränkt[742]. Diese Rechtsfigur ist de lege lata in der Hauptsache dann heranzuziehen, wenn unklar ist, ob der Täter eine Sache weggenommen oder ob sie der Genötigte herausgegeben hat. In Zukunft soll diese Unterscheidung keine Rolle mehr spielen, sofern die übrigen Voraussetzungen des Raubes verwirklicht sind. Der Richter wird also nur noch höchst selten die Wahl zwischen zwei möglichen Geschehensabläufen haben, deren einer eine Verurteilung wegen Raubes, deren anderer dagegen eine Bestrafung wegen räuberischer Erpressung gebieten würde. Theoretisch denkbar ist etwa, daß der Täter nachweislich dem Opfer eine fremde bewegliche Sache abgenötigt hat, daß aber offen und nicht feststellbar ist, ob er dies in (nicht mit Bereicherungsabsicht verbundener) Zueignungs- oder in (nicht auf eine Zueignung gerichteter) Bereicherungsabsicht getan hat. Es liegt auf der Hand, daß damit eine Verurteilung auf wahldeutiger Grundlage praktisch kaum mehr möglich ist.

---

742 Eine wahldeutige Verurteilung ist nach den älteren Entwürfen ohnehin völlig ausgeschlossen, da diese den Tatbestand der räuberischen Erpressung nicht kennen und der Raub mit der einfachen Erpressung nicht "rechtsethisch und psychologisch" vergleichbar ist.

Lebenslauf

Am 15.9.1939 wurde ich als Sohn des Regierungsrats Hans Gnad und seiner Ehefrau Else, geb. Gutschera, in Stuttgart geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Mein Vater ist in Rußland vermißt.

Ich besuchte zunächst die Martin-Luther-Schule in Stuttgart-Bad Cannstatt und danach die Volksschule in Waiblingen bis zur 4. Klasse. Im Herbst 1949 wurde ich in das spätere Johannes-Kepler-Gymnasium in Stuttgart-Bad Cannstatt aufgenommen, wo ich am 3.3.1958 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend studierte ich Rechtswissenschaft in Tübingen (1. - 3. Semester, 6. - 9. Semester) und in München (4. und 5. Semester). Am 6.12.1962 bestand ich an der Universität Tübingen die Erste, am 10.12.1966 in Stuttgart die Zweite juristische Staatsprüfung. Seit dem 9.2.1967 bin ich als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und beim Landgericht in Stuttgart zugelassen. Meine Praxis übe ich gemeinsam mit den Rechtsanwälten Dr. Burk und Dr. Vollmer in Stuttgart aus.